



# Internet-Dokument

---

Version 2.0

Datum:

15. August 2017

Für ergänzende Auskünfte:

Abteilung Chemikalien

---

## **Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz**

Die Wegleitung Swiss-CLP wird derzeit überarbeitet. Für Änderungen aus der Revision der ChemV vom 11.3. 2022 (bspw. Sprachanforderungen nach Art. 10, Ausnahme Milchsäure nach Anhang 5) kann zwischenzeitlich die [Interpretationshilfe ChemV](#) konsultiert werden.

### **Herausgeber:**

Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien des BAG

Reproduktion mit Quellenangaben gestattet.

**Hinweis:** <https://www.admin.ch/gov/de/start/rechtliches.html>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einstufen und Kennzeichen von Chemikalien: Die internationalen Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
2.1	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (UN GHS) .....	5
2.2	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) .....	5
<b>3</b>	<b>Die Umsetzung von CLP/GHS in der Schweiz</b>	<b>6</b>
3.1	Ausgangslage / Zielsetzung .....	6
3.2	Umsetzung von CLP/GHS in der Chemikalienverordnung .....	7
3.2.1	Schrittweise Einführung von CLP/GHS .....	7
3.2.2	Übergangsbestimmungen / Abverkauf .....	7
3.2.3	Art der Umsetzung .....	8
3.2.4	Verweistechnik .....	8
3.2.5	Unterschiede zwischen ChemV und CLPV .....	9
3.2.6	Allgemeine Pflichten zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz .....	12
3.2.7	Infokampagne zur Einführung von GHS/CLP in der Schweiz .....	13
3.3	Umsetzung von Anpassungen an den technischen Fortschritt (Adaptation to Technical Progress, ATP) in der Chemikalienverordnung .....	13
3.3.1	Die Weiterentwicklung des UN GHS und der CLP-Verordnung .....	13
3.3.2	Konzept zur raschen Umsetzung der Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) in der ChemV .....	14
3.3.3	Überblick über die bisherigen Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) zur CLP-Verordnung sowie zu ihrer Umsetzung in der Schweiz .....	15
<b>4</b>	<b>Einstufen von Stoffen und Zubereitungen</b>	<b>20</b>
4.1	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Art. 3 ChemV .....	20
4.2	Bestimmungen zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen .....	20
4.2.1	Bestimmungen zum Einstufen von Stoffen .....	20
4.2.2	Bestimmungen zum Einstufen von Zubereitungen .....	21
4.3	Wegleitungen und FAQ's zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen .....	22
4.3.1	Leitlinien der ECHA im Überblick: .....	22
4.3.2	Frequently Asked Questions (FAQ's) zur CLPV .....	23
4.4	Ausgewählte Themen .....	23
4.4.1	Harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen (Anhang VI CLPV) .....	23
4.4.2	Informationsquellen zum Einstufen .....	25
4.4.3	Prüfen und Bewerten bestehender Informationen: Weight of evidence und Expert judgement .....	26
4.4.4	Das europäische Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L Inventory) .....	26
4.4.5	Wichtigste Änderungen beim Einstufen von Zubereitungen .....	27
4.4.6	Unterschiede zwischen bisherigem System und CLP/GHS (Anhang VII CLPV) .....	28

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

<b>5</b>	<b>Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen</b>	<b>29</b>
5.1	Bestimmungen zum Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen .....	29
5.1.1	Bestimmungen zum Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen.....	29
5.1.2	Bestimmungen zum Verpacken von Stoffen und Zubereitungen .....	32
5.2	Wegleitungen und FAQ's zum Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen.....	33
5.3	Ausgewählte Themen .....	34
5.3.1	Mehrsprachige Etiketten: Was gilt es zu beachten?.....	34
5.3.2	Auswahl und Aktualisierung von Sicherheitsratschlägen (P-Sätzen) .....	35
<b>6</b>	<b>Weitere Punkte</b>	<b>36</b>
6.1	Sicherheitsdatenblatt .....	36
6.2	Meldepflichten .....	37
6.3	Umgangsvorschriften – Chemikalien der Gruppen 1 und 2.....	38
<b>Anhang 1: Swiss-CLP: Zusammenspiel zwischen der europäischen CLPV und dem Schweizerischen Recht</b>		<b>40</b>
<b>Anhang 2: Bestimmungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken in der ChemV</b>		<b>74</b>
<b>Anhang 3: Abkürzungen und Begriffe</b>		<b>79</b>
<b>Änderungen dieses Dokuments</b>		<b>82</b>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
 BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

# 1 Einleitung

In der Schweiz ist das Globally Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals (**GHS**) auf Basis der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Classification, Labelling, Packaging, **CLP-Verordnung, CLPV**) umgesetzt worden. Die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene totalrevidierte Chemikalienverordnung (ChemV, [SR 813.11](#)) verweist - soweit möglich- direkt auf die massgebenden Bestimmungen der CLP-Verordnung. Die ChemV und die CLPV müssen deshalb zusammen angewendet werden beim Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien in der Schweiz.

Die vorliegende **Wegleitung "Swiss CLP"** soll das Zusammenspiel zwischen der ChemV und der CLP-Verordnung darstellen und aufzeigen, welche Bestimmungen der CLP-Verordnung direkt anwendbar sind in der Schweiz, welche Bestimmungen der CLP-Verordnung sinngemäss ins Schweizerische Recht umgesetzt wurden und welche zusätzlichen Bestimmungen der ChemV beim Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz überdies beachtet werden müssen. Die Wegleitung richtet sich vor allem an Hersteller (nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV) von Stoffen und Zubereitungen.

Sie enthält in ihrem **allgemeinen Teil** Informationen zur Umsetzung und Weiterentwicklung von CLP/GHS in der Schweiz und zu den wichtigsten mit der Einführung von CLP/GHS verbundenen Änderungen beim Einstufen und Kennzeichnen.

**Anhang 1** der Wegleitung zeigt die Verbindung und das Zusammenspiel zwischen der europäischen CLP-Verordnung und dem Schweizerischen Recht (CH-Recht), insbesondere der Chemikalienverordnung. Dieser Anhang der Wegleitung basiert auf der ChemV (Stand 1.12.2016) und auf einer konsolidierten Version der CLP-Verordnung (Stand: 1.1.2017). Darin wird aufgezeigt, welche Bestimmungen der CLPV direkt angewendet werden müssen in der Schweiz. Andererseits zeigt er denjenigen Akteuren, welche normalerweise auf Basis der CLP-Verordnung arbeiten (CH-Firmen, welche in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) exportieren und EWR-Akteure, die in die Schweiz importieren), welche Bestimmungen im CH-Recht zu beachten sind, dort wo die CLPV nicht direkt anwendbar ist. Hierzu enthält der Anhang Kommentare ([blauer Text](#)), welche auf die Verknüpfung mit der ChemV oder anderen zu beachtenden Erlassen im CH-Recht hinweisen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die ChemV nicht direkt auf eine CLP-Bestimmung verweist sondern deren Inhalt sinngemäss umsetzt (bspw. bei verschiedenen Begriffsbestimmungen).
- für europäische Verfahren in der ChemV ein entsprechendes CH-Verfahren eingeführt wird (bspw. Antrag auf Verwendung alternativer Bezeichnungen).
- eine Entsprechung aus Anhang 1 ChemV bei der Anwendung einer CLP-Bestimmung beachtet werden muss (bspw. Lieferant nach CLPV = Hersteller nach ChemV).
- die ChemV an die Mitgliedstaaten gerichtete Kompetenzen umsetzt (bspw. Sprachanforderungen).
- der entsprechende Sachverhalt im CH-Recht geregelt wird ohne dass Bezug auf die CLPV genommen wird (bspw. bei der Werbung).
- die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV ([SR 814.81](#)) Kennzeichnungsanforderungen enthält (bspw. Sonderkennzeichnungen nach Anhang XVII REACH-Vo oder nach der Detergentienverordnung)

**Anhang 2** der Wegleitung zeigt aus dem Blickwinkel der Chemikalienverordnung, (i) welche die für das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen massgebenden Bestimmungen sind, (ii) an welchen Stellen auf die CLPV verwiesen wird, und (iii) welche materiellen Bestimmungen hinter diesen Verweisen stehen.

**Anhang 3** dieser Wegleitung enthält eine Liste mit den verwendeten Abkürzungen und Begriffen.

## Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

## 2 Einstufen und Kennzeichnen von Chemikalien: Die internationalen Rahmenbedingungen

### 2.1 Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (UN GHS)

Das Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) wurde gestützt auf einen Beschluss an der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Agenda 21, 1992) entwickelt und 2003 erstmalig in Form des sogenannten "[Purple Book](#)" veröffentlicht. Seither wird alle zwei Jahre eine revidierte Fassung des GHS veröffentlicht mit den zwischenzeitlich vom UN Sub-Committee GHS zur Weiterentwicklung des Systems und der weltweiten Harmonisierung beschlossenen Änderungen.

GHS enthält harmonisierte Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie harmonisierte Elemente zur Kommunikation der von ihnen ausgehenden Gefahren auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern. GHS soll insbesondere (i) Mensch und Umwelt weltweit besser schützen dank einer international verständlichen Kommunikation über Gefahren von Chemikalien, (ii) den Bedarf neuer Tests und Bewertungen von Chemikalien reduzieren und (iii) den internationalen Handel mit Chemikalien erleichtern. GHS ermöglicht es, gefährliche Chemikalien weltweit nach einheitlichen Kriterien einzustufen und Verwender von Chemikalien über die jeweiligen Gefahren mit Hilfe von standardisierten Symbolen und Gefahrensätzen sowie mit Hinweisen zum sicheren Umgang auf Verpackungen und in Sicherheitsdatenblättern zu informieren.

GHS ist ein Rahmensystem, das um rechtswirksam zu werden, von den Staaten in ihr Recht umgesetzt werden muss. GHS wurde / wird derzeit in über 70 Ländern umgesetzt ([GHS implementation](#)), wobei die Länder das sogenannte Baukastenprinzip anwenden können. Die einzelnen Länder entscheiden dabei nach definierten Regeln, welche Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien sie aus dem GHS in ihr nationales Recht übernehmen.

### 2.2 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

In Europa wurde GHS umgesetzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung, Classification, Labelling, Packaging). Eine **konsolidierte Version der CLP-Verordnung** sowie darin noch nicht berücksichtigte neuere Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP) sind zu finden unter: <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/clp/legislation>. Die Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ist im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seit Dezember 2010 verbindlich für Stoffe und seit Juni 2015 für Gemische.

Bei der **Umsetzung von GHS in Europa** sind alle GHS-Gefahrenklassen und -kategorien übernommen worden, die eine Entsprechung im vorherigen System nach der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG und der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG hatten, ein paar wenige Gefahrenkategorien ohne Entsprechung hingegen nicht (bspw. Acute Tox. 5). Strengere Anforderungen des vorherigen Systems wurden zudem beibehalten (bspw. Sonderkennzeichnungen für bestimmte gefährliche Gemische). Insgesamt wird damit weiterhin ein hohes **Schutzniveau** gewährleistet.

Die **CLP-Verordnung** verpflichtet Firmen zum Einstufen von Stoffen und Gemischen sowie zum Kennzeichnen und Verpacken von gefährlichen Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen. Sie harmonisiert die Kriterien für die Einstufung und die Vorschriften zum Kennzeichnen und Verpacken gefährlicher Stoffe und Gemische. Hierzu enthält ihr Basisteil **allgemeine Bestimmungen** zum Einstufen (Titel II), Kennzeichnen (Titel III) und Verpacken (Titel IV) von Stoffen und Gemischen.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

In den **Anhängen I-VII der Verordnung** werden die technischen Vorgaben zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken konkretisiert. Sie enthalten:

- die auf UN-Ebene verabschiedeten harmonisierten Kriterien des GHS zum Einstufen (Anhang I)
- Elemente zur Gefahrenkommunikation nach GHS (Anhänge I, III-V mit Gefahren- und Sicherheitshinweisen sowie Piktogrammen)
- Elemente des bisherigen Systems, die weiterhin zu beachten sind wie Sonderkennzeichnungen (EUH-Sätze) für bestimmte Gemische (Anhang II),
- Eine Liste mit harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen für bestimmte Stoffe (Anhang VI)
- eine Umwandlungstabelle, mit deren Hilfe bisherige Einstufungen unter bestimmten Bedingungen in GHS-Einstufungen umgewandelt werden können (Anhang VII).

Mit der [Verordnung 2017/542](#) vom 22. März 2017 wurde zudem ein neuer Anhang VIII hinzugefügt, welcher Anforderungen für harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen enthält.

Die grundlegenden Merkmale und Verfahren der CLP-Verordnung werden im Dokument [„Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung“](#) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) beschrieben.

Die CLP-Verordnung und insbesondere ihre Anhänge werden mit hoher Frequenz durch sogenannte **Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's)** aktualisiert (vgl. hierzu Kap. 3.3).

### 3 Die Umsetzung von CLP/GHS in der Schweiz

#### 3.1 Ausgangslage / Zielsetzung

Die Bestimmungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen sind seit 2005 in der Schweiz in der Chemikalienverordnung geregelt und waren vor Veröffentlichung der CLP-Verordnung vollständig harmonisiert mit der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG und der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG.

Im Rahmen einer [Volkswirtschaftlichen Beurteilung](#) zur „Einführung des Globally Harmonised System for the Classification and Labelling of Chemicals (GHS) in der Schweiz“, welche die beteiligten Ämter 2006 initiiert hatten, wurden verschiedene Handlungsoptionen zur Einführung von GHS in der Schweiz analysiert, um zu klären, welche Gefahrenklassen und -kategorien die Schweiz einführen soll und wie der Zeitplan für den Systemwechsel ausgestaltet werden soll.

Die Analyse hat klar gezeigt, dass der Nutzen und die Kosten einer GHS-Einführung optimiert werden können, wenn die Anforderungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien materiell weiterhin auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als Haupthandelspartner des Schweizerischen Chemikaliensektors (2006: Export 61,5% / 39 Mrd. CHF; Import 83,7% / 30 Mrd. CHF) abgestimmt werden. Durch die Harmonisierung dieser produktbezogenen Vorschriften mit den Anforderungen im EWR können technische Handelshemmnisse weiterhin verhindert werden unter gleichzeitiger Wahrung des hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit und Umwelt.

GHS wurde deshalb gestützt auf die Ergebnisse der Analyse in der Schweiz schrittweise eingeführt, wobei die einzelnen Schritte zeitlich und inhaltlich bestmöglich auf das europäische Umfeld (CLP-Verordnung) und auf die internationale Entwicklung (UN GHS) abgestimmt wurden, um die Belastungen der Wirtschaft durch den Systemwechsel möglichst gering halten zu können. Die inhaltliche Abstimmung auf die europäische CLP-Verordnung und die zeitgleiche Anwendbarkeit des Systems in der

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

Schweiz entsprach dem Wunsch sämtlicher im Rahmen der Studie "Volkswirtschaftliche Beurteilung der Einführung des GHS in der Schweiz" befragter Firmen aus unterschiedlichen Branchen.

## 3.2 Umsetzung von CLP/GHS in der Chemikalienverordnung

### 3.2.1 Schrittweise Einführung von CLP/GHS

Die schrittweise Einführung von CLP/GHS erfolgte durch mehrere zeitlich gestaffelte Revisionen der ChemV. Um nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung (2009) Handelshemmnisse für bereits neu gekennzeichnete Chemikalien aus dem EWR zu vermeiden, wurde in einer ersten Phase (2009/2010) CLP/GHS anwendbar gemacht für Stoffe und Zubereitungen. Gleichzeitig wurden die Fristen für den Systemwechsel in der Schweiz festgelegt, um rasch Planungssicherheit für die betroffenen Firmen zu schaffen (Stoffe: 1.12.2012; Zubereitungen: 1.6.2015). In einer zweiten Phase (2012) wurden die für Stoffe notwendigen Änderungen vorgenommen und in der letzten Phase wurde der Gesamtsystemwechsel abgeschlossen durch die Einführung von CLP/GHS für Zubereitungen und die Aufhebung des bisherigen Systems zum Einstufen und Kennzeichnen (2015). Damit konnte eine mehrjährige Übergangsphase abgeschlossen werden, während der beide Systeme parallel in Betrieb waren.

- Die geltende Chemikalienverordnung ist somit wieder weitgehend harmonisiert mit den europäischen Anforderungen für das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien.

### 3.2.2 Übergangsbestimmungen / Abverkauf

Die ChemV enthält derzeit noch verschiedene Übergangsbestimmungen (Art. 93), die mit dem Systemwechsel des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems für Stoffe und Zubereitungen verknüpft sind. Die meisten von ihnen sind aber in der Zwischenzeit abgelaufen (Abverkaufsfrist für Zubereitungen; Ausnahmeregelung für Betriebe, die umfüllen; Kennzeichnung von Aerosolen). Sie werden im Rahmen einer nächsten Revision der ChemV aufgehoben werden.

#### Zu beachten:

- Die Frist zum Abverkauf von **Zubereitungen**, die vor dem 1. Juni 2015 bereits nach bisherigem System (orange-schwarz) gekennzeichnet wurden, ist am 31. Mai 2017 abgelaufen. Seit dem 1.6. 2017 dürfen in der Schweiz nur noch Stoffe und Zubereitungen abgegeben werden, die:
  - eingestuft sind nach Art. 6 ChemV (Stoffe) oder Art. 7 ChemV (Zubereitungen)
  - gekennzeichnet sind nach Art. 10-15 ChemV (Etikette nach CLP/GHS), und
  - verpackt sind nach Art. 8 und 9 ChemV.
- **Biozidprodukte**, deren geänderte Kennzeichnung nach CLP/GHS nach dem 31.5.2016 verfügt wurde, dürfen gemäss Art. 62a Abs. 3 der Biozidprodukteverordnung ([SR 813.12](#)) ab dem Zeitpunkt der geänderten Verfügung noch während jeweils einem weiteren Jahr mit der bisherigen Etikette (orange-schwarz) abgegeben werden. Das entsprechende Datum ist in der jeweiligen Verfügung festgehalten. Für **Pflanzenschutzmittel** gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 86a der Pflanzenschutzmittelverordnung ([SR 916.161](#)).
- Verwender, die noch mit Produkten umgehen, die während der Abverkaufsfrist mit bisheriger Kennzeichnung (orange-schwarz) abgegeben wurden, müssen weiterhin die Umgangsvorschriften nach dem 4. Titel der ChemV in Verbindung mit Anhang 5 Ziff. 2.1 und 2.2 ChemV (Chemikalien der Gruppen 1 und 2) beachten (vgl. Kap. 6.3).

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

### 3.2.3 Art der Umsetzung

Das vorherige auf der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG und der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG basierende Einstufungs- und Kennzeichnungssystem wurde in der ChemV so umgesetzt, dass auf die vorwiegend an Herstellerbetriebe gerichteten Bestimmungen zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen direkt verwiesen wurde. Kennzeichnungsbestimmungen, welche auch vom Handel und von Verwendern (darunter auch KMU) zu beachten sind, wurden hingegen, wenn immer möglich, im allgemeinen Teil sowie im ehemaligen Anhang 1 (Kennzeichnung) umgesetzt.

Zwischen dem vorherigen und dem jetzigen europäischen Recht zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, bzw. Gemischen gibt es aber wichtige Unterschiede, die sich auch auf die Art der Umsetzung in der Schweiz auswirken:

- Die Anforderungen für das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen werden nicht mehr in Form von Richtlinien (Stoff-RL / Zubereitungs-RL) sondern in einer einzigen Verordnung (CLP-Verordnung) geregelt. Sämtliche produktbezogenen Anforderungen inklusive der sehr umfangreichen, technischen Anhänge der CLPV sowie auch deren Änderungen sind damit in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar.
- Die CLPV und insbesondere ihre Anhänge unterliegen einem sehr hohen Änderungsrhythmus (vgl. Kap. 3.3.1). Um keine neuerlichen Handelshemmnisse zu haben, müssen Änderungen der CLPV in der ChemV rasch umgesetzt werden können. Hierzu braucht es das in Kap. 3.3.2. dieser Wegleitung beschriebene Verfahren, welches eine Umsetzung von Volltext aber grundsätzlich ausschliesst.

Angesichts des hohen Änderungsrhythmus, des grossen Umfangs und des sehr technischen Charakters der Bestimmungen der CLP-Verordnung wurde deshalb beschlossen bei der Umsetzung der CLPV in die ChemV, wo immer möglich, direkt auf die massgebenden Artikel und Anhänge der CLPV zu verweisen, statt ihren Inhalt vollständig in die ChemV zu übernehmen. Die Behörden sind sich bewusst, dass dieses Vorgehen das Lesen der ChemV verkompliziert, aber es ist der einzige Weg, um sicherzustellen, dass die äusserst technischen Anforderungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen zeitnah und materiell identisch übernommen werden können. Die vorliegende Wegleitung und insbesondere ihre Anhänge 1 und 2 sollen einen Beitrag zur besseren Verständlichkeit der in der ChemV umgesetzten Lösung leisten.

### 3.2.4 Verweistechnik

Die **Verweise** auf die massgebenden Bestimmungen der CLP-Verordnung müssen in der ChemV **statisch** erfolgen, d.h. es wird jeweils in einer Fussnote festgehalten, welches die geltende Fassung der CLPV ist, welche anzuwenden ist. Die jeweils gültige Fassung des allgemeinen Teils der CLP-Verordnung wird in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 4 ChemV bezeichnet und kann im Rahmen einer Revision der ChemV (Bundesratsstufe) aktualisiert werden. Da die Anhänge der CLP-Verordnung in einem relativ hohen Rhythmus geändert werden, können sie in einem rascheren Verfahren per Amtsverordnung aktualisiert werden (vgl. Kap. 3.3). Die **jeweils gültige Fassung** der Anhänge der CLP-Verordnung wird in der Fussnote zu Anhang 2 Ziff. 1 ChemV bezeichnet.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



Bei den Verweisen sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wird in der ChemV auf Bestimmungen der CLP-Verordnung verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 3. (Bspw. Tierschutzgesetzgebung; Transport gefährlicher Güter,...)
- Wird in der ChemV auf Bestimmungen der CLP-Verordnung, der REACH-Verordnung oder der Aerosol-Richtlinie 75/324/EWG verwiesen, die ihrerseits auf andere Bestimmungen dieser Rechtsakte verweisen (= Binnenverweise im europäischen Recht), so gelten auch diese anderen Bestimmungen; massgebend ist dabei die in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 4 festgelegte Fassung des betreffenden EU-Rechtsakts oder, bei Verweisen auf die Anhänge der CLP-Verordnung oder der REACH-Verordnung, die in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV beziehungsweise Anhang 4 Ziffer 3 ChemV festgelegte Fassung. Ausgenommen sind Weiterverweise auf die Bestimmungen der CLP-Verordnung und der REACH-Verordnung nach Anhang 1 Ziffer 2 ChemV; an deren Stelle gelten die in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführten schweizerischen Bestimmungen.

### 3.2.5 Unterschiede zwischen ChemV und CLPV

Die Chemikalienverordnung verweist, wo immer möglich, auf die für das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen massgebenden Bestimmungen in den Titeln II-IV und in den Anhängen I-VII der CLPV (vgl. Kap. 4.2 und 5.1). Damit ist gewährleistet, dass diese produktbezogenen Anforderungen harmonisiert sind und keine technischen Handelshemmnisse entstehen.

Für die übrigen Titel I, V, VI und VII der CLPV gilt Folgendes:

- Titel I CLPV definiert den Geltungsbereich und Zweck der CLPV und enthält Begriffsbestimmungen und Definitionen. Im Schweizerischen Recht sind hier der Geltungsbereich und die Definitionen nach ChemV massgebend. Da diese beiden Bereiche für das Zusammenspiel von ChemV und CLPV von grosser Bedeutung sind, werden sie in den folgenden Unterkapiteln sowie in Anhang 1 zu dieser Wegleitung detaillierter erläutert.
- Die in Titel V der CLPV geregelten Sachverhalte bilden europäische Verfahren ab und sind deshalb in der ChemV nicht umgesetzt (Verfahren zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe; Errichtung eines Verzeichnisses (inkl. Meldepflicht), welches die Einstufung und Kennzeichnung sämtlicher im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebrachten gefährlichen Stoffe enthält).
- Die in Titel VI CLPV geregelten Sachverhalte (Zuständige Behörden und Durchsetzung) werden direkt im schweizerischen Recht geregelt. Nähere Erläuterungen zu den zuständigen Stellen (Behörden, Tox-Zentrum) und zum Vollzug (inkl. Strafbestimmungen) sind zu finden im Anhang 1 dieser Wegleitung.
- Ein Teil der in Titel VII CLPV (Allgemeine und Schlussvorschriften) geregelten Sachverhalte wird in der ChemV umgesetzt unter Berücksichtigung der schweizerischen Anforderungen (Werbung, Aufbewahrung von Unterlagen, Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts). Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Anhang 1 dieser Wegleitung. Ein anderer Teil betrifft ausschliesslich europäische Sachverhalte (Aufgabe der Agentur, Freier Warenverkehr im Binnenmarkt, Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Ausschussverfahren).

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

### 3.2.5.1 Zweck und Geltungsbereich

Die ChemV regelt die Beurteilung der Gefahren und Risiken von chemischen Stoffen und Zubereitungen sowie die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können.

Die ChemV enthält Bestimmungen, welche über die durch die CLPV geregelten Sachverhalte hinausgehen. Hierzu gehören bspw. das Anmeldeverfahren für Neustoffe, Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, zu Expositionsszenarien, zu persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) sowie zu sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Stoffen und zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) sowie Vorschriften zum Umgang mit Chemikalien (Abgabe, Lagerung, Verkaufsmodalitäten) und zur Meldung ins Produktregister. Dementsprechend ist der Zweckartikel (Art. 1 ChemV) der ChemV allgemeiner und breiter formuliert als derjenige in der CLPV.

Das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien ist aber insbesondere Bestandteil von Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Bst. b ChemV:

*a. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Risiken für das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie für die Umwelt, die von Stoffen und Zubereitungen ausgehen können*

*b. Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können.*

**Ausnahmen vom Geltungsbereich** gibt es in der ChemV für den Transport und die Durchfuhr, für bestimmte Fertigerzeugnisse (Lebens-, Futter-, Arzneimittel, Medizinalprodukte) sowie für Abfälle und Waffen. Im Detail ausgeführt sind diese Ausnahmen in Art. 1 Abs. 5 ChemV.

Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, kosmetische Mittel und radioaktive Stoffe und Zubereitungen gilt die ChemV nur soweit wie in Art. 1 Abs. 2-4 ChemV dargelegt (vgl. [Interpretationshilfe ChemV](#))

► **Abweichungen beim Geltungsbereich:** Da sowohl die ChemV wie auch die CLPV jeweils Ausnahmen von ihrem Geltungsbereich über Verweise auf die jeweilige Spezialgesetzgebung definieren (bspw. Arzneimittel, Futtermittel, Lebensmittel inkl. Zusatzstoffe), kann es in Einzelfällen vorkommen (dort, wo die europäische und die schweizerische Spezialgesetzgebung Differenzen im Geltungsbereich aufweisen), dass bestimmte Produkte zwar vom Geltungsbereich der CLPV ausgenommen sind, nicht aber vom Geltungsbereich der ChemV. Deshalb wurde per 1.7.2015 in Art. 12 Bst. c ChemV eine Ausnahme von den Kennzeichnungsvorschriften eingeführt, die es ermöglicht auf Antrag und nach Überprüfung im Einzelfall auf eine aus dieser Differenz beim Geltungsbereich resultierende Kennzeichnung in der Schweiz zu verzichten. Damit sollen allfällige Handelshemmnisse vermieden werden.

### 3.2.5.2 Entsprechungen zwischen der ChemV und dem europäischen Recht: Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich gelten in der Schweiz die Begriffsbestimmungen nach Art. 4 des Chemikaliengesetzes (ChemG; [SR 813.1](#)) und nach Art. 2 der ChemV ([SR 813.11](#)).

Die im EU-Recht verwendete Terminologie deckt sich nicht immer vollständig mit dem schweizerischen Recht. Deshalb müssen zwischen bestimmten Begriffen und Definitionen dieser beiden Gesetzgebungen Entsprechungen festgesetzt werden.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

Diese Entsprechungen sind nach dem folgenden Grundsatz in Anhang 1 Ziffer 1 ChemV aufgeführt:

- Einige gleichlautende Begriffe haben in der Schweiz eine andere Bedeutung als in der EU (z.B. "Inverkehrbringen"): In diesem Fall ist die schweizerische Definition massgebend.
- Einige im europäischen Recht verwendete Begriffe weichen von den Begriffen im schweizerischen Recht ab, obwohl die Definition übereinstimmt (z. B. "Gemisch" in CLPV/ "Zubereitung" in ChemV).

Nach Art. 2 Abs. 4 ChemV gilt: Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und der Aerosol-Richtlinie 75/324/EWG, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, genannt werden, gelten die Entsprechungen nach Anhang 1 Ziffer 1 ChemV.

- **Wichtig:** Im Anhang 1 dieser Wegleitung wird jeweils darauf hingewiesen, wenn eine Entsprechung nach Anhang 1 ChemV berücksichtigt werden muss bei der Anwendung einer Bestimmung der CLPV.

Verweist die ChemV direkt auf Bestimmungen der CLPV, ohne dass sie die darin verwendeten Begriffe definiert (das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Begriff im Text der ChemV gar nicht verwendet wird), dann ist die entsprechende Begriffsbestimmung in Art. 2 der CLPV massgebend für die Auslegung der jeweiligen Bestimmung der CLPV (Bsp.: Signalwort, M-Faktor).

Die wohl wichtigste Abweichung bei den Begriffsbestimmungen betrifft die **Definition der Akteure**.

In der **CLP-Verordnung** werden alle Akteure, die Stoffe oder Gemische in Verkehr bringen können, unter dem Begriff "**Lieferant**" zusammengefasst:

*Lieferant (Art. 2 Ziff. 26 CLPV) Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder ein Gemisch in Verkehr bringt.*

Gemäss der CLP-Verordnung müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender Stoffe und Gemische (Zubereitungen) vor dem Inverkehrbringen einstufen (Art. 4 Abs. 1 CLPV). Lieferanten (einschliesslich der Händler) müssen Stoffe und Gemische kennzeichnen und verpacken, bevor sie sie in Verkehr bringen (Art. 4 Abs. 4-6 CLPV).

Anmerkung: Die Begriffsdefinition "Hersteller" umfasst im europäischen REACH/CLP-Kontext lediglich den Stoffhersteller. Nachgeschaltete Anwender (bspw. Formulierer von Gemischen, Reimporteure) können deshalb auch Produkte in Verkehr bringen. Im Kontext der ChemV sind es lediglich die Hersteller (von Stoffen und Zubereitungen) und Händler, welche Produkte in Verkehr bringen. Verwender (Anwender) hingegen nie.

In der **ChemV** werden die Akteure, die Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringen, unter dem Begriff "**Herstellerin**" zusammengefasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. b). Hierzu gehören Hersteller, Importeure (einschliesslich der Reimporteure) und Händler, die die Originalverpackung oder das Originalkennzeichnungsschild ändern. Zusätzlich werden Händler gemäss der ChemV zu Herstellern, wenn sie Produkte für einen anderen Verwendungszweck verkaufen. Dadurch können Anpassungen der Kennzeichnung (Auswahl der P-Sätze) und im Sicherheitsdatenblatt sowie ggf. im Expositionsszenarium notwendig werden.

*Definition der Herstellerin (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV):*

*1. jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt,*

*2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:*

- unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin,
- unter eigenem Handelsnamen,

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

- in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung, oder
- für einen anderen Verwendungszweck,

3. lässt eine Person einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleinige Herstellerin, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat.

- **Wichtig:** In der Schweiz muss die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sämtliche Pflichten wahrnehmen in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV verweist, welche an den Lieferant, Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender gerichtet sind. Dies wird klar gestellt durch die Entsprechung in Anhang 1 Ziffer 1 ChemV, welche anhand einer vertieften Analyse der Rolle der verschiedenen Akteure im europäischen und im schweizerischen Recht festgelegt wurde.

### 3.2.6 Allgemeine Pflichten zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz

Wie das europäische Recht (Art. 4 CLPV) enthält auch das schweizerische Recht allgemeine Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten. Diese sind bei den Selbstkontrollpflichten in [Art. 5 ChemG](#), [Art. 26 USG](#) und [Art. 5 ChemV](#) (Grundsätze der Selbstkontrolle) verankert.

Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist verpflichtet die im Rahmen der Selbstkontrolle (Art. 5 ChemV) definierten Pflichten eigenverantwortlich wahrzunehmen bevor sie Stoffe und Zubereitungen auf den Markt bringt. Hierzu gehört, dass sie Stoffe und Zubereitungen nach den Bestimmungen der ChemV einstuft (Art. 6-7), verpackt (Art. 8-9) und kennzeichnet (Art. 10-15) sowie Expositionsszenarien (Art. 16-17) und ein Sicherheitsdatenblatt erstellt (Art. 18-23).

Sie muss im Rahmen der Selbstkontrolle alle zugänglichen Daten beschaffen, die für die Wahrnehmung der genannten Pflichten relevant sind (vgl. Kap. 4.4.2 / Informationsquellen).

Beim Import von Stoffen und Zubereitungen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken muss die Importeurin (= Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV) die Selbstkontrolle nach den Bestimmungen der ChemV vor der ersten Abgabe an Dritte oder bei Eigengebrauch vor der ersten Verwendung erfüllen.

#### Verhältnis zu Art. 4 CLPV:

Die ChemV verweist an zwei Stellen dennoch auf allgemeine Pflichten, die in Art. 4 der CLPV festgelegt werden. Hierzu gehören:

- Art. 4 Abs. 3 CLPV (Verweis in Art. 6 Abs. 2 ChemV): Für Stoffe mit harmonisierten Einträgen (Einstufungen) für bestimmte Gefahrenklassen in Anhang VI der CLPV muss die Herstellerin für alle nicht vom Eintrag erfassten Gefahrenklassen eigenverantwortlich eine Einstufung vornehmen (vgl. Kap. 4.2 und 4.4.1).
- Art. 4 Abs. 7 CLPV (Verweis in Art. 10 Abs. 2 ChemV). Pflicht zum Kennzeichnen von (u.U. nicht gefährlichen) Zubereitungen, die aber bestimmte gefährliche Inhaltsstoffe enthalten (vgl. Kap. 5.1.1).

Auf die in Art. 4 Abs. 8 CLPV verankerte Pflicht zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Erzeugnissen (nach Kap. 2.1 CLPV), die Stoffe oder Zubereitungen mit explosiven oder pyrotechnischen Eigenschaften enthalten, wird hingegen im schweizerischen Recht kein Bezug genommen. Für das Inverkehrbringen dieser Gegenstände gelten in der Schweiz weiterhin ausschliesslich die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung (Sprengstoffverordnung, [SR 941.411](#)).

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

### 3.2.7 Infokampagne zur Einführung von GHS/CLP in der Schweiz

Die Einführung von GHS/CLP wurde in der Schweiz während der mehrjährigen Übergangsphase von 2012-2015 von einer Informationskampagne mit dem Titel "Genau geschaut, gut geschützt" begleitet. Diese als sogenanntes PPP-Projekt (Public-Private-Partnership) ausgestaltete Kampagne wurde mitgetragen von: Bundesamt für Gesundheit BAG, Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW und dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV.

Mit der Kampagne wurden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Bekanntmachung der neuen Gefahrensymbole in der Bevölkerung ("Gefahrensymbol beachten und Gefahrenhinweise lesen").
  - Sensibilisierung für den bewussten und verantwortlichen Umgang mit chemischen Produkten im privaten wie im beruflichen Umfeld fördern. Unfälle sollen vermieden und die Sicherheit im Haushalt, am Arbeitsplatz und für die Umwelt erhöht werden.
  - Gezielte Information für Firmen und Handel zum Systemwechsel in der Schweiz.
- Die im Rahmen der Kampagne erarbeiteten Hilfsmittel und Materialien stehen weiterhin auf der dreisprachigen Internetplattform [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) (de) und [www.infochim.ch](http://www.infochim.ch) (fr/it) zur Verfügung. Hierzu gehören eine Mobile-App, Informationsflyer, Lernmaterial und Lernfilme für die Bevölkerung und für Berufsrisikogruppen zum Umgang mit Chemikalien sowie Informationen für Handel und Industrie. Für den Unterricht an Schulen stehen Unterrichtsmodule bereit.

## 3.3 Umsetzung von Anpassungen an den technischen Fortschritt (Adaptation to Technical Progress, ATP) in der Chemikalienverordnung

### 3.3.1 Die Weiterentwicklung des UN GHS und der CLP-Verordnung

- Sowohl das UN GHS wie auch die CLP-Verordnung werden fortlaufend weiterentwickelt.

Auf UN-Ebene ist es das ECOSOC Sub-Committee GHS (UN SCE GHS), welches in einem Zwei-Jahres Rhythmus Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung des GHS und zur damit verbundenen weltweiten Harmonisierung ausarbeitet, unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der praktischen Erfahrungen bei der weltweiten GHS-Umsetzung. Die Schweiz ist im entsprechenden Gremium vertreten. Technische Änderungen werden von der Staatengemeinschaft im SCE GHS auf Konsensbasis beschlossen. Als Folge dieses Prozesses wird alle 2 Jahre eine revidierte Version des sogenannten "[Purple Book](#)" veröffentlicht. Derzeit ist die 7. Rev. GHS (2017) die aktuellste Version.

Auf europäischer Ebene werden die Änderungen des UN GHS in Form sogenannter Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) in die CLPV umgesetzt. Von den meist technischen Änderungen im UN GHS sind in der Regel vor allem die Anhänge I-V der CLP-Verordnung betroffen (Einstufungskriterien, Elemente der Gefahrenkommunikation für Etikette und Sicherheitsdatenblatt).

Gleichzeitig läuft in Europa ein zweiter Prozess, welcher zu regelmässigen Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) zur CLPV führt, nämlich das Verfahren nach Art. 36-38 CLPV zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (inkl. Wirkstoffe für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel). Dieser kontinuierliche Prozess führt dazu, dass in der Regel mindestens einmal pro Jahr eine ATP zur Änderung von Anhang VI der CLPV veröffentlicht wird.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

### 3.3.2 Konzept zur raschen Umsetzung der Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) in der ChemV

Seit der Veröffentlichung der CLPV am 31.12.2008 sind wegen der oben beschriebenen, kontinuierlichen Änderungsprozesse bereits zehn Anpassungen an den technischen Fortschritt veröffentlicht worden. Weitere Änderungen sind in Vorbereitung und werden fortlaufend veröffentlicht (vgl. nachstehende Übersicht in Kap. 3.3.3).

Damit in der Schweiz ein vergleichbares Schutzniveau im Bereich Gesundheit und Umwelt wie in der EU aufrechterhalten werden kann und keine neuen technischen Handelshemmnisse entstehen, muss die ChemV in regelmässigen Abständen zeitnah revidiert werden können.

Um künftige Anpassungen der technischen Bestimmungen an die rasche Entwicklung der CLPV zu erleichtern, wurde die Aktualisierung der technischen Regeln zur Einstufung und Kennzeichnung sowie zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung im Rahmen der Totalrevision ChemV (2015) gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 ChemG auf Amtsstufe delegiert. Art. 85 ChemV konkretisiert diese Delegation und ermöglicht es dem BAG, in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) rasch auf Änderungen der Anhänge der CLP-Verordnung zu reagieren.

Konkret heisst dies, dass die jeweils **gültige Fassung der Anhänge I-VII der CLPV in Anhang 1 Ziff. 2 ChemV** in der entsprechenden Fussnote bezeichnet wird. Wird die Fassung in Folge einer ATP aktualisiert, werden gleichzeitig in Anhang 2 (ab Ziff. 4 fortlaufend) Übergangsbestimmungen für die jeweilige ATP festgelegt. Diese sind, wenn immer möglich, identisch mit den Fristen im EWR.

- Betroffene Firmen können in ihrer Planung deshalb davon ausgehen, dass Anpassungen (ATP's) der technischen Anhänge der CLPV in der Schweiz zeitgleich verbindlich werden wie im EWR.

Von diesen Anpassungen können insbesondere die folgenden Anhänge der CLPV betroffen sein:

- **Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen:**  
enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).
- **Anhang II: Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische**  
Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter eingestufter Stoffe und Gemische (EUH-Sätze), Vorschriften für zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind sowie besondere Vorschriften für die Verpackung (kindergesicherte Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise).
- **Anhang III: Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente**  
Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union
- **Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise**  
Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

- Anhang V: Gefahrenpiktogramme
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.

Die letzte konsolidierte Version des jeweiligen Anhangs (Stand: 1.1.2017, klickbares pdf) kann in Anhang 1 dieser Wegleitung eingesehen werden. Zudem wird dort auch auf weitere zu beachtende Änderungen hingewiesen, welche in der zuletzt konsolidierten Version noch nicht berücksichtigt sind.

### 3.3.3 Überblick über die bisherigen Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) zur CLP-Verordnung sowie zu ihrer Umsetzung in der Schweiz

- Anmerkung:
  - Die [Verordnung \(EU\) 2017/776](#) vom 4. Mai 2017 (10. ATP zur CLP-Verordnung) wird im Rahmen einer nächsten Revision von Anhang 2 ChemV ins CH-Recht umgesetzt.
  - Die [Verordnung \(EU\) 2017/542](#) vom 22. März 2017 (neuer Anhang VIII zur CLP-Verordnung) harmonisiert die Informationen für die gesundheitliche Notversorgung, die an die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten des EWR zu übermitteln sind. Einzelne Elemente daraus, welche auch für die Meldung in der Schweiz bedeutsam sind, sollen im Rahmen einer laufenden Revision der ChemV ins CH-Recht umgesetzt werden.
  - Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Revisionsprojekten können eingesehen werden unter: [Revisionen des Chemikalienrechts](#)

<b>9. ATP</b> zur CLPV wurde am 19. Juli 2016 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) 2016/1179</a> .	
Inhalt	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI CLPV): Mit der Änderung werden 26 Stoffe neu auf Anhang VI der CLPV aufgenommen und 22 bestehende Einträge werden geändert. Mit der 9. ATP wird zudem in Anhang VI die Tabelle 3.2 mit den harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen nach bisherigem System (orange-schwarz) per 1. Juni 2017 aufgehoben. Neu aufgenommen werden u.a. harmonisierte Einstufungen für elementares Blei in massiver Form (Repr. 1A) und in Pulverform (Repr. 1A, SCL 0,03), für dicyclohexyl phthalate (CAS 84-61-7, Repr. 1B), für bestimmte Glas-Mikrofasern (Carc. 1B oder Carc. 2) sowie für zahlreiche Kupferverbindungen, die als umweltgefährlich mit Aquatic Acute 1 und Aquatic Chronic 1 klassiert werden. Geändert werden u.a. die harmonisierte Einstufung für Bisphenol A (CAS 80-05-7, neu: Repr. 1B) und für Glutaraldehyde (CAS 111-30-8, neu Acute Tox. 2 inhal.). Für einige bestehende Einträge werden neu die Konzentrationsgrenzwerte für ihre Klassierungen als Repr. 1A oder 1B gesenkt. Davon betroffen sind u.a. diisobutyl phthalate (CAS 84-69-5), N-methyl-2-pyrrolidone (872-50-4) sowie viele Antikoagulantien der 1. und 2. Generation. Die Antikoagulantien erhalten neu einen stoffspezifischen Grenzwert von 0,003%.
Fristen im EWR	Verbindlich ab <b>1.3. 2018</b>
Umsetzung in der Schweiz	- In Kraft seit 1.12.2016 (Revision Anhang 2 Ziff. 1 ChemV) - Verbindlich ab <b>1.3. 2018</b> (Anhang 2 Ziff. 6.2 ChemV)
<b>8. ATP</b> zur CLPV wurde am 19. Mai 2016 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) 2016/918</a>	
Inhalt	Änderungen des UN-GHS (rev. 5. Ed., 2013). Wichtigste Punkte:

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Anforderung für die Kommunikation von Gefahren, die von desensibilisierten explosiven Stoffen und Zubereitungen ausgehen können (Kap. 2.1 UN-GHS)</li> <li>- Präzisierungen bei den Einstufungskriterien für Aerosole (Kap. 2.3)</li> <li>- Aufnahme einer neuen Methodik zur Einstufung oxidierender Feststoffe (Kap. 2.14)</li> <li>- Neuformulierung der Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien der Gefahrenklasse 'Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung' (Kap. 3.2) mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einführung einer Gefahrenkategorie 1, die verwendet wird, wenn die verfügbaren Informationen nicht ausreichen für die Einstufung in eine der Unterkategorien (1A, 1B und 1C)</li> <li>b) Für Stoffe und Gemische mit einem extremen pH-Wert (<math>\leq 2</math> bzw. <math>\geq 11,5</math>) gilt, wenn keine anderen Informationen vorliegen, Kategorie 1.</li> <li>c) Für Gemische wird das Einstufungsverfahren über die Bestandteile angepasst, um Bestandteile der Kategorie 1 zu berücksichtigen.</li> </ul> </li> <li>- Neuformulierung der Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien der Gefahrenklasse 'Schwere Augenschädigung/Augenreizung'</li> <li>- Bei den Sicherheitshinweisen (P-Sätze) werden als Folge der laufenden Optimierungsarbeiten auf UN-Ebene wiederum umfangreiche Änderungen vorgenommen. Insgesamt sind rund 20 P-Sätze und 10 kombinierte P-Sätze davon betroffen.</li> <li>- Bei Zubereitungen kann der ergänzende Gefahrenhinweis EUH208 ('Enthält &lt;Name des sensibilisierenden Stoffes&gt;. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.') entfallen, wenn die Zubereitung bereits mit EUH204 ('Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.') oder EUH205 ('Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.') gekennzeichnet ist.</li> </ul>
Fristen im EWR	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlich für Stoffe und Gemische ab dem <b>1.2. 2018</b>.</li> <li>- Abverkauf für Stoffe und Gemische bis <b>31.1.2020</b></li> </ul>
Umsetzung in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Kraft seit 1.12.2016 (Revision Anhang 2 Ziff. 1 ChemV)</li> <li>- Verbindlich für Stoffe und Zubereitungen ab <b>1.2.2018</b> (Anhang 2 Ziff. 6.1 ChemV)</li> <li>- Abverkauf für Stoffe und Zubereitungen: bis <b>31.1.2020</b> (Anhang 2 Ziff. 6.1 ChemV)</li> </ul>
<b>7. ATP</b> zur CLPV wurde am 25. Juli 2015 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) 2015/1221</a> .	
Inhalt	<p>Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI CLPV): Mit der 7. ATP werden 20 Stoffe neu mit einer harmonisierten Klassierung in Anhang VI CLPV aufgenommen. Für 12 weitere Stoffe wird die bisherige harmonisierte Klassierung geändert.</p> <p>Neu aufgenommen werden u.a. harmonisierte Einstufungen für Imidazol (CAS 288-32-4; Repr. 1B) und Diisohexyl phthalate DIHP (CAS 68515-50-4; Repr. 1B) sowie für zahlreiche Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte. Viele dieser Wirkstoffe sind neu hinsichtlich Aquatic Acute 1 und Aquatic Chronic 1 klassiert.</p> <p>Geändert werden u.a. die harmonisierte Einstufung für Salpetersäure (CAS 7697-37-2; neu Ox. Liq. 2 und EUH071), Galliumarsenid (CAS</p>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017



	1303-00-0, neu zusätzlich auch Repr. 1B nebst der bestehenden Carc. 1B) sowie für verschiedene Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte.
Fristen im EWR	Verbindlich seit 1.1. 2017
Umsetzung in der Schweiz	- In Kraft seit 1.12.2015 (Revision Anhang 2 Ziff. 1 ChemV). - Verbindlich seit 1.1. 2017 (Anhang 2 Ziff. 5.2 ChemV)
Berichtigung der deutschen Fassung der Verordnung 1272_2008 <a href="#">ABI. L 94 vom 10.4.2015, S.9 der Ausgabe in deutscher Sprache.</a>	
Inhalt	Berichtigung der deutschen Fassung. Betrifft auch Texte von P-Sätzen und ist deshalb kennzeichnungsrelevant.
Fristen im EWR	Verbindlich seit 10.10.2016 (gestützt auf 18 monatige Frist in Art. 30 Abs. 2 CLPV).
Umsetzung in der Schweiz	- In Kraft seit 1.12.2015 (Revision Anhang 2 Ziff. 1 ChemV). - Verbindlich seit 10.10. 2016 (Anhang 2 Ziff. 5.1 ChemV)
<b>Liquid Caps:</b> veröffentlicht am 25. Juli 2015 als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 1297/2014</a>	
Inhalt	Betrifft flüssige, für private Verwender bestimmte Waschmittel in auflösbaren Verpackungen ("Liquid Caps"). Auf Grund verschiedener Unfälle und Rückmeldungen von Toxikologischen Zentren hat die Kommission für diese Produkte im Dringlichkeitsverfahren strengere Anforderungen (technische Beschaffenheit der Verpackung, Kindersicherere Ausgestaltung) erlassen.
Fristen im EWR	- Verbindlich seit 1.6.2015 - Abverkauf bis 31.12.2015
Umsetzung in der Schweiz	- Verbindlich seit 1.7.2015 (Anhang 2 Ziff. 1 ChemV). Die betroffene Branche wurde vorgängig informiert im Dez. 2014. - Abverkauf bis 31.12. 2015 (Anhang 2 Ziff. 4.5 ChemV sowie Art. 93 Abs. 1 Bst. a ChemV für "Liquid caps", die noch nach bisherigem System gekennzeichnet sind).
<b>6. ATP</b> zur CLPV wurde am 6. Juni 2014 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 605/2014</a> .	
Inhalt	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI CLPV): Mit der 6. ATP werden 14 Stoffe neu mit einer harmonisierten Klassierung in Anhang VI aufgenommen, u.a. verschiedene Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel / Biozidprodukte. Für 9 weitere Stoffe wird die bisherige harmonisierte Klassierung geändert, u.a. für Styrol (neu Repr. 2) und für Formaldehyd, welches von Carc. Cat. 2 auf Carc. Cat. 1B umgestuft wird.
Fristen im EWR	- ursprünglich 1.4.2015. Wurde durch Änderung der 6. ATP ( <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 491/2015</a> vom 23. März 2015) verlängert auf 1.1.2016
Umsetzung in der Schweiz	- Verbindlich seit 1.1.2016 (Anhang 2 Ziff. 4.4 ChemV)
<b>5. ATP</b> zur CLPV wurde am 3. Oktober 2013 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 944/2013</a>	
Inhalt	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI CLPV): Neuaufnahme von harmonisierten Klassierungen für insgesamt 22 Stoffe (u.a. Galiumarsenid, Dihexylphthalat, PFOA, diverse Tenside und Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel / Biozidprodukte) sowie Änderungen bestehender harmonisierter Klassierungen für 17 Stoffe (u.a. Chloroform, Erdölderivate, Wirkstoffe PSM/BP). Neufassung für P210 (Anhang IV der CLPV) ist eigentlich eine Ergänzung zur 4. ATP (Timing ist deshalb identisch zur 4. ATP)
Fristen im EWR	Verbindlich für pitch coal tar (EC 266-028-2) seit 1.4. 2016. Für alle übrigen betroffenen Stoffe seit 1.1. 2015.
	Neufassung P210 vgl. Fristen im EWR zur 4. ATP.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

Umsetzung in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlich für pitch coal tar (EC 266-028-2) seit 1.4. 2016 (Anhang 2 Ziff. 4.3 ChemV).</li> <li>- Für alle übrigen betroffenen Stoffe verbindlich seit 1.2. 2015 (rev. EinstufungsV vom 1.2. 2014).</li> </ul>
	Neufassung P210: vgl. Fristen zur Umsetzung der 4. ATP in CH.
<b>4. ATP</b> zur CLPV wurde am 1. Juni 2013 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 487/2013</a>	
Inhalt	<p>Änderungen des UN-GHS (rev. 4 Ed. , 2011). Wichtigste Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnungserleichterung für "metallkorrosive" Produkte, die nicht als Skin Corr. 1 und/oder Eye Dam. 1 eingestuft sind (Art. 23, Anhang I Ziff. 1.3.6)</li> <li>- Ausnahmen von der Kennzeichnung für innere Verpackungen mit einem Inhalt <math>\leq 10</math> ml, die für wissenschaftl. F&amp;E und Qualitätskontrollanalysen verwendet werden (Anhang I, Ziff. 1.5.2.4 und 1.5.2.5).</li> <li>- Einstufung von explosiven Stoffen (Detailänderungen, Kap. 2.1)</li> <li>- Neue Definition und Kriterien für chemisch instabile Gase (Kap. 2.2).</li> <li>- Neue Kriterien für Aerosole (inklusive nicht entzündbare Aerosole, Kap. 2.3); diese Änderungen wurden bereits in der Änderung der Aerosolrichtlinie übernommen (RL 2013/10/EU vom 19. März 2013)</li> <li>- Änderungen bei diversen P-Sätzen (vgl. Anhang IV),</li> </ul>
Fristen im EWR	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlich für Stoffe seit 1.12.2014 und für Gemische seit 1.6.2015.</li> <li>- Abverkauf: Stoffe: bis 30.11.2016 Gemische bis 31.5.2017</li> </ul>
Umsetzung in der Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlich für Stoffe und Zubereitungen seit 1.7.2015 (Anhang 2 Ziff. 1 ChemV)</li> <li>- Abverkauf: Stoffe: bis 30.11.2016 (Anhang 2 Ziff. 4.2 Bst. a ChemV) Zubereitungen: bis 31.5.2017 (Anhang 2 Ziff. 4.2 Bst. b ChemV)</li> </ul>
<b>3. ATP</b> zur CLPV wurde am 10. Juli 2012 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 618/2012</a>	
Inhalt	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI CLPV): 11 Stoffe werden neu mit einer harmonisierten Klassierung und Kennzeichnung in Anhang VI aufgenommen. Für weitere 5 Stoffe ändert die bestehende Klassierung/Kennzeichnung.
Fristen im EWR	Verbindlich seit 1.12.2013
Umsetzung in der Schweiz	Verbindlich seit 1.12.2013
<b>2. ATP</b> zur CLPV wurde am 30. März 2011 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 286/2011</a>	
Inhalt	<p>Änderungen des UN-GHS (rev. 3 Ed. , 2009). Wichtigste Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Unterkategorien (1A/1B) zur Klassierung von sensibilisierenden Stoffen und Gemischen</li> <li>- Tiefere Konzentrationsgrenzen für die Deklaration von sensibilisierenden Stoffen (Kat. 1A) in Gemischen</li> <li>- Kombinierte Gefahrenhinweise für die Akute Toxizität</li> <li>- Änderungen bei den Klassierungskriterien (Daten zur chronische Toxizität) in der Gefahrenklasse "Aquatic Chronic Tox"</li> <li>- die Einführung der GHS-Gefahrenklasse „die Ozonschicht schädigend" und die Streichung von EUH059.</li> <li>- Anforderungen an die Mindestgrösse von Piktogrammen und an die Kennzeichnung von Kleinpackungen werden präzisiert.</li> </ul>
Fristen im EWR	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindlich für Stoffe seit 1.12. 2012 und für Gemische seit 1.6. 2015.</li> </ul>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

	- Abverkauf: Stoffe: bis 1.12. 2014 Gemische bis 31.5.2017
Umsetzung in der Schweiz	- Verbindlich für Stoffe seit 1.12. 2012 und für Zubereitungen seit 1.6.2015  - Abverkauf: Stoffe: bis 30.11.2014 Zubereitungen: bis 31.5.2017 (Anhang 2 Ziff. 4.1 ChemV)
<b>1. ATP</b> zur CLPV wurde am 10. August 2009 veröffentlicht als <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 790/2009</a>	
Inhalt	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Anhang VI CLPV): Die 1. ATP enthält die letzten Stoffe, welche noch nach dem Verfahren der Stoff-RL 67/548/EWG offiziell klassiert wurden und vorgängig bereits als 30. und 31. ATP zur Stoff-RL veröffentlicht wurden, jedoch wegen der CLPV von den Mitgliedstaaten nicht mehr umgesetzt werden konnten.
Fristen im EWR	Verbindlich seit dem 1.12. 2010
Umsetzung in der Schweiz	Verbindlich seit dem 1.12. 2010

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

## 4 Einstufen von Stoffen und Zubereitungen

### 4.1 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Art. 3 ChemV

Die physikalisch-chemischen, toxischen und ökotoxischen Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen müssen im Rahmen der Gefahrenbeurteilung ermittelt werden und mit den für die jeweilige Gefahr relevanten Kriterien verglichen werden. Werden die Einstufungskriterien erfüllt, ist der Stoff, resp. die Zubereitung, in die entsprechende Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie einzustufen. Die Einstufungskriterien werden durch das Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals der Vereinten Nationen (UN GHS) weltweit harmonisiert. Die Einstufung dient als Basis für die Gefahrenkommunikation (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt) und bildet die Grundlage für Massnahmen zur sicheren Verwendung sowie für verschiedene stoff- und personenbezogene Vorschriften zur Risikobegrenzung (vgl. Kap. 6).

In der Schweiz sind nach Art. 3 ChemV Stoffe (seit 1.12.2012) und Zubereitungen (seit 1.6.2015) gefährlich, wenn sie die GHS-Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren oder weitere Gefahren (Schädigung der Ozonschicht) erfüllen. Diese technischen Kriterien zum Einstufen sind in Anhang I Teile 2-5 der CLPV festgelegt. Da sie mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, sind sie in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV bei denjenigen Vorschriften aufgeführt, die vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO aktualisiert werden können.

- Damit fallen in der Schweiz die genau gleichen Stoffe und Zubereitungen unter den Begriff „gefährlich“ wie im EWR. Die Kriterien sind absolut identisch und beruhen auf den in der CLP-Verordnung umgesetzten Gefahrenklassen und –kategorien aus dem UN GHS.

### 4.2 Bestimmungen zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen

#### 4.2.1 Bestimmungen zum Einstufen von Stoffen

Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV muss Stoffe eigenverantwortlich einstufen nach **Art. 6 ChemV**. Sie muss dabei sämtliche Anforderungen und Pflichten erfüllen, welche in den in Art. 6 ChemV genannten Bestimmungen der CLPV an Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender gerichtet sind (Entsprechung nach Anhang 1 Ziffer 1 ChemV).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 ChemV sind für das Einstufen von Stoffen die Art. 5, 7-13 und Art. 15 der CLPV massgebend. Darin sind folgende Inhalte geregelt:

#### **Ermittlung und Prüfung von Informationen**

- Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe (Art. 5);
- Tierversuche und Versuche am Menschen (Art. 7);
- Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische (Art. 8);

#### **Bewertung der Gefahreigenschaften und Entscheidung über die Einstufung**

- Bewertung der Gefahreigenschaften für Stoffe und Gemische (Art. 9);
- Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 10);
- Berücksichtigungsgrenzwerte (Art. 11);
- eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle (Art. 12);
- Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 13);
- Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 15).

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

In den obgenannten Artikeln der CLP-Verordnung zum Einstufen von Stoffen gibt es Verweise auf die relevanten Anhänge der CLP-Verordnung mit den technischen Ausführungsvorschriften. Für das Einstufen von Stoffen sind dies folgende Anhänge:

- Anhang I: allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen für bestimmte gefährliche Stoffe.
- Anhang VII: Umwandlungstabelle für Einstufungen

Die jeweils gültige Fassung dieser Anhänge, die mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, ist in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegt.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 ChemV gilt auch in der Schweiz die Pflicht nach Art. 4 Abs. 3 CLPV. Dies bedeutet dass harmonisierte Einträge in Anhang VI der CLPV verbindlich sind und dass die Herstellerin für alle nicht vom Eintrag erfassten Gefahrenklassen für den Stoff eigenverantwortlich eine ergänzende Einstufung prüfen und ggf. vornehmen muss (vgl. Kap. 4.4.1).

#### 4.2.2 Bestimmungen zum Einstufen von Zubereitungen

In **Art. 7 ChemV** wird für das Einstufen von Zubereitungen auf die massgebenden Vorschriften der CLP-Verordnung Bezug genommen. Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV müssen ihre Zubereitungen im Rahmen der Selbstkontrolle nach Art. 5 ChemV nach folgenden Bestimmungen der CLPV einstufen und dabei sämtliche der darin an Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender gerichtete Pflichten wahrnehmen:

- **Ermittlung und Prüfung von Informationen:** Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische (Art. 6); Tierversuche und Versuche am Menschen (Art. 7); Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische (Art. 8);
- **Bewertung der Gefahreigenschaften und Entscheidung über die Einstufung:** Bewertung der Gefahreigenschaften für Stoffe und Gemische (Art. 9); Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 10); Berücksichtigungsgrenzwerte (Art. 11); eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle (Art. 12); Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 13); Sondervorschriften für die Einstufung von Gemischen (Art. 14); Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen (Art. 15).

Die technischen Bestimmungen zum Einstufen von Zubereitungen finden sich in Anhang I der CLPV. Dieser enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung von Zubereitungen in Teil 1 (bspw. Übertragungsgrundsätze/Bridging Principles; Berücksichtigungsgrenzwerte) sowie die Einstufungskriterien für Zubereitungen zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).

Auf die wichtigsten Änderungen beim Einstufen von Zubereitungen wird in Kap. 4.4.5 eingegangen.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## 4.3 Wegleitungen und FAQ's zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen

### 4.3.1 Leitlinien der ECHA im Überblick:

Zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen nach den obgenannten Vorschriften der CLP-Verordnung gibt es umfangreiche **Leitlinien der ECHA**.

Grundsätzlich gilt, dass die in den nachgenannten Leitlinien der ECHA gemachten Ausführungen auch für das Einstufen von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz verwendet werden können, wenn sie Bestimmungen und Anhänge der CLPV betreffen, auf welche sich die ChemV bezieht. Dies gilt insbesondere für die Art. 4 Abs. 3, 5-15 und für die Anhänge I, VI und VII der CLPV.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Akteure und ihren allgemeinen Pflichten sind im Kontext der ChemV aber die Ausführungen in dieser Wegleitung (insbesondere Kap. 3.2.5/ 3.2.6 sowie Anhang 1) und in der [Interpretationshilfe ChemV](#) zu beachten.

#### a) Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung

Das Dokument „[Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#)“ gibt zu vielen Themen eine rasche Übersicht, die für die Anwendung der oben genannte Bestimmungen und Anhänge der CLPV zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen wichtig sind. Dazu gehören insbesondere:

- Kap. 4: Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der CLP-Verordnung und der Stoff-RL / Zubereitungs-RL (4.1 Einstufung von Stoffen, 4.2 Gefährlich (Hazardous gegenüber Dangerous), 4.3 Einstufung von Gemischen, 4.5 Harmonisierte Einstufungen).
- Kap. 6: Allgemeine Merkmale der Einstufung (6.1 Einstufung, 6.2 Selbsteinstufung und harmonisierte Einstufung)
- Kap. 7: Verwendung harmonisierter Einstufungen (7.1 Hintergrund, 7.2 Wie harmonisierte Einstufungen zu verwenden sind)
- Kap. 9: Informationsquellen (9.1 Wo sind Informationen zu finden?, 9.2 Sonstige Informationsquellen, 9.3. Prüfung).
- Kap.10: Die Rolle der Prüfung in der CLP-Verordnung (10.1 Die Rolle der Prüfung, 10.2 Prüfung auf physikalische Gefahren, 10.3 Prüfung auf Gesundheits- und Umweltgefahren)
- Kap.11: Einstufung von Stoffen (11.1 Grundlegende Schritte für die Einstufung von Stoffen, 11.2 Zusammentragen vorhandener Informationen, 11.3 Prüfen von Informationen, um sicherzustellen, dass diese geeignet und zuverlässig sind, 11.4 Bewerten Sie die Informationen im Vergleich zu den Einstufungskriterien, 11.5 Entscheidung über die richtige Einstufung)
- Kap.12: Einstufung von Gemischen (12.1 Neuerungen gemäss der CLP-Verordnung, 12.2 Flexible Ansätze für verschiedene Sätze von Informationen).
- Anhang 1: Beispiele aus den UN GHS-Pilotversuchen (A1.1. Beispiel für die Anwendung der Einstufungskriterien für Gemische: Gefahr: Akute orale Toxizität, A1.2. Beispiel für die Anwendung der Einstufungskriterien für Gemische: Gefahr: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut).

#### b) Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung

Die an Hersteller von Chemikalien gerichteten Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung (nur in englischer Sprache verfügbar: [Guidance on the application of the CLP-criteria](#)) sind ein umfassendes technisches und wissenschaftliches Dokument zur Anwendung der CLP-Verordnung. Darin werden ausführliche Anleitungen zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung zu physikalischen Gefahren sowie zu Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bereitgestellt.

- Im Teil 1 (Generelle Prinzipien für die Einstufung und Kennzeichnung) werden viele Grundlagen für das Einstufen ausführlich erläutert.
- In Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren) werden pro Gefahrenklasse jeweils die notwendigen Schritte für das Einstufen von Stoffen und Zubereitungen aufgezeigt (Definitionen, Einstufungskriterien, Ermitteln und Bewerten der Informationen inkl. Weight of Evidence, Anwendbare Methoden (Übertragungsgrundsätze, Berechnungsmetho-

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

den, QSAR, Read Across), Ableitung von stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwerten und M-Faktoren, Einstufungsentscheid unter Berücksichtigung der verfügbaren Information (Decision logics), Elemente der Gefahrenkommunikation, Ausgewählte Beispielstoffe).

#### 4.3.2 Frequently Asked Questions (FAQ's) zur CLPV

Die Antworten zu häufig gestellten Fragen, die im Rahmen der Umsetzung und Anwendung der CLPV bei den nationalen Helpdesks der Mitgliedstaaten eingehen, werden im europäischen HelpNet CLP zwischen den nationalen Helpdesks der Mitgliedstaaten, Vertretern der Europäischen Kommission, der Europäischen Chemikalienagentur und nationalen Behörden abgestimmt. Anschliessend werden sie auf der Website der ECHA in englischer Sprache veröffentlicht unter: <http://echa.europa.eu/web/guest/support/faqs/clp-frequently-asked-questions>. Die FAQ's werden regelmässig überarbeitet und ergänzt.

Eine deutsche Übersetzung dieser FAQ's findet sich auf der Website des deutschen REACH-CLP-Biozid Helpdesk unter: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/FAQ-CLP.html>.

Die FAQ's sind gegliedert in folgende Themenbereiche:

- [Akteure im Rahmen von CLP](#)
- [CLP-Verordnung: Allgemeine Regelungen](#)
- [Ausnahmen-Anwendungsbereich](#)
- [Einstufung und Kennzeichnung](#)
- [Gefahrenkommunikation auf einem anderem Weg als über Kennzeichnung](#)
- [Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#)
- [Informationen zu CLP-Meldungen ab dem 3. Januar 2011](#)
- [Öffentliches Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#)

#### 4.4 Ausgewählte Themen

In diesem Kapitel wird kurz auf einige der wichtigsten Änderungen beim Einstufen von Stoffen und Zubereitungen eingegangen sowie auf weiterführende Informationen und Hilfsmittel zum jeweiligen Thema hingewiesen.

##### 4.4.1 Harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen (Anhang VI CLPV)

In der Schweiz ist Anhang VI der CLPV im gleichen Umfang wie im EWR verbindlich. Die jeweils massgebende Fassung von Anhang VI CLPV wird in Anhang 2 Ziff. 1 der ChemV bezeichnet (Die EDI-Einstufungsverordnung wurde per 1.7.2015 aufgehoben). Die Übergangsfristen für neue oder geänderte harmonisierte Einträge sind in Anhang 2 Ziff. 4 ff ChemV geregelt (vgl. Kap. 3.3.3).

Damit wird sichergestellt, dass Stoffe in der Schweiz mit der gleichen harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung wie im EWR verkehrsfähig sind, was zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse beiträgt.

In bestimmten Fällen ist es nach Art. 6 Abs. 4 ChemV weiterhin möglich für bestimmte Stoffe die Einstufung und die davon abhängende Kennzeichnung festzulegen, wenn ein spezifisches Risiko in der Schweiz besteht und der Stoff in Anhang VI der CLPV nicht gelistet ist oder für die zur Diskussion stehende Gefahrenklasse eines Stoffes kein harmonisierter Eintrag im Anhang VI vorhanden ist. Bisher wurde von dieser Möglichkeit aber nicht Gebrauch gemacht und sie soll auch in Zukunft nur in besonderen Fällen nach Ausschöpfung anderer geeigneter Massnahmen, einer gründlichen Abwägung und der Anhörung der interessierten Kreise angewendet werden.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



## Hinweis zum europäischen Verfahren zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (inkl. Wirkstoffe für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel):

Vorschläge für neue harmonisierte Klassierungen und Kennzeichnungen von Stoffen sowie Vorschläge zur Änderung bestehender Einträge in Anhang VI CLPV können während einer mehrwöchigen öffentlichen Konsultation jeweils von interessierten Kreisen kommentiert werden (Art. 37 Abs. 4 CLPV). Diese Möglichkeit können grundsätzlich auch Akteure aus der Schweiz wahrnehmen (Industrie, Behörden, Verbände,...):

- Dossiers von Stoffen in der öffentlichen Konsultation sowie die Fristen und die Vorlagen zum Kommentieren können eingesehen werden unter: <https://echa.europa.eu/de/harmonised-classification-and-labelling-consultation>.
- Die ECHA informiert wöchentlich (ECHA weekly) über neu eröffnete und laufende Konsultationen. ECHA weekly kann abonniert werden unter: <https://echa.europa.eu/de/news-and-events/news-alerts>.

## Hinweise zur Anwendung von Anhang VI CLPV:

- Im Rahmen der Einstufung von Stoffen oder von Zubereitungen (basierend auf ihren Inhaltsstoffen) muss immer in einem ersten Schritt geklärt werden, ob es für den (Inhalts-)Stoff eine verbindliche Einstufung in Anhang VI Tab. 3 der CLPV gibt. In der täglichen Praxis können die harmonisierten Einträge aus Anhang VI CLPV in folgender Datenbank recherchiert werden: [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA](#)
- Bei der Anwendung von Anhang VI der CLPV sind die **Anmerkungen in Teil 1** (Einführung zur Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen) immer in vollem Umfang zu **berücksichtigen**.
- Die Herstellerin ist verpflichtet für alle nicht vom Eintrag in Anhang VI erfassten Gefahrenklassen eines Stoffes eigenverantwortlich eine **ergänzende Einstufung nach Art. 4 Abs. 3 CLPV** vorzunehmen.  
**Hintergrund:** Während die offizielle Einstufung und Kennzeichnung nach der Stoff-RL in der Regel alle Gefahrenmerkmale umfasste (Vollständige Einstufung), wird die harmonisierte Einstufung nach CLP in der Regel auf einzelne Gefahrenklassen beschränkt (Priorität bei CMR-Eigenschaften und Sensibilisierung der Atemwege, andere Gefahrenarten einzelfallweise). Gefahrenklassen ohne harmonisierten Eintrag müssen deshalb durch eine Herstellereinstufung ergänzt werden. Wirkstoffe von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln werden hingegen weiterhin vollständig harmonisiert eingestuft.
- Bestimmte Stoffe in Anhang VI haben **Mindesteinstufungen** (gekennzeichnet mit \*). Die Herstellerin sollte diese Einstufung verwenden, muss jedoch eine Einstufung in einer strengeren Gefahrenkategorie vornehmen, falls sie über weitere Informationen verfügt, die zeigen, dass diese Kategorie angemessener ist.  
**Hintergrund:** Bei der Erstellung von Tabelle 3 in Anhang VI der CLPV entsprach die Einstufung gemäß den Kriterien der Stoff-RL teilweise nicht vollständig der Einstufung gemäß den CLP-Kriterien, insbesondere für physikalische Gefahren, akute Toxizität und die spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition. Für die physikalischen Gefahren beruhen die in der Tab. 3 dargestellten „Umwandlungen“ auf einer Neubewertung von verfügbaren Daten. Für die genannten Gesundheitsgefahren wurde für die betroffenen Stoffe eine Mindesteinstufung gemäß der CLP-Verordnung vorgenommen.
- Wird ein Stoff in einer Zubereitung verwendet, sind alle **spezifischen Konzentrationsgrenzwerte** (SCL) und/oder **M-Faktoren**, die dem Eintrag für diesen Stoff zugewiesen wurden, bei der Einstufung der Zubereitung zu berücksichtigen.
- **Weitere Informationen** zur Anwendung von Anhang VI finden sich in Kap. 7 der [Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#) und in Kap. 1.1.10 der Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung (nur in englischer Sprache verfügbar: [Guidance on the application of the CLP-](#)

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



[criteria](http://echa.europa.eu/de/regulations/clp/harmonised-classification-and-labelling)). Zusätzliche Informationen zu Anhang VI und zum Verfahren für die Aufnahme neuer harmonisierter Einstufungen und Kennzeichnungen gibt es zudem auf der Homepage der ECHA unter: <http://echa.europa.eu/de/regulations/clp/harmonised-classification-and-labelling>

#### 4.4.2 Informationsquellen zum Einstufen

Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV muss Stoffe und Zubereitungen unter Berücksichtigung der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen in Anhang VI der CLPV eigenverantwortlich einstufen und dabei alle zugänglichen Daten beschaffen (Art. 5 Abs. 4 ChemV).

Die Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen ist in Art. 5 CLPV (für Stoffe) und Art. 6 CLPV (für Zubereitungen) geregelt. Diese Informationen können beinhalten:

- Prüfergebnisse von Versuchen, die gemäß Art. 43 ChemV durchgeführt wurden (Basis: OECD Testrichtlinien, Verordnung über Prüfmethode EG 440/2008)
- Ergebnisse aus Versuchen, die nach erprobten wissenschaftlichen und international anerkannten Grundsätzen oder nach Methoden, die anhand internationaler Verfahren validiert sind, durchgeführt wurden
- Informationen, die durch alternative Methoden gewonnen wurden, wie (Q)SAR, Read Across, Grouping
- Erfahrungen über die Wirkungen auf den Menschen, einschließlich epidemiologischer Daten sowie Daten aus Unfalldatenbanken und berufsbedingte Daten
- jegliche neue wissenschaftliche Informationen
- alle anderen Informationen, die im Rahmen international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit gewonnen wurden.

Im Rahmen der Chemikalienregulierungen der EU ( REACH-Verordnung, CLP-Verordnung) werden seit einigen Jahren mehr einstufigsrelevante Daten öffentlich zugänglich, die auch beim Einstufen von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz entsprechend zu berücksichtigen sind. Dazu gehören:

- Veröffentlichte Daten, die im Rahmen der Registrierung nach der REACH-Verordnung eingereicht wurden. Diese Informationen werden stoffbezogen aufbereitet in Form von Infokarten: <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>
- Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (vgl. Kap. 4.4.4): <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>.

Sonstige Informationen über gefährliche Eigenschaften von Stoffen können aus Datenbanken stammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Ausführliche Listen mit Informationsquellen sind bspw. zu finden in:

- Anhang 5 der Wegleitung "[Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz](#)"
  - Kap. 9 und Anhang 3 des Dokuments „[Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#)“
  - Kap. R.3.4 der [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung](#) zur REACH-Verordnung.
- Weitere Ausführungen zum Thema „Informationsquellen“ sind zu finden in Kap. 9 des Dokuments „[Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#)“.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

#### 4.4.3 Prüfen und Bewerten bestehender Informationen: Weight of evidence und Expert judgement

Die CLPV enthält - mit Ausnahme der physikalischen Gefahren - keine Verpflichtung zur Durchführung neuer Prüfungen. Diese können zwar durchgeführt werden, aber erst wenn alle Mittel zur Gewinnung bestehender Information ausgeschöpft wurden, einschliesslich der Anwendung der Regelungen gemäss Abschnitt 1 von Anhang XI der REACH-Verordnung (Art. 8 CLPV).

„**Weight of evidence**“ und „**Expert Judgement**“ sind wichtige Grundsätze beim Einstufen nach der CLPV (Art. 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Anhang 1.1.1). Sie gelangen grundsätzlich immer dann zur Anwendung, wenn sich die Einstufungskriterien nicht unmittelbar auf die verfügbaren ermittelten Informationen anwenden lassen oder wenn nur Informationen für ähnliche Gemische verfügbar sind.

Gemäss Anhang 1.1.1.3 der CLPV bedeutet die Ermittlung der Beweiskraft, dass alle verfügbaren Informationen, die für die Gefahrenbestimmung relevant sind, im Zusammenhang betrachtet werden, bspw. die Ergebnisse von geeigneten In-vitro-Tests, einschlägige Tierversuchsdaten, Informationen aus der Anwendung des Kategorienkonzepts (Gruppierung, Übertragung), Ergebnisse von (Q)SAR-Verfahren und Erfahrungen beim Menschen wie Daten über berufsbedingte Exposition, Daten aus Unfalldatenbanken, epidemiologische und klinische Studien sowie gut dokumentierte Fallberichte und Beobachtungen. Die Qualität und Schlüssigkeit der Daten erhält eine angemessene Gewichtung. Informationen über Stoffe oder Gemische, die mit dem einzustufenden Stoff oder Gemisch verwandt sind, sind in der Regel ebenso als geeignet zu betrachten wie Studienergebnisse über den Wirkungsort, den Wirkungsmechanismus oder die Wirkungsweise. Sowohl positive als auch negative Befunde sind in einer Ermittlung der Beweiskraft zusammen zu berücksichtigen.

- Insgesamt steigt dadurch der Ermessensspielraum beim Einstufen. Die Nachvollziehbarkeit für Dritte (Lieferkette / Behörden) wird schwieriger. Einstufungsentscheide sind entsprechend zu begründen und dokumentieren.

**Weitere Informationen** zur Bestimmung der Beweiskraft der Daten (Weight of evidence) finden sich:

- in Kap. 10.3 und 11.4 der [Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#)
- in Kap. 1.4. sowie bei den Ausführungen zu einzelnen Gefahrenklassen in Kap. 3 der Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung (nur in englischer Sprache verfügbar: [Guidance on the application of the CLP-criteria](#))
- in den Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung auf der Webseite der Agentur: <http://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach>.

#### 4.4.4 Das europäische Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L Inventory)

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar (C&L Inventory) ist eine Datenbank, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht wird unter: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>.

Die Datenbank enthält Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung aller im EWR in Verkehr gebrachten gefährlichen Stoffe (mengenunabhängig) sowie zu registrierten Stoffen und zu harmonisierten Einstufungen nach Anhang VI der CLPV.

Die Datenbank wird durch die ECHA regelmäßig aktualisiert auf Basis neuer oder aktualisierter Meldungen nach Art. 40 CLPV oder einvernehmlicher Einträge nach Art. 41 CLPV. Eine Qualitätskontrolle/, resp. Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Informationen wird dabei aber nicht vorgenommen.

- **Hinweis für CH-Exporthändler:** Importeure im EWR, die Chemikalien von Schweizer Firmen beziehen, müssen die Meldepflicht nach CLP für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis erfüllen. Schweizer Exporteuren wird daher empfohlen, Ihre Kunden im EWR dabei bestmöglich zu unterstützen. Die Meldung bei der ECHA ist gebührenfrei und hat innerhalb eines Monats nach erstem Inverkehrbringen zu erfolgen (Art. 40 CLP). Das Meldeverfahren ist näher erläutert in der [Praxisanleitung 7 zur Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#). CH-Exporthändler sollten insbesondere Kap. 4.2 (Gruppenmeldungen) beachten.

##### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

Das Inventar macht erstmals die (unterschiedlichen) Herstellereinstufungen von Stoffen im EWR in einer Datenbank öffentlich zugänglich. Nach Art. 41 CLPV sind Melder (nach der CLPV) und Registranten (nach der REACH-Verordnung) dafür verantwortlich „*sich nach Kräften um eine Einigung*“ für die Einstufung und Kennzeichnung desselben Stoffes zu bemühen. Die ECHA stellt hierzu seit Feb. 2013 eine „Classification and Labelling Platform“ zur Verfügung mit der Meldepflichtige miteinander in Kontakt treten können. Einvernehmliche Einträge nach Art. 41 CLPV sowie Einträge, die nach der REACH-Verordnung in Konsortien erarbeitet wurden, sind in der Datenbank entsprechend gekennzeichnet.

Insgesamt ermöglicht die Datenbank einen guten Überblick über die Bandbreite vorhandener Einstufungen zu einem Stoff. Die gemeldeten Gefahrenklassen/-kategorien inkl. der Häufigkeit ihrer Nennung sind in den Stoffinformationskarten grafisch aufbereitet. Daraus wird rasch ersichtlich wie ein Stoff im EWR eingestuft wird.

Allerdings enthält das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nur Informationen zur resultierenden Einstufung, nicht aber zu den relevanten Daten / Informationen (inkl. Verunreinigungen), welche zur Einstufung geführt haben. Warum eingestuft wird ist für Dritte nicht ersichtlich.

Für die Herleitung und Überprüfung einer Einstufung ist deshalb weiterhin zu klären, welche Daten in der jeweiligen Lieferkette für den Stoff verfügbar sind und welche weiteren relevanten Daten öffentlich zugänglich sind (vgl. Kap. 4.4.2).

- **Weitere Informationen** zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sind zu finden in Kap. 17 der [Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#) sowie auf der Website der ECHA unter: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>. Infokarten für einzelne Stoffe können gesucht werden unter: <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>

#### 4.4.5 Wichtigste Änderungen beim Einstufen von Zubereitungen

Zubereitungen sind hinsichtlich der gleichen Gefahren wie Stoffe einzustufen. Die CLPV, resp. die darin umgesetzten GHS-Kriterien, ermöglichen insgesamt einen besseren Einbezug bestehender Daten und weisen eine grössere Methodenvielfalt zum Einstufen von Zubereitungen auf. Für welche Methode man sich entscheidet, ist von der Beurteilung der Zubereitung hinsichtlich physikalischer Gefahren, Gesundheits- oder Umweltgefahren und von den verfügbaren Informationen abhängig.

Die vorhandenen Daten und Informationen beeinflussen die Wahl der Einstufungsmethode und diese wiederum kann sich auf das Einstufungsergebnis auswirken. Wichtig ist, dass die am besten geeignete Methode für jede Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie der Zubereitung gewählt wird. Insgesamt wird dadurch die Nachvollziehbarkeit einer Einstufung für Dritte (Lieferkette, Behörden) schwieriger und es ist unerlässlich, dass die für die jeweilige Gefahrenklasse verwendete Methodik im SDB ausgewiesen wird.

Für die Einstufung von Zubereitungen sind in erster Linie Daten und Informationen zur Zubereitung als Ganzes beizuziehen (ausser für die Bestimmung der CMR-Eigenschaften und der Eigenschaften der biologischen Abbaubarkeit und der Bioakkumulation). Die Einstufung wird dann aus der Verwendung von Daten zur Zubereitung selbst abgeleitet, indem die Stoffkriterien gemäß Anhang I der CLPV angewendet werden. Lassen sich die Kriterien nicht unmittelbar auf die verfügbaren ermittelten Informationen anwenden, so ist eine Bewertung anhand der Ermittlung der Beweiskraft (weight of evidence) dieser Informationen mit Hilfe einer Beurteilung durch Experten (expert judgement) durchzuführen (vgl. Kap. 4.4.3).

Physikalische Gefahren werden in der Regel an der Zubereitung bestimmt. Für Gesundheits- und Umweltgefahren liegen in den meisten Fällen aber keine experimentellen Prüfdaten vor. Nach der CLPV können aber Übertragungsgrundsätze („bridging-principles“) für einige Gesundheits- und Umweltgefahren angewendet werden. Dabei können Daten von ähnlichen geprüften Zubereitungen und Informationen über einzelne gefährliche Inhaltsstoffe für die Einstufung verwendet werden. In der Praxis bietet sich damit die Möglichkeit auf der Basis alternativer Tests (in vitro / tierversuchsfrei) Prüfdaten für Rahmenformulierungen zu etablieren, die dann zum Einstufen hinreichend ähnlicher Zubereitungen verwendet werden können.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

- Hinweis: Zusätzliche Informationen zur Verwendung alternativer Methoden beim Einstufen von Stoffen und Zubereitungen sind beim Bundesamt für Gesundheit zu finden unter [Alternative Testmethoden](#) und unter [Einstufung von Wasch- und Reinigungsmitteln](#). Derzeit verfügbar sind insbesondere die an Hersteller gerichtete Wegleitung " Application of alternative methods in the regulatory assessment of chemical safety related to human skin corrosion & irritation" [nur in Englisch] sowie ein "Kurzer Leitfaden für die Anwendung von In-vitro-Testmethoden zur Einstufung von Produkten/Gemischen aufgrund ihrer Ätzwirkung auf die Haut (H314)".

Stehen keine Daten für die Zubereitung oder für ähnliche Zubereitungen zur Verfügung, erfolgt die Einstufung anhand ausreichender Informationen über die Bestandteile der Zubereitung. Die Einstufung beruht in diesen Fällen auf Berechnungen oder Konzentrationsgrenzwerten, einschließlich spezifischer Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren, falls Stoffe, die für die bestimmte Gefahr eingestuft sind, in der Zubereitung vorhanden sind. In diesem Fall sind zudem harmonisierte Einstufungen für die in der Zubereitung vorhandenen Stoffe zu verwenden, einschließlich spezifischer Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren, die in Anhang VI der CLPV festgelegt sind. Im Vergleich zur Zubereitungs-RL sind die Konzentrationsgrenzwerte für die Ermittlung der Einstufung anhand der Gefährlichkeit der Inhaltsstoffe für verschiedene Gefahrenarten konservativer geworden (Hautätzung/Reizung; Augenschäden,-reizung, Reprotox.) oder es werden andere Formeln verwendet (akute Toxizität).

- **Detailliertere Informationen zur Einstufung von Zubereitungen** sind zu finden in Kap.11 der [Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#) sowie in Kap. 1.6 der [Guidance on the application of the CLP-criteria](#) und auf der Website der ECHA über die Einstufung von Gemischen: <http://echa.europa.eu/de/support/mixture-classification>.

#### 4.4.6 Unterschiede zwischen bisherigem System und CLP/GHS (Anhang VII CLPV)

Anhang VII der CLPV enthält nach wie vor eine Umwandlungstabelle, die als Hilfsmittel für den Übergang vom bisherigen System zu CLP/GHS konzipiert wurde. Sie weist insbesondere diejenigen Gefahrenklassen und -kategorien aus, für die es keine 1:1 Umwandlung gab. Diese sind in der Praxis im Rahmen der Selbstkontrolle durch die Hersteller wie auch bei der Marktkontrolle durch die Behörden nach wie vor besonders zu beachten. Davon betroffen sind insbesondere Chemikalien mit folgenden Eigenschaften:

- flüssige Stoffe/Zubereitungen mit einem Flammpunkt zwischen 55°C und 60°C
- Stoffe und Zubereitungen, die für den Gefahrguttransport als metallkorrosiv, als Gase unter Druck oder selbsterhitzungsfähig eingestuft sind
- Zubereitungen, mit Bestandteilen, die Datenlücken hinsichtlich der akuten Toxizität aufweisen
- Zubereitungen, die hinsichtlich Ätz-/Reizwirkung (Haut/Auge) nach der konventionellen Methode (Berechnung) eingestuft sind
- Zubereitungen mit reprotoxischen Stoffen
- flüssige Kohlenwasserstoffe oder Zubereitungen mit flüssigen KW, die bisher nicht als aspirationsgefährlich (R65) eingestuft waren, die aber eine kinematische Viskosität von  $\leq 20,5$  mm<sup>2</sup>/s haben

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## 5 Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen

### 5.1 Bestimmungen zum Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen

#### 5.1.1 Bestimmungen zum Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen

**Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften:** Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV muss Stoffe und Zubereitungen bei der Bereitstellung für Dritte oder bei der Abgabe an Dritte entsprechend den Vorschriften der ChemV (Art. 10-15) kennzeichnen. Stoffe und Zubereitungen, die importiert werden, müssen gemäss Art. 5 Abs. 5 ChemV beim Grenzübertritt noch nicht den Kennzeichnungsvorschriften der ChemV entsprechen. Sie müssen aber nach den international harmonisierten Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter gekennzeichnet sein. Nach Art. 10 Abs. 6 ChemV gelten die Kennzeichnungsanforderungen nach der ChemV als erfüllt, wenn die inneren Verpackungen vor oder unmittelbar nach Entfernen der Transportverpackung gekennzeichnet werden. Die Verantwortung für die Verpackung und Kennzeichnung verbleibt bei der Herstellerin.

Bei den **spezifischen Vorschriften zum Kennzeichnen** von Stoffen und Zubereitungen nimmt die ChemV - soweit möglich - direkt Bezug auf die massgebenden Bestimmungen in Titel III der CLPV. Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV muss für Stoffe und Zubereitungen im Geltungsbereich der ChemV sämtliche Kennzeichnungsanforderungen erfüllen, welche in den in Art. 10 ChemV genannten Bestimmungen der CLPV an „Lieferanten“ gerichtet sind (Entsprechung in Anhang 1 ChemV, vgl. Kap. 3.2.5.2).

In **Art. 10 Abs. 1 ChemV** wird auf folgende Bestimmungen der CLPV verwiesen: Art. 17 Abs. 1, 18 ausgenommen Abs. 2 letzter Satz, 19–23, 25 Abs. 1, 3 und 4, 26–28, 29 Abs. 1–4, 31, 32 Abs. 1–5 und 33 der CLPV. Darin geregelt sind:

#### **Inhalt des Kennzeichnungsetiketts**

- Allgemeine Vorschriften (Art. 17)
- Produktidentifikatoren (Art. 18)
- Gefahrenpiktogramme (Art. 19)
- Signalwörter (Art. 20)
- Gefahrenhinweise (Art. 21)
- Sicherheitshinweise (Art. 22)
- in besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen (Art. 23)
- Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett (Art. 25)
- Rangfolgeregelung für Gefahrenpiktogramme (Art. 26)
- Rangfolgeregelung für Gefahrenhinweise (Art. 27)
- Rangfolgeregelung für Sicherheitshinweise (Art. 28); Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Art. 29).

#### **Anbringung der Kennzeichnungsetiketten**

- Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten (Art. 31)
- Anordnung der Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett (Art. 32)
- Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äusserer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung (Art. 33)

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

In den obgenannten Artikeln der CLPV gibt es Verweise auf die relevanten **Anhänge der CLPV**. Diese Anhänge enthalten die technischen Ausführungsvorschriften. Für das Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen sind dies folgende Anhänge:

- Anhang I: Allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).
- Anhang II: Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Elemente für die Kennzeichnung bestimmter eingestufte Stoffe und Gemische (EUH-Sätze) sowie zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind.
- Anhang III: Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union.
- Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise. Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.
- Anhang V: Enthält die Gefahrenpiktogramme.
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.

Diese für die Kennzeichnung relevanten Anhänge der CLPV werden mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst und sind deshalb im Anhang 2 Ziff. 1 ChemV bei den technischen Vorschriften aufgeführt, deren massgebende Fassung jeweils vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO festgelegt werden kann (vgl. Kap. 3.3).

Sämtliche in Art. 10 Abs.1 ChemV genannten Bestimmungen der CLPV regeln die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Darüber hinaus gibt es aber in der CLPV auch **Kennzeichnungsvorschriften für Zubereitungen mit besonderen Gefahren**, welche aus der Zubereitungs-RL in die CLPV übernommen wurden (Art. 4 Abs. 7; Art. 25 Abs. 6; Anhang II Teil 2 CLPV). So sind bspw. Zubereitungen, die einen sensibilisierenden Stoff in einer Konzentration enthalten, die nicht zur Einstufung der Zubereitung als sensibilisierend führt, mit dem EUH208 (Enthält [Name des sensibilisierenden Stoffs]: Kann allergische Reaktionen auslösen) zu kennzeichnen. Nach **Art. 10 Abs. 2 ChemV** sind diese Vorschriften zum Kennzeichnen von Zubereitungen mit besonderen Gefahren auch beim Kennzeichnen in der Schweiz verbindlich.

Hinweis: Auf weiterführende Informationen zur Anwendung der in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 ChemV genannten Bestimmungen der CLPV wird in Kap. 5.2 näher eingegangen.

- **Wichtig:** Folgende Punkte sind **in der Schweiz zusätzlich zu beachten beim Kennzeichnen** von Stoffen und Zubereitungen:

#### **Angaben zur CH-Herstellerin auf dem Etikett und im SDB (Art. 10 Abs. 3 Bst. a)**

Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die für berufliche Verwender oder Händler bestimmt sind, muss ein Sicherheitsdatenblatt mit dem Produkt zur Verfügung gestellt werden. Da dieses Sicherheitsdatenblatt den Namen und die Anschrift des CH-Herstellers (auch Importeur) enthält, ist es möglich, auf diese Angaben auf dem Etikett von aus dem EWR importierten Produkten zu verzichten, wenn diese den Namen und die Anschrift der Firma tragen, die für das Inverkehrbringen im EWR verantwortlich ist.

Für Produkte, die für private Verwender bestimmt sind (keine SDB-Erstellpflicht), muss hingegen auf dem Etikett immer Name und Adresse der für das Inverkehrbringen in der Schweiz verantwortlichen Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV angegeben werden.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



### **Sprachanforderungen in der Schweiz (Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV)**

In der EU werden gemäss Art. 17 Abs. 2 der CLPV grundsätzlich die Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaates gefordert, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat bestimmt etwas anderes. In der Schweiz werden die Sprachanforderungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV geregelt. Danach muss die **Kennzeichnung in mindestens zwei Amtssprachen** erfolgen. Abweichend davon kann im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache (de/fr/it) oder in Englisch gekennzeichnet werden.

- **Hinweis:** Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV, [SR 946.513.8](#)) besteht zudem die Möglichkeit bestimmte Chemikalien nach dem sogenannten "**Cassis de Dijon-Prinzip**" lediglich in der jeweiligen Sprache des Verkaufsortes in Verkehr zu bringen. Nähere Informationen hierzu sind zu finden unter: [Cassis de Dijon](#). Dabei ist aber insbesondere zu beachten, dass verschiedene Verkaufsregionen der Schweiz zweisprachig sind und dass die Anforderungen hinsichtlich der Sprache der Verkaufsregion auch beim Vertrieb von Produkten in Online-Shops einzuhalten sind.

### **Kennzeichnung von Aerosolpackungen (Art. 11)**

Für die Gefahrenbeurteilung und **Kennzeichnung von Aerosolpackungen**, die nicht in den Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung fallen, sind gemäss Art. 11 ChemV weiterhin zusätzliche Bestimmung der Aerosol-Richtlinie (RL 75/324/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/10/EU, zu beachten. Hierzu gehören die Artikel 1 (Geltungsbereich), Art. 2 (Definition), 8 Absatz 1a (Kennzeichnung), die Ziffern 1.8 (Entzündliche Bestandteile), 1.9 (Entzündliche Aerosole) und 1.10 (chemische Verbrennungswärme), die einleitende Bestimmung der Ziffer 2 (Beurteilung der Effekte aus Tröpfchenverteilung) sowie die Ziffern 2.2 (Kennzeichnung) und 2.3 (Volumen der flüssigen Phase) des Anhangs.

### **Gesuche um Kennzeichnungserleichterung in begründeten Einzelfällen (Art. 12 ChemV)**

Art. 12 ChemV sieht für gewisse „schwierige“ Kennzeichnungssituationen, die abschliessend genannt werden, die Möglichkeit vor, Kennzeichnungsausnahmen im Einzelfall zu gewähren. Für die Prüfung des Einzelfalls muss bei der Anmeldestelle Chemikalien ein begründeter Antrag eingereicht werden (vgl. [Gesuch um Ausnahme von den Kennzeichnungsvorschriften](#)).

Art. 12 ChemV soll wie der ehemalige Art. 48a der ChemV vom 18. Mai 2005 lediglich in Härtefällen zur Anwendung gelangen. Entsprechend bleiben die Anforderungen an die Begründung im Einzelfall hoch. Nebst den bereits nach bisherigem Kennzeichnungssystem möglichen Gründen für eine Ausnahme (kleine Abmessungen, geringe Mengen) sind in Art. 12 ChemV seit dem 1.7.2015 auch Abweichungen beim Geltungsbereich von ChemV und CLPV als Grund für ein Ausnahmegesuch genannt.

**Hintergrund:** Da sowohl die ChemV wie auch die CLPV jeweils Ausnahmen von ihrem Geltungsbereich über Verweise auf die jeweilige Spezialgesetzgebung definieren (bspw. Arzneimittel, Futtermittel, Lebensmittel inkl. Zusatzstoffe), kann es in Einzelfällen vorkommen (dort, wo die europäische und die schweizerische Spezialgesetzgebung Differenzen im Geltungsbereich aufweisen), dass bestimmte Produkte zwar vom Geltungsbereich der CLPV ausgenommen sind, nicht aber vom Geltungsbereich der ChemV. Mit Art. 12 Bst. c sollen allfällige Handelshemmnisse vermieden werden, welche einzelfallweise entstehen könnten.

### **Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung für Inhaltsstoffe (Art. 14/15 ChemV)**

Art. 24 CLPV regelt das Verfahren (Antrag an die ECHA) zur Verwendung alternativer Bezeichnungen von Stoffen in Gemischen (Schutz der Rezeptur) im EWR.

In der Schweiz kann ein Antrag auf Verwendung alternativer Bezeichnungen für Stoffe in Zubereitungen bei der Anmeldestelle Chemikalien (vgl. [Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung](#)) gestellt werden. Das Verfahren ist in Art. 14 und 15 ChemV geregelt.

- Ob eine alternative chemische Bezeichnung in der Schweiz verwendet werden kann, richtet sich nach den **Kriterien in Anhang I Abschnitt 1.4 der CLPV**.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, [BAG-CHEM@bag.admin.ch](mailto:BAG-CHEM@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

- Für neue Stoffe ist während der ersten sechs Jahre nach der Anmeldung in der Schweiz für die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung keine Bewilligung erforderlich. Danach muss die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 der CLPV verwendet werden, oder es muss ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung nach Art. 14 ChemV eingereicht werden.

### **Mindestkennzeichnung bei der Ausfuhr**

Grundsätzlich sind beim Export die Kennzeichnungsvorschriften des Einfuhrlandes zu berücksichtigen. Beim Export in Länder ohne entsprechende Vorschriften für gefährliche Chemikalien sieht Art. 5 ChemPICV jedoch eine Mindestkennzeichnung für den Export vor. Sinnvollerweise werden hier in der Praxis die GHS-Kennzeichnungselemente verwendet.

Anmerkung: Die Mindestkennzeichnung bei der Ausfuhr ist seit dem 1.5.2017 nicht mehr in Art. 13 ChemV sondern in Art. 5 der Chemikalien-PIC-Verordnung ([SR 814.82](#)) geregelt. Art. 13 ChemV wurde gestrichen.

### **5.1.2 Bestimmungen zum Verpacken von Stoffen und Zubereitungen**

Die **ChemV** verweist in **Art. 8** für das Verpacken von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der CLPV.

Herstellerinnen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b müssen ihre gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach Art. 35 der CLPV verpacken. Art. 35 CLPV enthält die **allgemeinen Anforderungen an Verpackungen von gefährlichen Chemikalien**. Diese sind zwar teilweise neu formuliert, sie entsprechen inhaltlich aber den vorherigen Anforderungen aus der Zubereitungs-RL 1999/45/ EG.

Verpackungen von gefährlichen Chemikalien müssen weiterhin so ausgelegt und beschaffen sein, dass der Inhalt nicht austreten kann, sie vom Inhalt nicht beschädigt werden und sie nicht mit dem Inhalt zu gefährlichen Verbindungen reagieren können. Verpackungen und Verschlüsse müssen so fest und stark sein, dass sie sich nicht lockern und den normalerweise auftretenden Belastungen und Verformungen zuverlässig standhalten.

Transportverpackungen von Stoffen und Zubereitungen, die den Verpackungsanforderungen für den Transport gefährlicher Güter entsprechen, erfüllen gemäss Art. 35 Abs. 3 CLPV grundsätzlich die obgenannten generellen Anforderungen.

Darüber hinaus müssen Verpackungen mit Verschlüssen, welche nach Öffnung erneut verwendbar sind, so beschaffen sein, dass sie sich wieder verschliessen lassen ohne dass der Inhalt austreten kann.

Form und Design der Verpackungen von gefährlichen Chemikalien, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, dürfen zudem weder die Neugierde von Kindern wecken noch Konsumenten irreführen, weshalb sie insbesondere nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass sie mit Verpackungen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika und Arzneimitteln verwechselt werden können.

Spezielle Anforderungen gibt es weiterhin für Chemikalien mit bestimmten Gefahreneigenschaften. Diese müssen, wenn sie an private Verwender (breite Öffentlichkeit) abgegeben werden mit **kindersicheren Verschlüssen** und/oder **tastbaren Gefahrenhinweisen** ausgestattet werden.

Die technischen Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen in Art. 35 CLPV finden sich in den Anhängen I und II der CLPV.

Hierzu gehören bspw. Kriterien und Anforderungen für kindersichere Verschlüsse (Anhang II, 3.1), tastbare Gefahrenhinweise (Anhang II, 3.2), Verpackungsausnahmen für explosive Produkte (Anhang I, 1.3.5), auflösbare Verpackungen für einmaligen Gebrauch (Anhang I, 1.5) und unverpackte Publikumsprodukte (Anhang II, 5) sowie spezielle Anforderungen für flüssige Waschmittel in Kapseln (Liquid Caps, Anhang II, 3.3.1).

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



Da diese Anhänge I und II der CLPV mit hoher Frequenz an den technischen Fortschritt angepasst werden, sind sie in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV bei den technischen Vorschriften aufgeführt, deren massgebende Fassung jeweils vom BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO festgelegt werden kann (vgl. Kap.3.3).

Für **Aerosolpackungen**, die nicht in den Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung fallen, sind gemäss **Art. 9 ChemV** weiterhin die zusätzliche Bestimmung der Aerosol-Richtlinie (RL 75/324/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/10/EU, zu beachten (mit der Änderung vom 20.3.2013 wurde die Aerosol-Richtlinie an das Kapitel 2.3 des UN GHS angepasst).

- **Detailliertere Informationen zu den Verpackungsvorschriften** (insbesondere zu tastbaren Gefahrenhinweisen und Kindersicheren Verschlüssen und zu den Anforderungen an „Liquid Caps“ finden sich in den [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss der CLPV](#)
- Zusätzliche Informationen zu Liquid Caps sind zudem einsehbar beim BAG unter: [Chemikalien A-Z](#)

## 5.2 Wegleitungen und FAQ's zum Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen

Zum Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen nach den obgenannten Vorschriften der CLP-Verordnung gibt es umfangreiche **Leitlinien der ECHA**.

Grundsätzlich gilt, dass die in den nachgenannten Leitlinien der ECHA gemachten Ausführungen auch für das Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz verwendet werden können, wenn sie Bestimmungen und Anhänge der CLPV betreffen, auf welche sich die ChemV bezieht. Dies gilt insbesondere für die Art. 17 Abs. 1, 18 ausgenommen Abs. 2 letzter Satz, 19–23, 25 Abs. 1, 3, 4 und 6, 26–28, 29 Abs. 1–4, 31, 32 Abs. 1–5, 33 und 35 sowie für die Anhänge I-VI der CLPV.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Akteure und ihren allgemeinen Kennzeichnungspflichten (inkl. Aktualisierung der Kennzeichnungsetikette) sind im Kontext der ChemV aber die Ausführungen in dieser Wegleitung (insbesondere Kap. 3.2.5/3.2.6 und Anhang 1) und in der [Interpretationshilfe ChemV](#) zu beachten.

### a) Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung

Das Dokument „[Einführende Leitlinien zur CLP-Verordnung](#)“ gibt zu vielen Themen eine rasche Übersicht, die für die Anwendung der oben genannten Bestimmungen und Anhänge der CLPV zum Kennzeichnen und Verpacken wichtig sind. Dazu gehören insbesondere:

- Kap.4: Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der CLP-Verordnung und der Stoff-RL / Zubereitungs-RL (4.4. Kennzeichnung)
- Kap. 13: Kennzeichnung (13.5 Welche Informationen müssen auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben werden? 13.6 Produktidentifikatoren, 13.7 Gefahrenpiktogramme, 13.8 Signalwörter, 13.9 Gefahrenhinweise, 13.10 Sicherheitshinweise, 13.11 Kodierungen für Gefahren- und Sicherheitshinweise, 13.12 Ergänzende Informationen, 13.13 Wie sollten Sie Ihre Kennzeichnungsetiketten gestalten? 13.15 Unverpackte Stoffe und Gemische).
- Kap. 14: Anwendung der Rangfolgevorschriften bei der Kennzeichnung (14.1 Anwendung der Rangfolgevorschriften, 14.2 Signalwörter, 14.3 Gefahrenpiktogramme, 14.4 Gefahrenhinweise, 14.5 Sicherheitshinweise).
- Kap. 15: Besondere Kennzeichnungs- und Verpackungssituationen (15.1 Vielzahl an Kennzeichnungs- und Verpackungssituationen, 15.2 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für kleine oder schwer zu kennzeichnende Verpackungen, 15.3 Verpackungsvorschriften für das Anbringen von kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen, 15.4 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung verschiedener Verpackungsschichten).

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## **b) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLPV**

Detaillierte Informationen zur Anwendung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sind in den [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung](#) enthalten. Diese Leitlinien sollten von allen Herstellerinnen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. B ChemV gelesen werden, die in der Schweiz gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie Zubereitungen mit besonderen Gefahren (vgl. Kap. 5.1.1) für Dritte bereitstellen oder an Dritte abgeben. Dabei sind insbesondere die folgenden Themen zu beachten:

- Kap. 3: Hauptanforderungen zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss CLP-Verordnung (3.1 Allgemeine Vorschriften für die Kennzeichnung, 3.2 Elemente des Gefahrenkennzeichnungsetiketts nach CLP, 3.3 Anordnung der Informationen auf dem Gefahrenkennzeichnungsetikett nach CLP, 3.4 Erste Erfahrungen mit den Kennzeichnungsvorschriften nach CLP, 3.5 CLP-Vorschriften zum Verpacken von Stoffen und Gemischen)
- Kap. 4: Vorschriften für die Anwendung der CLP-Kennzeichnungselemente (4.1 Kontaktinformationen des Lieferanten, 4.2 Produktidentifikatoren, 4.3 Gefahrenpiktogramme, 4.4 Signalwörter, 4.5 Gefahrenhinweise, 4.6 Sicherheitshinweise, 4.7 Kodierungen für Gefahren- und Sicherheitshinweise, 4.8 Ergänzende Kennzeichnungsinformationen)
- Kap. 5: Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Gefahrenkennzeichnung nach CLP (5.1 Weitere Aspekte, die bei der Gefahrenkennzeichnung nach CLP zu berücksichtigen sind, 5.2 Größe des Kennzeichnungsetiketts und der Kennzeichnungselemente, 5.3 Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, 5.4 Zusammenhang zwischen CLP und den Kennzeichnungsvorschriften für die Beförderung)
- Kap. 6: Beispiele für Kennzeichnungsetikette
- Kap.7: Leitlinien zur Auswahl von Sicherheitshinweisen für das Gefahrenkennzeichnungsetikett nach CLP

## **c) Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung**

Die an Hersteller von Chemikalien gerichteten Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen der CLP-Verordnung (nur in englischer Sprache verfügbar: [Guidance on the application of the CLP-criteria](#)) sind ein umfassendes technisches und wissenschaftliches Dokument zur Anwendung der CLP-Verordnung. Der Schwerpunkt der Leitlinien liegt zwar bei der Einstufung. In Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren) werden pro Gefahrenklasse jeweils aber auch die aus der Einstufung resultierenden Kennzeichnungsanforderungen und Elemente diskutiert.

## **d) Frequently Asked Questions (FAQ's) zur Kennzeichnung**

Auch für häufig gestellte Fragen (FAQ's) zur Kennzeichnung gibt es abgestimmte Antworten auf europäischer Ebene. Die Quellen hierzu werden in Kap. 4.4.2 genannt.

## **5.3 Ausgewählte Themen**

Dieses Kapitel soll fortlaufend um Themen erweitert werden, die zur praktischen Anwendung der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften in der Schweiz hilfreich sind.

### **5.3.1 Mehrsprachige Etiketten: Was gilt es zu beachten?**

Aufgrund der Sprachanforderungen nach Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV wird in der Schweiz die überwiegende Mehrheit der Etiketten von chemischen Produkten mehrsprachig ausgestaltet.

Dabei sind die Vorschriften zur Ausgestaltung von mehrsprachigen Etiketten in Art. 32 CLPV zu beachten. Gefahren- und die Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett sind immer nach Sprachen angeordnet. Beispiele zu mehrsprachigen Etiketten sind zu finden in Kap. 6 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung](#).

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass nach den Kennzeichnungsvorschriften der CLP mehr Informationen zur Gefahrenkommunikation auf dem Kennzeichnungsetikett angebracht werden müssen als nach dem bisherigen auf der Stoff-RL und Zubereitungs-RL basierenden System. Ein Grund dafür ist, dass nach CLP oft zusätzliche Piktogramme vorhanden sein müssen und dass zusätzlicher Platz für das neue Signalwort benötigt wird. Wenn Zubereitungen gestützt auf das Berechnungsverfahren eingestuft werden, resultieren oft zusätzliche Einstufungen (niedrigere allgemeine Konzentrationsgrenzwerte) und Kennzeichnungen, was zu zusätzlichen H- und P-Sätzen auf dem Etikett führt. Außerdem sind kombinierte H-Sätze, die Warntexte zusammenfassen und wertvollen Platz auf dem Etikett sparen, in der Regel nach CLP nicht vorgesehen. Insgesamt resultieren aus der Einstufung nach CLPV mehr Sicherheitshinweise (vgl. Kap. 5.3.2).

Insbesondere bei mehrsprachigen Etiketten kann deshalb die Umsetzung dieser Kennzeichnungsvorgaben mit dem verfügbaren Platz auf dem Etikett eine Herausforderung sein. Umso wichtiger ist es diejenigen Elemente in der CLPV anzuwenden, die hier zu Lösungen in der Praxis beitragen können. Sie sind nachfolgend gelistet:

- **Anforderungen an die Größe des Kennzeichnungsetiketts und der Kennzeichnungselemente** (vgl. Kap. 5.2 der Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLPV)
  - **Rangfolgeregelungen** nach Art. 26-28 CLPV. Je nach Situationen können gewisse Gefahrenpiktogramme weggelassen werden (vgl. Kap. 4.3 der Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLPV). Die Zahl der P-Sätze kann auf dem Etikett in der Regel auf sechs beschränkt werden (vgl. Kap. 5.3.2 dieser Wegleitung).
  - **Alternativen bei der Ausgestaltung der Kennzeichnung:** Nicht auf allen Verpackungen ist es möglich, die notwendigen Kennzeichnungsinformationen nach Art. 31 CLPV auf dem Etikett oder auf der Verpackung unterzubringen. Artikel 29 sowie Anhang I Abschnitt 1.5.1 der CLP-Verordnung enthalten daher Ausnahmen für Verpackungen, die so klein oder so gestaltet oder geformt sind, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 CLPV zu erfüllen. In einem solchen Fall können die in Artikel 17 der CLP-Verordnung definierten Kennzeichnungselemente bereitgestellt werden auf Faltetiketten oder auf Anhängetiketten oder auf einer äußeren Verpackung (vgl. Kap. 5.3.1 der Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLPV).
  - **Ausnahmen von der Kennzeichnung:** Für Verpackungen mit Volumina unter 125 ml sowie für bestimmte Sonderfälle gibt es Kennzeichnungserleichterungen. Diese sind beschrieben in Kap. 5.3.2 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung](#).
- **Hinweis:** Eine Wegleitung zur Kennzeichnung von Kleinpackungen in der Schweiz, welche verschiedene Verpackungssituationen und Produktarten berücksichtigt, wird derzeit erarbeitet.

### 5.3.2 Auswahl und Aktualisierung von Sicherheitsratschlägen (P-Sätzen)

Die Anzahl der Sicherheitshinweise (P-Sätze) nach CLP/GHS hat sich im Vergleich zur Zahl der S-Sätze nach der Stoff-RL mehr als verdoppelt. Nicht selten resultieren mehr als 20 P-Sätze aus einer Einstufung nach CLP/GHS. Art. 28 der CLPV sieht vor, dass normalerweise auf dem Kennzeichnungsetikett nicht mehr als sechs P-Sätze erscheinen, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren machen eine größere Anzahl erforderlich.

Das UN-GHS enthält derzeit keine Hierarchieregeln zur Auswahl von P-Sätzen. In der CLPV gibt es lediglich die allgemeinen Bestimmungen in den Artikeln 22 und 28 und die grundlegenden Anweisungen in der Spalte „Verwendungsbedingungen“ in den Tabellen 6.1 bis 6.5 in Anhang IV. Klare Regeln, die eine Reduktion auf sechs P-Sätze ermöglichen, fehlen aber. Diese Lücke wird in der Praxis durch die Leitlinien zur Auswahl von Sicherheitshinweisen für das Gefahrenkennzeichnungsetikett nach CLP (Kap. 7 in den [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung](#)) geschlossen. Diese Leitlinien in Kap. 7 orientieren sich einerseits an den Vorgaben aus den Verwendungsbedingungen für P-Sätze im UN GHS und andererseits an Hierarchieregeln zur Auswahl von Sicherheitsratschlägen aus der Stoff-RL. In tabellarischer Form werden pro Gefahrenklasse/-kategorie für die jeweiligen P-Sätze differenzierte Empfehlungen abgegeben (dringend, empfohlen, empfohlen, optional, dringend empfohlen zur Aufnahme in das SDB, empfohlen zur Aufnahme in das SDB).

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

Das System der P-Sätze wird nach wie vor durch das SCE GHS auf UN-Ebene weiter optimiert, was zu Änderungen bei den P-Sätzen führt (geänderter Wortlaut einzelner P-Sätze, kombinierte P-Sätze, gestrichene P-Sätze). Diese Änderungen werden jeweils in Form von Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP's) in die CLPV, resp. in die ChemV übernommen mit entsprechenden Übergangsfristen für die Anpassung von Kennzeichnungsetiketten.

- Auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien gibt es eine kommentierte [Liste der P-Sätze](#), die Herstellerinnen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV zeigt, welche Fassungen einzelner P-Sätzen aktuell gültig sind, resp. bis wann ältere Fassungen noch verwendet werden dürfen.

## 6 Weitere Punkte

Im schweizerischen Recht gibt es verschiedene „Folgepflichten“ für Chemikalien, welche direkt an deren Einstufung und/oder Kennzeichnung als gefährlich oder hinsichtlich einer bestimmten Gefahrenklasse/-kategorie anknüpfen.

In diesem Kapitel wird kurz auf die Erstellungspflicht für Sicherheitsdatenblätter, die Meldepflichten und die Umgangsvorschriften nach ChemV eingegangen.

Auch in anderen Bereichen des schweizerischen Rechts gibt es zahlreiche Erlasse mit Bestimmungen, die direkt an die Einstufung und/oder Kennzeichnung von Chemikalien anknüpfen. Hierzu gehören bspw. Erlasse aus dem Bereich der Lebensmittelgesetzgebung (KosmetikV, SpielzeugV), der Umwelt (Chemikalien-RisikoreduktionsV, StörfallV), dem Arbeitnehmerschutz (MutterschutzV / JugendschutzV) und der Landwirtschaft (PflanzenschutzmittelV, DüngerV). Diese Erlasse wurden im Rahmen des Systemwechsels in der Schweiz ebenfalls an CLP/GHS angepasst.

### 6.1 Sicherheitsdatenblatt

- **Wichtig:** Umfassende Informationen zum Thema sind zu finden in der Wegleitung "[Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz](#)".

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist ein wichtiges Instrument für die Gewährleistung des Gesundheits- und Umweltschutzes am Arbeitsplatz. Die **Bestimmungen zum SDB** sind in den Art. 18 - 23 ChemV und Anhang 2 Ziff. 3 geregelt (Zweck, Erstellungspflicht, inhaltliche Anforderungen, Übermittlungspflicht, Aktualisierung, Aufbewahrung). In der Schweiz muss grundsätzlich für die gleichen Stoffe und Zubereitungen wie im EWR ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden.

Die **inhaltlichen Anforderungen** an das SDB richten sich nach der jeweils in Anhang 2 Ziff. 3 ChemV bezeichneten Fassung von Anhang II der REACH-Verordnung. In diesem sind die detaillierten Informationsanforderungen für die einzelnen Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes gelistet. Dabei ist zu beachten, dass länderspezifische Angaben in den Abschnitten 1, 8, 13 und 15 im SDB auch für die Schweiz angepasst werden müssen. Es handelt sich um folgende Angaben:

- Abschnitt 1.3: Angabe der Herstellerin (muss gemäss Definition von Art. 2 Abs. 1 Bst. c einen Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben).
- Abschnitt 1.4: Notrufnummer der Herstellerin. Ziffer 1.4 Anhang II REACH sieht vor, dass die Telefonnummer einer öffentlichen Beratungsstelle des Mitgliedsstaats zu nennen ist, falls eine solche existiert. In der Schweiz ist für medizinische Auskünfte die Nummer des Tox Info Suisse (Tel. 145) anzugeben.
- Abschnitt 8.1: Als Expositionsgrenzwerte sind die Werte aus der [Grenzwertliste der SUVA](#) anzugeben.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

- Abschnitt 8.2.2: Bei den Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung ist die Verordnung über die Produktesicherheit ([SR 930.111](#)) zu berücksichtigen.
  - Abschnitt 13.1: Bei den Hinweisen zur Entsorgung sind die Bestimmungen der schweizerischen Umweltschutzgesetzgebung zu berücksichtigen (insbesondere die Verordnung über Abfälle, [SR 814.600](#) und die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, [SR 814.610](#)).
  - Abschnitt 15.1: Unter „Vorschriften“ sind nationale Vorschriften wie z.B. Verbote oder Grenzwerte für Stoffe oder Zubereitungen anzugeben.
- Es ist möglich in der Schweiz ein SDB aus dem EWR abzugeben mit einem Deckblatt, das die CH-spezifischen Angaben enthält.

## 6.2 Meldepflichten

Anmeldungen oder Zulassungen für das Inverkehrbringen von Chemikalien sind in der Schweiz in folgenden Bereichen erforderlich:

- [Anmeldung von Neustoffen](#) nach Art. 24-39 ChemV (SR 813.11)
- Verwendungsbewilligungen für [Stoffe nach Anhang 1.17 ChemRRV](#) (SR 814.81)
- [Zulassung von Biozidprodukten](#) nach der Biozidprodukteverordnung (SR 813.12)
- [Zulassung von Pflanzenschutzmitteln](#) nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)

Alle anderen Chemikalien können in der Schweiz von der Herstellerin eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstkontrolle in Verkehr gebracht werden. Für sie müssen aber die Meldepflichten nach den Artikeln 48-54 ChemV beachtet werden. Die Herstellerin (inkl. Importeurin) muss ihre meldepflichtigen Stoffe und Zubereitungen bis spätestens 3 Monate nach dem Inverkehrbringen ins Produkteregister der Anmeldestelle Chemikalien melden. Ausführliche Informationen hierzu sind zu finden unter: [Meldepflicht](#)

**Meldepflichtig** sind **nach Art. 48 ChemV** alle Chemikalien, die auch im Rahmen der Erstellungspflicht für Sicherheitsdatenblätter nach Art. 19 ChemV zu beachten sind. Dies sind:

- a. *gefährliche Stoffe und Zubereitungen;*
- b. *PBT- und vPvB-Stoffe;*
- c. *Stoffe nach Anhang 3;*
- d. *Zubereitungen, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind und mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:*
  1. *einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1,0$  Gewichtsprozent (nicht gasförmige Zubereitungen) beziehungsweise von  $\geq 0,2$  Volumenprozent (gasförmige Zubereitungen),*
  2. *einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent,*
  3. *einen Stoff nach Anhang 3 in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent,*
  4. *einen Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in den Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG oder 2009/161/EU festgelegt ist.*

- Für gefährliche Zubereitungen, die für private Verwenderinnen (breite Öffentlichkeit) erhältlich sind, ist der Anmeldestelle die **vollständige Zusammensetzung** zu melden.
- Ausnahmen von der Meldepflicht nach Art. 48 ChemV sind in Art. 54 ChemV aufgeführt.

- **Hinweis für CH-Experteure:** Im EWR besteht für gefährliche Stoffe eine Meldepflicht in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA. Importeure im EWR, die Chemikalien von Schweizer Firmen beziehen, müssen die Meldepflicht nach CLP für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis erfüllen. Schweizer Experteuren wird daher empfohlen, Ihre Kunden im EWR dabei bestmöglich zu unterstützen. Die Meldung bei der ECHA ist gebührenfrei und hat innerhalb eines Monats nach erstem Inverkehrbringen zu erfolgen (Art. 40 CLP). Das Meldeverfahren ist näher erläutert in der [Praxisanleitung 7 zur Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#). CH-Experteure sollten insbesondere Kap. 4.2 (Gruppenmeldungen) beachten.

### Weitere Informationen:




Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
 BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
 Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
 Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
 August 2017



### 6.3 Umgangsvorschriften – Chemikalien der Gruppen 1 und 2

Für bestimmte besonders gefährliche Chemikalien gibt es in der Chemikalienverordnung Umgangsvorschriften, die zusätzlich zur allgemeinen Sorgfaltspflicht (Art. 8 ChemG, SR 813.1) zu beachten sind. Die ChemV definiert in Art. 61 in Verbindung mit Anhang 5, welche Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) davon betroffen sind. Hierzu werden anhand der Gefahrenkennzeichnung (Piktogramme in Verbindung mit H-Sätzen) zwei Gruppen definiert (Gr. 1 und Gr.2). Rechtsunterworfenen können damit anhand der Information auf der Etikette erkennen und ableiten, ob sie besondere Pflichten beim Umgang mit einem Produkt befolgen müssen.

#### Gruppe 1:

- a.  H300<sup>1</sup>: Lebensgefahr bei Verschlucken, oder  
H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt, oder  
H330: Lebensgefahr bei Einatmen, oder  
in Verbindung mit Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise
- b. 
- c. Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 1.10 ChemRRV<sup>2</sup> gekennzeichnet mit:  
 H340: Kann genetische Defekte verursachen, oder  
H350: Kann (*beim Einatmen*) Krebs erzeugen, oder  
H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen /  
Kann das Kind im Mutterleib schädigen  
in Verbindung mit

#### Gruppe 2:

- a.  H301: Giftig bei Verschlucken, oder  
H311: Giftig bei Hautkontakt, oder  
H331: Giftig bei Einatmen, oder  
in Verbindung mit Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise
- b.  H370: Schädigt die Organe, oder  
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition  
in Verbindung mit
- c.  H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
in Verbindung mit
- d. Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:  
 H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung  
in Verbindung mit
- e.  H250: Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst, oder  
H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können, oder  
H261: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase  
in Verbindung mit
- f. H230: Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren, oder

<sup>1</sup> Die Nummer des H-Satzes muss nicht in der Kennzeichnung erscheinen.

<sup>2</sup> SR 814.81

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

---

H231: Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren, oder  
EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder  
EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder  
EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder  
EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

---

Beim Umgang mit Zubereitungen, die noch mit einer orange-schwarzen Etikette nach "altem System" gekennzeichnet sind, sind bis auf Weiteres die Gruppenelemente in Anhang 5 Ziff. 2 ChemV zu beachten.

Fällt eine Chemikalie anhand ihrer Kennzeichnung in Gr. 1 oder 2, sind die entsprechenden in den Artikeln 62-68 ChemV für die jeweilige Gruppe festgelegten Umgangsvorschriften zu befolgen. Hierzu gehören Bestimmungen zur Aufbewahrung, zum Ausschluss der Selbstbedienung, Abgabebeschränkungen, besondere Pflichten bei der Abgabe (inkl. Sachkenntnis), Massnahmen bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen und Bestimmungen für Warenmuster.

Zusätzlich sind für Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen (z.B. Pfefferspray) besondere Umgangsvorschriften in Art. 69 ChemV festgelegt, welche denjenigen für Chemikalien der Gruppe 2 entsprechen..

- Eine Übersicht zu den Umgangsvorschriften ist zu finden auf der Website der chemsuisse unter: <http://www.chemsuisse.ch/de/merkblaetter> (Merkblätter A04, A05 und A06)

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## Anhang 1: Swiss-CLP: Zusammenspiel zwischen der europäischen CLPV und dem Schweizerischen Recht

basierend auf der Chemikalienverordnung vom 1. Dezember 2016 und der konsolidierten Version der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stand: 1.1.2017), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 vom 24. Juli 2015

### Einleitung

Die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene totalrevidierte Chemikalienverordnung (ChemV, [SR 813.11](#)) verweist - soweit möglich- direkt auf die massgebenden Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) (Classification, Labelling, Packaging, CLPV) zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien.

Die totalrevidierte Chemikalienverordnung und die CLPV müssen deshalb zusammen angewendet werden beim Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien in der Schweiz.

Dieser Anhang zeigt die Verbindung und das Zusammenspiel zwischen der europäischen CLPV und dem Schweizerischen Recht (CH-Recht), insbesondere der ChemV auf.

Er basiert auf einer konsolidierten Version der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stand: 1.1.2017) und auf der ChemV ( Stand 1.12.2016).

Dieser Anhang zeigt einerseits, welche Bestimmungen der CLPV direkt angewendet werden müssen in der Schweiz. Andererseits zeigt er denjenigen Akteuren, welche normalerweise auf Basis der CLPV arbeiten (CH-Firmen, welche in den EWR exportieren, und EWR-Akteure, die in die Schweiz importieren), welche Bestimmungen im CH-Recht zu beachten sind, dort wo die CLPV nicht direkt anwendbar ist.

- **Wichtig:** Die ChemV enthält in ihrem Anhang 1 Entsprechungen von Ausdrücken und von anwendbarem Schweizer Recht zur Interpretation derjenigen Bestimmungen in der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist. Wo immer möglich wird in diesem Anhang der Wegleitung darauf hingewiesen, wenn eine Entsprechung nach Anhang 1 ChemV berücksichtigt werden muss. In einem Fall wird darauf aus Gründen der Lesbarkeit jedoch grundsätzlich verzichtet: Gemische (CLPV) = Zubereitungen (ChemV). Wo in den direkt anwendbaren Bestimmungen der **CLPV** von **Gemischen** die Rede ist, sind darunter immer **Zubereitungen** im Sinne der **ChemV** zu verstehen.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



## Legende zu diesem Anhang:

**Schwarzer Text:** Bestimmungen aus dem **allgemeinen Teil der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** (Classification, Labelling and Packaging, CLPV), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP).

*Anmerkung:* Die 8. und 9. ATP zur CLPV sind noch nicht berücksichtigt in der konsolidierten Version der CLPV vom 1.1.2017. In diesem Anhang der vorliegenden Wegleitung werden Änderungen aber bereits entsprechend ausgewiesen.

- Die ChemV verweist direkt auf diese Bestimmungen der CLPV. Sie sind in der Schweiz verbindlich für das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen (seit 1.12.2012) und von Zubereitungen (seit 1.6.2015).
- Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil der CLPV, auf welche die ChemV nicht verweist, sind als ~~schwarzer, durchgestrichener Text~~ ausgewiesen und mit einem entsprechenden **Kommentar (blauer Text)** versehen.

Sämtliche **Anhänge I-VII** der CLPV sind beim Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz verbindlich. Sie sind in Anhang 2 Ziff. 1 der ChemV als massgebende technische Vorschriften aufgeführt unter Angabe ihrer jeweils gültigen Fassung in der Fussnote. Erfolgt eine Änderung der Anhänge der CLPV (Anpassung an den technischen Fortschritt, ATP) wird die Fussnote in Ziff. 1 entsprechend nachgeführt und es wird eine Übergangsfrist für die Änderungen in Anhang 2 festgelegt (vgl. Ziff. 4 ff). Diese ist, wenn immer möglich, identisch mit der Übergangsfrist im EWR. Die umfangreichen und sehr technischen Anhänge I-VII der CLPV sind in diesem Anhang der Wegleitung nicht im Volltext wiedergegeben, sondern können in ihrer zuletzt konsolidierten Version (Stand: 1.1.2017) direkt als pdf-Dokument geöffnet werden. Nachträgliche Änderungen der Anhänge, die in der konsolidierten Version noch nicht berücksichtigt wurden, werden pro CLP-Anhang separat ausgewiesen (Link auf EUR-Lex), wenn sie in Anhang 2 der ChemV bereits ins Schweizerische Recht übernommen wurden.

**Blauer Text:** enthält Kommentare, welche auf die Verknüpfung mit der ChemV ([SR 813.11](#)) oder anderen zu beachtenden Erlassen im CH-Recht hinweisen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die ChemV nicht direkt auf eine CLP-Bestimmung verweist, sondern deren Inhalt sinngemäss umsetzt (bspw. bei verschiedenen Begriffsbestimmungen).
- für europäische Verfahren in der ChemV ein entsprechendes CH-Verfahren eingeführt wird (bspw. Antrag auf Verwendung alternativer Bezeichnungen).
- eine Entsprechung aus Anhang 1 ChemV bei der Anwendung einer CLP-Bestimmung beachtet werden muss (bspw. Lieferant nach CLPV = Hersteller nach ChemV).
- die ChemV an die Mitgliedstaaten gerichtete Kompetenzen umsetzt (bspw. Sprachanforderungen).
- der entsprechende Sachverhalt im CH-Recht geregelt wird, ohne dass Bezug auf die CLPV genommen wird (bspw. bei der Werbung).

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

## Swiss-CLP

basierend auf der Chemikalienverordnung vom 1. Dezember 2016 und der konsolidierten Version der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stand: 1.1.2017), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 vom 24. Juli 2015

- Hinweis: Die 8. und 9. ATP zur CLPV sind noch nicht berücksichtigt in der konsolidierten Version der CLPV vom 1.1.2017. Im nachfolgenden Text werden die entsprechenden Änderungen aber bereits ausgewiesen.

### TITEL I

### ALLGEMEINES

#### **Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich**

Massgebend ist Art. 1 ChemV, welcher Gegenstand (Zweck) und Geltungsbereich in der Schweiz regelt.

Die ChemV enthält Bestimmungen, welche über die durch die CLPV geregelten Sachverhalte hinausgehen. Hierzu gehören bspw. das Anmeldeverfahren für Neustoffe, Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, zu Expositionsszenarien, zu PBT/vPvB und SVHC-Stoffe sowie Vorschriften zum Umgang mit Chemikalien (Abgabe, Lagerung, Verkaufsmodalitäten) und zur Meldung ins Produktregister.

Dementsprechend ist der **Zweckartikel der ChemV** allgemeiner und breiter formuliert als derjenige in der CLPV. Das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Chemikalien ist aber insbesondere Bestandteil von Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Bst. b ChemV:

- Bst. a. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Risiken für das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie für die Umwelt, die von Stoffen und Zubereitungen ausgehen können.
- Bst. b. Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können.

**Ausnahmen vom Geltungsbereich** gibt es in der ChemV für den Transport (vorbehältlich Art. 10 Abs. 1 Bst. b ChemV, resp. Art. 33 CLPV) und die Durchfuhr von Chemikalien, für bestimmte Fertigerzeugnisse (Lebens-, Futter-, Arzneimittel, Medizinalprodukte) sowie für Abfälle und Waffen/Munition. Im Detail ausgeführt sind diese Ausnahmen in Art. 1 Abs. 5 ChemV.

Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, kosmetische Mittel und radioaktive Stoffe und Zubereitungen sind Art. 1 Abs. 2-4 ChemV zu beachten.

- ▶ **Wichtig:** Da sowohl die ChemV wie auch die CLPV jeweils Ausnahmen von ihrem Geltungsbereich über Verweise auf die jeweilige Spezialgesetzgebung definieren (bspw. Arzneimittel, Futtermittel, Lebensmittel inkl. Zusatzstoffe), kann es in Einzelfällen vorkommen (dort, wo die europäische und die schweizerische Spezialgesetzgebung Differenzen im Geltungsbereich aufweisen), dass bestimmte Produkte zwar vom Geltungsbereich der CLPV ausgenommen sind, nicht aber vom Geltungsbereich der ChemV. Deshalb wurde per 1.7.2015 in Art. 12 ChemV (Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften) ein neuer Buchstabe c eingeführt, der es ermöglicht nach Überprüfung im Einzelfall auf eine aus dieser Differenz beim Geltungsbereich resultierenden Kennzeichnung in der Schweiz zu verzichten (Vermeidung allfälliger Handelshemmnisse).

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

#### Art. 12 ChemV Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

1 Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Stoffe oder Zubereitungen oder für bestimmte Gruppen von Stoffen oder Zubereitungen gewähren und zulassen, dass diese nicht oder in einer anderen geeigneten Form gekennzeichnet werden, wenn:  
... c. der Stoff oder die Zubereitung nicht in den Geltungsbereich der CLP-Verordnung fällt.

2 Sie erlässt eine Verfügung auf begründeten Antrag hin oder erlässt eine Allgemeinverfügung.

### Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(teilweise direkt anwendbar gemäss nachfolgendem Bst. c)

#### ► Wichtig:

- Grundsätzlich gelten in der Schweiz die Begriffsbestimmungen nach Art. 4 des Chemikaliengesetzes (ChemG; [SR 813.1](#)) und nach Art. 2 der ChemV ([SR 813.11](#)).
- Einige Begriffe aus dem ChemG und der ChemV haben Entsprechungen in der CLPV. Diese sind in Anhang 1 der ChemV zu finden (Bsp. Zubereitung nach ChemV = Gemisch nach CLPV).
- Verweist die ChemV direkt auf Bestimmungen der CLPV ohne dass sie die darin verwendeten Begriffe definiert (das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Begriff im Text der ChemV gar nicht verwendet wird), dann ist die entsprechende Begriffsbestimmung in Art. 2 der CLPV massgebend für die Auslegung der jeweiligen Bestimmung der CLPV (Bsp.: Signalwort, M-Faktor).

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Gefahrenklasse“: [identisch definiert in Art. 2 Abs. 2 Bst. p ChemV](#)

*Gefahrenklasse (ChemV)*: Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder der Gefahr für die Umwelt;

2. „Gefahrenkategorie“: die Untergliederung nach Kriterien innerhalb der einzelnen Gefahrenklassen zur Angabe der Schwere der Gefahr;

3. „Gefahrenpiktogramm“: eine grafische Darstellung, die aus einem Symbol sowie weiteren grafischen Elementen, wie etwa einer Umrandung, einem Hintergrundmuster oder einer Hintergrundfarbe, besteht und der Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr dient;

4. „Signalwort“: ein Wort, das das Ausmaß der Gefahr angibt, um den Leser auf eine potenzielle Gefahr hinzuweisen; dabei wird zwischen folgenden zwei Gefahrenausmassstufen unterschieden:

- „Gefahr“: Signalwort für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien;
- „Achtung“: Signalwort für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien;

5. „Gefahrenhinweis“: Textaussage zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschreibt;

6. „Sicherheitshinweis“: Textaussage, die eine (oder mehrere) empfohlene Maßnahme(n) beschreibt, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden;

7. „Stoff“: [identisch definiert in Art. 2 Abs. 1 Bst. a ChemV](#)

*Stoff (ChemV)*: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschliesslich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

8. „Gemisch“: entspricht nach Anhang 1 ChemV dem Begriff "Zubereitung" (Art. 4 Abs. 1 Bst. c ChemG) im CH-Recht:

*Zubereitungen (ChemV)*: Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen;

9. „Erzeugnis“: entspricht nach Anhang 1 ChemV dem Begriff "Gegenstand" (Art. 2 Abs. 2 Bst. e ChemV) im CH-Recht:

*Gegenstand (ChemV)*: Erzeugnis, bestehend aus einem oder mehreren Stoffen oder Zubereitungen, das bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in grösserem Masse als die chemische Zusammensetzung seine Endfunktion bestimmt

10. „Produzent eines Erzeugnisses“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

11. „Polymer“: definiert in Art. 2 Abs. 2 Bst. g ChemV:

*Polymer(ChemV)*: Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch Ketten einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind, und der enthält:

1. eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit oder einem sonstigen Reaktanden eine kovalente Bindung eingegangen sind, sowie
2. weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht; diese Moleküle liegen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind;

12. „Monomer“: identisch definiert in Art. 2 Abs. 2 Bst. h ChemV:

*Monomer (ChemV)*: ein Stoff, der unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion imstande ist, kovalente Bindungen mit einer Sequenz weiterer ähnlicher oder unähnlicher Moleküle einzugehen;

13. „Registrant“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

14. „Herstellung“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

15. „Hersteller“: entspricht nach Anhang 1 ChemV der "Herstellerin" (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV) im CH-Recht:

*Herstellerin (ChemV)*:

1. jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt,
2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
  - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin,
  - unter eigenem Handelsnamen,
  - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung, oder
  - für einen anderen Verwendungszweck,
3. lässt eine Person einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleinige Herstellerin, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat.

16. „Einfuhr“: physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft;

17. „Importeur“: entspricht nach Anhang 1 ChemV der "Herstellerin" (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV) im CH-Recht:

*Herstellerin (ChemV)*:vgl. Ziff. 15

18. „Inverkehrbringen“: entspricht nach Anhang 1 ChemV dem "Inverkehrbringen" (Art. 4 Abs. 1 Bst. i ChemG) im CH-Recht, wobei nur die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken adressiert wird im CH-Recht:

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

*Inverkehrbringen (ChemG)*: die Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken;

19. „nachgeschalteter Anwender“: entspricht nach Anhang 1 ChemV der "Herstellerin" (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV) im CH-Recht:

*Herstellerin (ChemV)*: vgl. Ziff. 15

20. „Händler“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

21. „Zwischenprodukt“: entspricht nach Anhang 1 ChemV dem Begriff "Zwischenprodukt" nach Art. 2 Abs. 2 Bst. j ChemV

*Zwischenprodukt (ChemV)*: Stoff, der ausschliesslich für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und verbraucht wird und hierbei in einen oder mehrere andere Stoffe umgewandelt wird;

22. „~~nichtisoliertes Zwischenprodukt~~“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

23. „Agentur“: die durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 errichtete Europäische Chemikalienagentur;

24. „zuständige Behörde“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

25. „Verwendung“: definiert in Art. 4 Abs. 1 Bst. j ChemG (Umgang):

*Umgang (ChemG)*: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Lagern, Aufbewahren, Transportieren, Verwenden oder Entsorgen.

26. „Lieferant“: entspricht nach Anhang 1 ChemV der "Herstellerin" (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV) im CH-Recht: *Herstellerin (ChemV)*: vgl. Ziff. 15

27. „Legierung“: ein metallisches, in makroskopischem Maßstab homogenes Material, das aus zwei oder mehr Elementen besteht, die so verbunden sind, dass sie durch mechanische Mittel nicht ohne weiteres getrennt werden können; Legierungen werden für die Zwecke dieser Verordnung als Gemische betrachtet;

28. „UN-RTDG“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

29. „Anmelder“: wird nicht verwendet in denjenigen Bestimmungen der CLPV, auf welche die ChemV direkt verweist.

30. „wissenschaftliche Forschung und Entwicklung“: definiert in Art. 2 Abs. 2 Bst. I ChemV:

*wissenschaftliche Forschung und Entwicklung (ChemV)*: unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr

31. „Berücksichtigungsgrenzwert“: Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, Zusatzstoffe oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile, bei dessen Überschreitung diese Verunreinigungen, Zusatzstoffe oder Bestandteile bei der Ermittlung, ob der Stoff bzw. das Gemisch eingestuft werden muss, zu berücksichtigen sind;

32. „Konzentrationsgrenzwert“: Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, Zusatzstoffe oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile, dessen Erreichen eine Einstufung des Stoffes bzw. Gemisches nach sich ziehen kann;

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

33. „Differenzierung“: Unterteilung einer Gefahrenklasse nach dem Expositionsweg oder der Art der Wirkungen;

34. „M-Faktor“: ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuftes Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann;

35. „Versandstück“: das vollständige Ergebnis des Verpackungsvorgangs, bestehend aus der Verpackung und dem Inhalt;

36. „Verpackung“: ein oder mehrere Gefäß(e) und alle sonstigen Bestandteile oder Werkstoffe, die erforderlich sind, damit die Gefäße ihre Umschließungsfunktion und sonstige Sicherheitsfunktionen erfüllen können;

37. „Zwischenverpackung“: Verpackung, die sich zwischen einer Innenverpackung oder Erzeugnissen und einer Außenverpackung befindet.

### **Artikel 3 Gefährliche Stoffe und Gemische und Bezeichnung der Gefahrenklassen**

- ▶ Art. 3 ChemV ist i.V. mit Anhang 2 Ziff. 1 ChemV massgebend. Dort ist, basierend auf Art. 3 CLPV, festgelegt, welche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der ChemV als gefährlich gelten. Dies sind alle Chemikalien, welche anhand der Kriterien nach Anhang I Teile 2-5 der CLPV eingestuft werden müssen:

#### **Art. 3 ChemV Gefährliche Stoffe und Zubereitungen**

Stoffe und Zubereitungen sind gefährlich, wenn sie die in den technischen Vorschriften nach Anhang 2 Ziffer 1 genannten Kriterien zur Einstufung hinsichtlich physikalischer Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren oder weiterer Gefahren erfüllen (= Kriterien nach Anhang I Teile 2-5 der CLPV);

### **Artikel 4 Allgemeine Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten**

- ▶ Die **allgemeinen Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten** sind im Schweizerischen Recht bei den Selbstkontrollpflichten in [Art. 5 ChemG](#), [Art. 26 USG](#) und [Art. 5 ChemV](#) (Grundsätze der Selbstkontrolle) verankert. Sie verpflichten die [Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#):
  - zum Einstufen von Stoffen und Zubereitungen vor dem Inverkehrbringen (in Verbindung mit Art. 6 und 7 ChemV);
  - zum Kennzeichnen und Verpacken von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, welche sie Dritten bereitstellt oder abgibt (in Verbindung mit Art. 8-15 ChemV).
  - Ebenfalls zu kennzeichnen sind Zubereitungen mit bestimmten gefährlichen Inhaltsstoffen, für die Anhang II Teil 2 der CLPV eine Kennzeichnung vorsieht (Art. 10 Abs. 2 ChemV; Zubereitungen mit besonderen Gefahren).
- ▶ Bei den **spezifischen Vorschriften zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken** von Stoffen und Zubereitungen nimmt die ChemV - soweit möglich- direkt Bezug auf die massgebenden Bestimmungen in den Titeln II, III und IV der CLPV (vgl. hierzu nachfolgend die Ausführungen zu den Art. 5-35 der CLPV in diesem Anhang).
- ▶ **Hinweis:** Art. 4 Abs. 3 CLPV muss auch in der Schweiz für das Einstufen von Stoffen angewendet werden.
- ▶ **Hinweis:** Art. 4 Abs. 7 CLPV ist beim Kennzeichnen bestimmter Zubereitungen mit bestimmten gefährlichen Inhaltsstoffen ebenfalls anzuwenden in der Schweiz.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

~~(1) Vor dem Inverkehrbringen stufen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender Stoffe oder Gemische gemäß Titel II ein.~~

~~(2) Unbeschadet der Anforderungen des Absatzes 1 stufen Hersteller, Produzenten von Erzeugnissen und Importeure die nicht in Verkehr gebrachten Stoffe gemäß Titel II ein, wenn a) in Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 oder Absatz 5, Artikel 17 oder Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 die Registrierung eines Stoffes vorgesehen ist; b) in Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Meldung vorgesehen ist.~~

(3) Unterliegt ein Stoff aufgrund eines Eintrags in Anhang VI Teil 3 der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß Titel V, so wird dieser Stoff entsprechend diesem Eintrag eingestuft, und es wird für die von diesem Eintrag erfassten Gefahrenklassen oder Differenzierungen keine Einstufung dieses Stoffes gemäß Titel II vorgenommen. Fällt der Stoff jedoch auch unter eine oder mehrere Gefahrenklassen oder Differenzierungen, die nicht von einem Eintrag in Anhang VI Teil 3 erfasst sind, so wird eine Einstufung für diese Gefahrenklassen oder Differenzierungen gemäß Titel II vorgenommen.

► Art. 6 Abs. 2 ChemV verweist direkt auf Art. 4 Abs. 3 CLPV. Damit besteht auch in der Schweiz eine Verpflichtung für die Herstellerin für in Anhang VI CLPV gelistete Stoffe eigenverantwortlich eine Einstufung für diejenigen Gefahrenklassen vorzunehmen, welche vom harmonisierten Eintrag nicht erfasst werden. Nähere Ausführungen hierzu enthält Kap. 4.4.1 dieser Wegleitung.

~~(4) Ist ein Stoff oder ein Gemisch als gefährlich eingestuft, so gewährleisten die Lieferanten dieses Stoffes oder Gemisches, dass der Stoff oder das Gemisch vor seinem Inverkehrbringen gemäß den Titeln III und IV gekennzeichnet und verpackt wird.~~

~~(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 4 können die Händler die Einstufung für einen Stoff oder ein Gemisch verwenden, die von einem Akteur der Lieferkette gemäß Titel II vorgenommen wurde.~~

~~(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 können die nachgeschalteten Anwender die Einstufung für einen Stoff oder ein Gemisch verwenden, die von einem Akteur in der Lieferkette gemäß Titel II vorgenommen wurde, sofern sie die Zusammensetzung des Stoffes oder Gemisches nicht ändern.~~

(7) Ein in Anhang II Teil 2 genanntes Gemisch, das einen als gefährlich eingestuften Stoff enthält, wird nur dann in Verkehr gebracht, wenn es gemäß Titel III gekennzeichnet ist.

► Art. 10 Abs. 2 ChemV verlangt ebenfalls eine Kennzeichnung von in Art. 4 Abs. 7 CLPV genannten Gemischen in der Schweiz mit den entsprechenden EUH-Sätzen, die in Anhang II Teil 2 der CLPV gelistet sind.

~~(8) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die in Anhang I Abschnitt 2.1 genannten Erzeugnisse vor ihrem Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften für Stoffe und Gemische eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.~~

► Erzeugnisse/Gegenstände mit explosiven Eigenschaften sind in der Schweiz ausschliesslich nach den Vorschriften der Spezialgesetzgebung (Sprengstoffe, Munition, Waffen) zu kennzeichnen, resp. beim Transport nach den Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter.

~~(9) Die Lieferanten in einer Lieferkette arbeiten zusammen, um die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.~~

~~(10) Stoffe und Gemische werden erst dann in Verkehr gebracht, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.~~

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



## TITEL II

### GEFAHREINSTUFUNG

- ▶ Die ChemV verweist für das Einstufen von Stoffen und Zubereitungen direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der CLPV.
  - Gemäss Art. 6 ChemV sind die Art. 4 Abs. 3, 5, 7-13 und 15 der CLPV zum **Einstufen von Stoffen in der Schweiz** verbindlich.
  - Gemäss Art. 7 ChemV sind die Art. 6-15 der CLPV zum **Einstufen von Zubereitungen in der Schweiz** verbindlich.
- ▶ Wird in den obgenannten Bestimmungen der CLPV zum Einstufen weiter verwiesen auf andere Bestimmungen der CLP-Verordnung, der REACH-Verordnung oder der Aerosol-Richtlinie, so gelten nach Art. 2 Abs. 5 ChemV auch diese anderen Bestimmungen auf die weiter verwiesen wird. Massgebend ist dabei für diese "Weiterverweise" die in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 4 ChemV festgelegte Fassung des betreffenden EU-Rechtsaktes oder bei Verweisen auf die Anhänge I-VII der CLPV die in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung der Anhänge der CLPV, resp. bei Verweisen auf Anhänge der REACH-Verordnung die in Anhang 4 Ziff. 3 festgelegte Fassung der dort genannten REACH-Anhänge.
- ▶ Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV muss sämtliche Anforderungen und Pflichten erfüllen, welche in den Bestimmungen von Titel II CLPV an Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender gerichtet sind ( Entsprechung in Anhang 1 ChemV).

#### KAPITEL 1

#### **Ermittlung und Prüfung von Informationen**

##### **Artikel 5 Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe**

(1) Um zu bestimmen, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist, ermitteln die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** des Stoffes die relevanten verfügbaren Informationen, und zwar insbesondere:

- a) Daten, die anhand einer der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Methoden gewonnen wurden;
- b) epidemiologische Daten und Erfahrungen über die Wirkungen beim Menschen, wie z. B. Daten über berufsbedingte Exposition und Daten aus Unfalldatenbanken;
- c) alle anderen Informationen, die gemäß Anhang XI Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewonnen wurden;
- d) neue wissenschaftliche Informationen;
- e) alle anderen Informationen, die im Rahmen international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit gewonnen wurden.

Die Informationen beziehen sich auf die Formen oder Aggregatzustände, in denen der Stoff in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

(2) Die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** prüfen die in Absatz 1 genannten Informationen und vergewissern sich, dass sie für die Zwecke der Bewertung gemäß Kapitel 2 des vorliegenden Titels geeignet, zuverlässig und wissenschaftlich fundiert sind.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## Artikel 6 Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische

(1) Um zu bestimmen, ob mit einem Gemisch eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr gemäß Anhang I verbunden ist, ermitteln ~~Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** des Gemisches die relevanten verfügbaren Informationen über das Gemisch selbst oder die darin enthaltenen Stoffe, und zwar insbesondere

- a) Daten, die anhand einer der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Methoden zu dem Gemisch selbst oder zu den darin enthaltenen Stoffen gewonnen wurden;
- b) epidemiologische Daten und Erfahrungen über die Wirkungen beim Menschen zu dem Gemisch selbst oder zu den darin enthaltenen Stoffen, wie z. B. Daten über berufsbedingte Exposition oder Daten aus Unfalldatenbanken;
- c) alle anderen Informationen, die gemäß Anhang XI Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu dem Gemisch selbst oder zu den darin enthaltenen Stoffen gewonnen wurden;
- d) alle anderen Informationen, die im Rahmen international anerkannter Programme zur Chemikaliensicherheit über das Gemisch selbst oder zu den darin enthaltenen Stoffen gewonnen wurden.

Die Informationen beziehen sich auf die Formen oder Aggregatzustände, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht und gegebenenfalls aller Voraussicht nach verwendet wird.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Informationen für das Gemisch selbst vor und hat sich der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** davon überzeugt, dass die Informationen geeignet und zuverlässig und gegebenenfalls wissenschaftlich fundiert sind, so verwendet der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** diese Informationen vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für die Zwecke der Bewertung gemäß Kapitel 2 des vorliegenden Titels.

(3) Zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 des vorliegenden Titels in Bezug auf die in Anhang I Abschnitte 3.5.3.1, 3.6.3.1 und 3.7.3.1 genannten Gefahrenklassen „Karzinogenität“, „Keimzellmutagenität“ und „Reproduktionstoxizität“ verwenden der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** für die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe ausschließlich die relevanten verfügbaren Informationen nach Absatz 1.

Außerdem werden in Fällen, in denen die verfügbaren Prüfdaten über das Gemisch selbst karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Wirkungen nachweisen, die nicht aus den Informationen über die einzelnen Stoffe hervorgegangen sind, diese Daten ebenfalls berücksichtigt.

(4) Zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 des vorliegenden Titels in Bezug auf die Eigenschaften „Bioabbaubarkeit“ und „Bioakkumulierung“ innerhalb der in Anhang I Abschnitten 4.1.2.8 und 4.1.2.9 genannten Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ verwenden ~~der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** für die Stoffe in dem Gemisch ausschließlich die relevanten verfügbaren Informationen nach Absatz 1.

(5) Sind über das Gemisch selbst keine oder nur unzureichende Prüfdaten der in Absatz 1 genannten Art verfügbar, so verwendet der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** andere verfügbare Informationen über einzelne Stoffe und ähnliche geprüfte Gemische, die ebenfalls als für die Bestimmung der Gefahreigenschaften des Gemisches relevant gelten können, sofern der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** sich von der Eignung und Zuverlässigkeit der Informationen für die Zwecke der Bewertung gemäß Artikel 9 Absatz 4 überzeugt hat.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## Artikel 7 Tierversuche und Versuche am Menschen

(1) Werden für die Zwecke dieser Verordnung neue Prüfungen durchgeführt, so werden Tierversuche im Sinne der ~~Richtlinie 86/609/EWG~~ [des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 \(SR 455; Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV\)](#) nur dann eingesetzt, wenn es keine Alternativen gibt, die eine angemessene Verlässlichkeit und Datenqualität bieten.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Versuche an nichtmenschlichen Primaten durchgeführt werden.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Versuche am Menschen durchgeführt werden. Daten aus anderen Quellen, wie klinischen Studien, können jedoch zum Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.

## Artikel 8 Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische

(1) Um zu bestimmen, ob mit einem Stoff oder einem Gemisch eine Gesundheits- oder Umweltgefahr nach Anhang I der vorliegenden Verordnung verbunden ist, können ~~der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) neue Prüfungen durchführen, sofern sie alle anderen Mittel zur Gewinnung von Informationen ausgeschöpft haben, wozu auch die Anwendung der Regeln des Anhangs XI Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gehört.

(2) Um zu bestimmen, ob mit einem Stoff oder einem Gemisch eine physikalische Gefahr nach Anhang I Teil 2 verbunden ist, führen ~~der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) die in jenem Teil vorgeschriebenen Prüfungen durch, sofern nicht bereits geeignete und zuverlässige Informationen vorliegen.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden gemäß einer der nachstehenden Methoden durchgeführt:

a) ~~in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006~~ [in Art. 43 Abs. 2 ChemV \(Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV\)](#) genannte Prüfmethoden

oder

b) erprobte wissenschaftliche Grundsätze, die international anerkannt sind, oder Methoden, die anhand internationaler Verfahren validiert wurden.

(4) Führen ~~der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) neue ökotoxikologische oder toxikologische Prüfungen und Analysen durch, so geschieht dies in Übereinstimmung mit ~~Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006~~ [Art. 43 Abs. 2 ChemV \(Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV\)](#).

(5) Erfolgen neue Prüfungen in Bezug auf physikalische Gefahren für die Zwecke dieser Verordnung, so sind diese spätestens ab 1. Januar 2014 im Einklang mit einem einschlägigen anerkannten Qualitätssicherungssystem oder von Laboratorien, die einen einschlägigen anerkannten Standard erfüllen, durchzuführen.

(6) Prüfungen, die für die Zwecke dieser Verordnung erfolgen, sind an dem Stoff oder dem Gemisch in der Form bzw. den Formen oder dem Aggregatzustand bzw. den Aggregatzuständen durchzuführen, in der dieser bzw. dieses in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

**Artikel 9 Bewertung der Gefahreigenschaften für Stoffe und Gemische**

(1) Die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** eines Stoffes oder eines Gemisches bewerten die gemäß Kapitel 1 des vorliegenden Titels ermittelten Informationen, indem sie sie mit den Kriterien für die Einstufung in die einzelnen Gefahrenklassen oder Differenzierungen in Anhang I Teile 2, 3, 4 und 5 abgleichen, um festzustellen, welche Gefahren mit dem Stoff oder dem Gemisch verbunden sind.

(2) Bei der Bewertung von für einen Stoff oder ein Gemisch verfügbaren Prüfdaten, die sich aus anderen als den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Prüfmethoden ergeben haben, vergleichen die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** die verwendeten Prüfmethoden mit den in jenem Artikel genannten Methoden, um festzustellen, ob die Verwendung dieser Prüfmethoden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Bewertung berührt.

(3) Lassen sich die Kriterien nicht unmittelbar auf die verfügbaren ermittelten Informationen anwenden, führen die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** eine Bewertung anhand der Ermittlung der Beweiskraft dieser Informationen mit Hilfe einer Beurteilung durch Experten gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 der vorliegenden Verordnung und Anhang XI Abschnitt 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch, indem sie alle verfügbaren Informationen, die für die Bestimmung der Gefahreigenschaften des Stoffes oder Gemisches relevant sind, gegeneinander abwägen.

(4) Sind nur die in Artikel 6 Absatz 5 genannten Informationen verfügbar, wenden die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** für die Zwecke der Bewertung die in Anhang I Abschnitt 1.1.3 und in den einzelnen Abschnitten des Anhangs I Teile 3 und 4 genannten Übertragungsgrundsätze an.

Erlauben diese Informationen jedoch weder die Anwendung der Übertragungsgrundsätze noch die Anwendung der Grundsätze bezüglich einer Beurteilung durch Experten und der Ermittlung der Beweiskraft gemäß Anhang I, so bewerten die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** die Informationen, indem sie die in den einzelnen Abschnitten des Anhangs I Teile 3 und 4 beschriebene(n) andere(n) Methode(n) anwenden.

(5) Bei der Bewertung der verfügbaren Informationen zu Einstufungszwecken beziehen sich die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** auf die Formen oder Aggregatzustände, in denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

**Artikel 10 Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen**

(1) Spezifische Konzentrationsgrenzwerte und allgemeine Konzentrationsgrenzwerte sind einem Stoff zugeordnete Grenzwerte, die einen Schwellenwert festlegen, bei dem oder oberhalb dessen das Vorhandensein dieses Stoffes in einem anderen Stoff oder in einem Gemisch als identifizierte Verunreinigung, Zusatzstoff oder einzelner Bestandteil zu einer Einstufung des Stoffes oder Gemisches als gefährlich führt.

~~Der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** legen spezifische Konzentrationsgrenzwerte fest, wenn geeignete und zuverlässige wissenschaftliche Informationen zeigen, dass die mit einem Stoff verbundene Gefahr eindeutig gegeben ist, wenn dieser Stoff in

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

einer Konzentration vorhanden ist, die unter den für die einzelnen Gefahrenklassen in Anhang I Teil 2 festgelegten Konzentrationen oder unter den für die einzelnen Gefahrenklassen in Anhang I Teile 3, 4 und 5 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerten liegt.

~~Der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** kann in Ausnahmefällen spezifische Konzentrationsgrenzwerte festlegen, wenn ihnen geeignete, zuverlässige und schlüssige wissenschaftliche Informationen vorliegen, wonach eine mit einem als gefährlich eingestuftem Stoff verbundene Gefahr in einer Konzentration, die über den für die entsprechende Gefahrenklasse in Anhang I Teil 2 festgelegten Konzentrationen oder über den für die entsprechende Gefahrenklasse in Anhang I Teile 3, 4 und 5 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerten liegt, eindeutig nicht gegeben ist.

(2) ~~Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** legen M-Faktoren für als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestufte Stoffe fest.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 werden spezifische Konzentrationsgrenzwerte nicht für harmonisierte Gefahrenklassen oder Differenzierungen für Stoffe festgelegt, die in Anhang VI Teil 3 enthalten sind.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 werden M-Faktoren nicht für harmonisierte Gefahrenklassen oder Differenzierungen für Stoffe festgelegt, die in Anhang VI Teil 3 enthalten sind und für die in dem genannten Teil ein M-Faktor festgelegt wurde.

Ist in Anhang VI Teil 3 jedoch kein M-Faktor für als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestufte Stoffe festgelegt, so legen die ~~Hersteller, Importeure oder nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** anhand der für den betreffenden Stoff verfügbaren Daten einen M-Faktor fest. Wird ein Gemisch, das den betreffenden Stoff enthält, vom ~~Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** anhand der Summierermethode eingestuft, so wird dieser M-Faktor angewendet.

(5) Bei der Festlegung des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts oder des M-Faktors berücksichtigen die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** die spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder M-Faktoren für diesen Stoff, die in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommen wurden.

(6) Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Absatz 1 haben Vorrang vor den Konzentrationsgrenzwerten in den jeweiligen Abschnitten des Anhangs I Teil 2 oder den allgemeinen Konzentrationsgrenzwerten für die Einstufung in den jeweiligen Abschnitten des Anhangs I Teile 3, 4 und 5.

(7) Die Agentur stellt zur Anwendung der Absätze 1 und 2 weitere Leitlinien zur Verfügung.

- ▶ [vgl.: Guidance on the application of the CLP-criteria \(Chapter 1.5\)](#)

## **Artikel 11 Berücksichtigungsgrenzwerte**

(1) Enthält ein Stoff einen anderen, für sich genommen als gefährlich eingestuftem Stoff in Form einer identifizierten Verunreinigung, eines Zusatzstoffs oder eines einzelnen Bestandteils, so wird dies für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration der identifizierten Verunreinigung, des Zusatzstoffs oder des einzelnen Bestandteils den geltenden Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

(2) Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuftem Stoff entweder als Bestandteil oder in Form einer identifizierten Verunreinigung oder eines Zusatzstoffs, so wird diese Information für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration dieses Stoffes den Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Berücksichtigungsgrenzwert wird gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 festgelegt.

#### **Artikel 12 Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle**

Werden im Zuge einer Bewertung nach Artikel 9 die nachstehenden Eigenschaften oder Wirkungen festgestellt, so berücksichtigen die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** diese für die Zwecke der Einstufung,

- a) wenn anhand geeigneter und zuverlässiger Informationen nachgewiesen wird, dass die physikalischen Gefahren eines Stoffes oder eines Gemisches in der Praxis von den bei Prüfungen festgestellten Gefahren abweichen;
- b) wenn schlüssige wissenschaftliche Versuchsdaten zeigen, dass der Stoff oder das Gemisch nicht bioverfügbar ist und diese Daten auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit geprüft wurden;
- c) wenn anhand geeigneter und zuverlässiger wissenschaftlicher Informationen nachgewiesen wird, dass potenzielle Synergismus- oder Antagonismuseffekte zwischen den Stoffen eines Gemisches auftreten, dessen Bewertung auf der Grundlage der Informationen über die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe erfolgte.

#### **Artikel 13 Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen**

Ergibt sich aus der Bewertung nach den Artikeln 9 und 12, dass die Gefahreneigenschaften eines Stoffes oder Gemisches den Kriterien für die Einstufung in eine oder mehrere Gefahrenklassen oder Differenzierungen des Anhangs I Teile 2 bis 5 entsprechen, so stufen die ~~Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** den Stoff oder das Gemisch in die betreffende/-n Gefahrenklasse/-n oder Differenzierungen ein und ordnen Folgendes zu:

- a) eine oder mehrere Gefahrenkategorien für jede relevante Gefahrenklasse oder Differenzierung;
- b) vorbehaltlich des Artikels 21 einen oder mehrere Gefahrenhinweise, die den einzelnen gemäß Buchstabe a zugeordneten Gefahrenkategorien entsprechen.

#### **Artikel 14 Sondervorschriften für die Einstufung von Gemischen**

(1) Die Einstufung eines Gemisches bleibt unverändert, wenn die Bewertung der Informationen auf einen der folgenden Fälle schließen lässt:

- a) dass die Stoffe in dem Gemisch langsam mit atmosphärischen Gasen, insbesondere Sauerstoff, Kohlendioxid und Wasserdampf, reagieren und weitere Stoffe in niedrigen Konzentrationen bilden;
- b) dass die Stoffe in dem Gemisch sehr langsam mit anderen Stoffen in dem Gemisch reagieren und weitere Stoffe in niedrigen Konzentrationen bilden;

##### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



c) dass die Stoffe in dem Gemisch spontan polymerisieren können und Oligomere oder Polymere in niedrigen Konzentrationen bilden.

(2) Ein Gemisch muss nicht in Bezug auf seine explosiven, oxidierenden oder entzündbaren Eigenschaften gemäß Anhang I Teil 2 eingestuft werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Keiner der Stoffe in dem Gemisch hat eine dieser Eigenschaften, und es ist aufgrund der Informationen, über die der ~~Lieferant~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) verfügt, unwahrscheinlich, dass das Gemisch solche Gefahren aufweist.

b) Im Fall einer Änderung der Zusammensetzung eines Gemisches kann nach wissenschaftlicher Erkenntnis angenommen werden, dass eine Bewertung der Informationen über das Gemisch keine Änderung der Einstufung zur Folge hat.

~~c) Wird ein Gemisch in Form einer Aerosolpackung in Verkehr gebracht, so entspricht es dem Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).~~  
[aufgehoben durch die 4. ATP CLP](#)

### Artikel 15 Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen

(1) ~~Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) ergreifen alle verfügbaren angemessenen Maßnahmen, um sich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen zu informieren, die sich auf die Einstufung der Stoffe oder Gemische, die sie in Verkehr bringen, auswirken können. Werden einem ~~Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) derartige Informationen bekannt und betrachtet er diese als geeignet und zuverlässig, so führt der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) unverzüglich eine Neubewertung gemäß diesem Kapitel durch.

(2) ~~Ändert der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) die Zusammensetzung eines Gemisches, das als gefährlich eingestuft worden ist, so führt der ~~Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) eine erneute Bewertung gemäß diesem Kapitel durch, wenn es sich um Änderungen folgender Art handelt:

a) eine Änderung der ursprünglichen Konzentration eines oder mehrerer der gefährlichen Bestandteile in der Zusammensetzung in Konzentrationen, die den Grenzwerten des Anhangs I Teil 1 Tabelle 1.2 entsprechen oder darüber liegen;

b) eine Änderung in der Zusammensetzung durch Ersetzen oder Hinzufügen eines oder mehrerer Bestandteile in Konzentrationen, die den Berücksichtigungsgrenzwerten nach Artikel 11 Absatz 3 entsprechen oder darüber liegen.

(3) Eine erneute Bewertung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn sich wissenschaftlich stichhaltig begründen lässt, dass diese keine Änderung der Einstufung zur Folge hat.

(4) ~~Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender~~ [Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV](#) passen die Einstufung des Stoffes oder Gemisches den Ergebnissen der erneuten Bewertung an; davon ausgenommen sind harmonisierte Gefahrenklassen oder Differenzierungen für Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 enthalten sind.

(5) In Bezug auf die Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels gelten für den Fall, dass der betreffende Stoff oder das betreffende Gemisch unter die ~~Verordnung (EG) Nr. 1107/2009~~ Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 ([SR 916.161](#); [Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV](#)) oder die ~~Verordnung (EU) Nr.~~

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



528/2012 Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 ([SR 813.12](#); [Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV](#)) fällt, auch die Anforderungen dieser Verordnungen.

#### **Artikel 16 Einstufung von in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommenen Stoffen**

(1) Hersteller und Importeure können einen Stoff abweichend von der bereits in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommenen Einstufung einstufen, sofern sie der Agentur die Gründe für diese Einstufung zusammen mit der Meldung gemäß Artikel 40 vorlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich bei der in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgenommenen Einstufung um eine harmonisierte Einstufung handelt, die in Anhang VI Teil 3 aufgenommen wurde.

- Diese Pflicht zur Begründung abweichender Einstufungen ist an das "Inverkehrbringen" im EWR, resp. an die damit notwendige Meldung in das europäische Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gekoppelt und deshalb nicht relevant für Stoffe, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.
  - Einstufungen von Stoffen und Zubereitungen sind gegenüber den Schweizerischen Behörden aber grundsätzlich im Rahmen von Überprüfungen der Selbstkontrolle (Art. 81 ChemV) zu begründen.
- ▶ Art. 16 CLPV muss von CH-Firmen beim Export in den Europäischen Wirtschaftsraum beachtet werden. Das Meldeverfahren ist näher erläutert in der [Praxisanleitung 7 zur Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#). CH-Exporthändler sollten insbesondere Kap. 4.2 (Gruppenmeldungen) beachten.

### **TITEL III**

#### **GEFAHRENKOMMUNIKATION DURCH KENNZEICHNUNG**

- ▶ Für das Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen wird - soweit möglich- in der ChemV direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der CLPV verwiesen.
  - Die in Art. 10 ChemV genannten Bestimmungen der CLPV sind seit dem 1.12.2012 zum **Kennzeichnen von Stoffen** und seit dem 1.6.2015 zum **Kennzeichnen von Zubereitungen** verbindlich.
- ▶ Darüber hinaus sind beim Kennzeichnen von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz einige weitere Punkte zu beachten. Diese betreffen Angaben zur CH-Herstellerin (Etikett/ SDB), Sprachanforderungen, Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung für Inhaltsstoffe, sowie die Mindestkennzeichnung bei der Ausfuhr. Auf **CH-spezifischen Anforderungen** wird im folgenden Text an entsprechender Stelle hingewiesen.
- ▶ Die Herstellerin nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV muss sämtliche Anforderungen und Pflichten erfüllen, welche in den Bestimmungen von Titel III CLPV an Lieferanten gerichtet sind (Entsprechung in Anhang 1 ChemV).

#### **KAPITEL 1 Inhalt des Kennzeichnungsetiketts**

##### **Artikel 17 Allgemeine Vorschriften**

(1) Ein Stoff oder Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft und verpackt ist, trägt ein Kennzeichnungsetikett mit folgenden Elementen:

##### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

a) Name, Anschrift und Telefonnummer des bzw. der Lieferanten;

- ▶ Zusätzlich beachten: Die Angabe der CH-Herstellerin auf dem Etikett ist immer erforderlich bei Stoffen und Zubereitungen, welche in der Schweiz an private Verwender (Art. 2 Ziff. 2 Bst. b ChemV) abgegeben werden.

**Art. 10 Abs. 3 Bst. a ChemV:** Es sind Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin anzugeben; werden Stoffe oder Zubereitungen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eingeführt und sind sie nicht zur Abgabe an private Verwenderinnen bestimmt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die für das Inverkehrbringen im EWR zuständig ist.

- ▶ Zusätzlich beachten: Die Angabe der CH-Herstellerin ist immer erforderlich im Sicherheitsdatenblatt, resp. auf dem Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt (vgl. Anhang 2 Ziff. 3.2 ChemV sowie die Wegleitung "[Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz](#)").

b) Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;

c) Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;

d) wo zutreffend Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19;

e) wo zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;

f) wo zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21;

g) wo zutreffend geeignete Sicherheitshinweise gemäß Artikel 22;

h) wo zutreffend ein Abschnitt für ergänzende Informationen gemäß Artikel 25.

~~(2) Das Kennzeichnungsetikett wird in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten beschriftet, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes.~~

~~Lieferanten können mehr Sprachen auf ihren Kennzeichnungsetiketten verwenden, als von den Mitgliedstaaten verlangt wird, sofern dieselben Angaben in sämtlichen verwendeten Sprachen erscheinen.~~

- ▶ Die **Sprachanforderungen** aus Art. 17 Abs. 2 CLPV sind in der ChemV folgendermassen konkretisiert:

**Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV:** Die Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtssprachen erfolgen; im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

- ▶ Hinweis: Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV, [SR 946.513.8](#)) besteht zudem die Möglichkeit bestimmte Chemikalien nach dem sogenannten "**Cassis de Dijon-Prinzip**" lediglich in der jeweiligen Sprache des Verkaufsortes in Verkehr zu bringen. Nähere Informationen hierzu sind zu finden unter: [Cassis de Dijon](#)
- ▶ Für die Gefahrenbeurteilung und **Kennzeichnung von Aerosolpackungen**, die nicht in den Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung fallen, sind gemäss Art. 11 ChemV weiterhin zusätzliche Bestimmung der Aerosol-Richtlinie (RL 75/324/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/10/EU, zu beachten. Mit dieser Änderung vom 20.3.2013 wurde die Aerosol-RL an das Kapitel 2.3 des GHS angepasst.

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

- **Ausfuhr aus der Schweiz:** Grundsätzlich sind beim Export die Kennzeichnungsvorschriften des Einfuhrlandes zu berücksichtigen. Beim Export in Länder ohne entsprechende Vorschriften sieht Art. 5 der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (Chemikalien PIC-Verordnung, [SR 814.82](#)) eine Mindestkennzeichnung für den Export vor. Sinnvollerweise werden hier in der Praxis die GHS-Kennzeichnungselemente verwendet.
- Anmerkung: Die bisher in Art. 13 ChemV geregelte Mindestkennzeichnung beim Export ist seit dem 1.5.2017 in Art. 5 Absätze 1 und 3 ChemPICV geregelt. Art. 13 ChemV wurde aufgehoben (vgl. [AS 2017 2593](#)).

#### **Art. 5 ChemPICV** Begleitinformationen und Zollanmeldung

- 1 Wer einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung im Sinne von Artikel 3 ChemV ausführt, muss:
- a. den Stoff oder die Zubereitung unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen mindestens mit folgenden Angaben kennzeichnen:
    1. Name der Herstellerin,
    2. chemische Bezeichnung oder Handelsnamen,
    3. Aufschriften über die Gefahren für Mensch und Umwelt und über die entsprechenden Schutzmassnahmen;
  - b. jedem Empfänger ein Sicherheitsdatenblatt, das die neusten verfügbaren Informationen enthält, zur Verfügung stellen.
- 3 Die Kennzeichnung nach Absatz 1 und das Sicherheitsdatenblatt müssen in mindestens einer Amtssprache des Einfuhrlandes verfasst sein, soweit dies mit zumutbarem Aufwand zu erreichen ist. In den übrigen Fällen ist die im Einfuhrland am weitesten verbreitete Fremdsprache zu wählen.

#### **Artikel 18 Produktidentifikatoren**

(1) Das Kennzeichnungsetikett enthält Angaben, die die Identifizierung des Stoffes oder Gemisches ermöglichen (nachstehend als „Produktidentifikatoren“ bezeichnet).

Der zur Identifizierung des Stoffes oder Gemisches verwendete Begriff entspricht dem im Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachstehend als „Sicherheitsdatenblatt“ bezeichnet) verwendeten Begriff unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Der Produktidentifikator für einen Stoff enthält mindestens folgende Angaben:

- a) falls der Stoff in Anhang VI Teil 3 aufgeführt ist: Namen und Identifikationsnummer, wie dort verwendet,
- b) falls der Stoff nicht in Anhang VI Teil 3, jedoch im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgeführt ist: Namen und Identifikationsnummer, wie dort verwendet,
- c) falls der Stoff weder in Anhang VI Teil 3 noch im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis aufgeführt ist: die vom Chemical Abstracts Service ausgegebene Nummer (nachstehend als „CAS-Nummer“ bezeichnet), zusammen mit dem nach der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (nachstehend als „IUPAC-Nomenklatur“ bezeichnet), bestimmten Namen, oder die CAS-Nummer zusammen mit einer anderen internationalen chemischen Bezeichnung oder
- d) falls keine CAS-Nummer verfügbar ist: den in der IUPAC-Nomenklatur angegebenen Namen oder eine andere internationale chemische Bezeichnung.

~~Besteht der Name der IUPAC-Nomenklatur aus mehr als 100 Zeichen, darf ein anderer in Anhang VI Abschnitt 2.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannter Name (allgemeine Bezeichnung, Handelsname, Abkürzung) verwendet werden, sofern die Meldung gemäß Artikel 40 sowohl den in der IUPAC-Nomenklatur aufgeführten Namen als auch den verwendeten anderen Namen beinhaltet.~~

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

- Der Inhalt dieses Unterabsatzes zur IUPAC-Nomenklatur ist sinngemäss umgesetzt in Art. 10 Abs. 5 ChemV und wird an die Meldepflicht in der Schweiz gekoppelt.

**Art. 10 Abs. 5 ChemV:** Besteht der Name der IUPAC-Nomenklatur aus über 100 Zeichen, so darf ein anderer Name verwendet werden, sofern die Meldung nach Artikel 49 sowohl den in der IUPAC-Nomenklatur aufgeführten Namen als auch den verwendeten Namen umfasst.

(3) Der Produktidentifikator für ein Gemisch enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Handelsnamen oder die Bezeichnung des Gemisches und
- b) die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr beitragen.

Sind aufgrund dieser Vorschrift in dem in Buchstabe b genannten Fall mehrere chemische Bezeichnungen anzugeben, so reichen maximal vier aus, sofern die Art und die Schwere der Gefahren nicht mehr Bezeichnungen erfordert.

Die ausgewählten chemischen Bezeichnungen identifizieren jene Stoffe, von denen die hauptsächlichsten Gesundheitsgefahren überwiegend ausgehen, die für die Einstufung und die Wahl der entsprechenden Gefahrenhinweise ausschlaggebend waren.

#### **Artikel 19 Gefahrenpiktogramme**

- (1) Das Kennzeichnungsetikett enthält das/die relevante/-n Gefahrenpiktogramm/-e zur Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 33 entsprechen Gefahrenpiktogramme den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 1.2.1 und des Anhangs V.
- (3) Das den jeweiligen Einstufungen entsprechende Gefahrenpiktogramm ist in den Tabellen in Anhang I angegeben, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind.

#### **Artikel 20 Signalwörter**

- (1) Das Kennzeichnungsetikett enthält das relevante Signalwort entsprechend der Einstufung des gefährlichen Stoffes oder Gemisches.
- (2) Welches Signalwort der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in Anhang I Teile 2 bis 5 angegeben, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind.
- (3) Wird das Signalwort „Gefahr“ auf dem Kennzeichnungsetikett verwendet, erscheint das Signalwort „Achtung“ dort nicht.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## **Artikel 21 Gefahrenhinweise**

(1) Das Kennzeichnungsetikett enthält die relevanten Gefahrenhinweise entsprechend der Einstufung des gefährlichen Stoffes oder Gemisches.

(2) Welcher Gefahrenhinweis der jeweiligen Einstufung entspricht, ist in den Tabellen in Anhang I Teile 2 bis 5 angegeben, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind.

(3) Ist ein Stoff in Anhang VI Teil 3 aufgeführt, wird auf dem Kennzeichnungsetikett der Gefahrenhinweis für jede einzelne von dem Eintrag in diesem Teil erfasste Einstufung zusammen mit den Gefahrenhinweisen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels für alle anderen nicht von diesem Eintrag erfassten Einstufungen verwendet.

(4) Die Gefahrenhinweise lauten wie in Anhang III angegeben.

## **Artikel 22 Sicherheitshinweise**

(1) Das Kennzeichnungsetikett enthält die relevanten Sicherheitshinweise.

(2) Die Sicherheitshinweise werden aus den Sicherheitshinweisen in den Tabellen in Anhang I Teile 2 bis 5 ausgewählt, in denen die für die einzelnen Gefahrenklassen erforderlichen Kennzeichnungselemente aufgeführt sind.

(3) Die Sicherheitshinweise werden gemäß den in Anhang IV Teil 1 festgelegten Kriterien ausgewählt, wobei die Gefahrenhinweise und die beabsichtigte(n) oder ermittelte(n) Verwendung(en) des Stoffes oder Gemisches berücksichtigt werden.

(4) Die Sicherheitshinweise lauten wie in Anhang IV Teil 2 angegeben.

## **Artikel 23 In besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen**

Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften in Anhang I Abschnitt 1.3 gelten für:

- a) ortsbewegliche Gasflaschen;
- b) Gasbehälter für Propan, Butan oder Flüssiggas;
- c) Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühhvorrichtung, die Stoffe oder Gemische enthalten, welche als aspirationsgefährlich eingestuft wurden;
- d) Metalle in kompakter Form, Legierungen, polymerhaltige Gemische, elastomerhaltige Gemische;
- e) explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nach Anhang I Abschnitt 2.1, die in Verkehr gebracht werden, um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen.
- f) Stoffe oder Gemische, die als korrosiv gegenüber Metallen, aber nicht als hautätzend oder schwer augenschädigend (Kategorie 1) eingestuft wurden [\[Präzisiert durch 8. ATP CLPV\]](#).

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## ~~Artikel 24 Antrag auf Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung~~

Art. 24 CLPV regelt das Verfahren (Antrag an die ECHA) zur Verwendung alternativer Bezeichnungen von Stoffen in Gemischen (Schutz der Rezeptur) im EWR.

- ▶ **Antrag auf Verwendung alternativer Bezeichnungen** für Stoffe in Zubereitungen kann **in der Schweiz** bei der Anmeldestelle Chemikalien gestellt werden. Das Verfahren ist in Art. 14 und 15 ChemV geregelt.
  - Ob eine alternative chemische Bezeichnung verwendet werden kann, richtet sich nach den **Kriterien** in Anhang I Abschnitt 1.4 der CLPV.
  - Für **neue Stoffe** ist während der ersten sechs Jahre nach der Anmeldung für die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung keine Bewilligung erforderlich. Danach muss die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 der CLPV verwendet werden, oder es muss ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung nach Art. 14 ChemV eingereicht werden.
  - Die **Gebühr** für die Bearbeitung eines Antrags ist festgesetzt auf 400 Fr. (Anhang, Ziff. 1 Nr. 4 Chemikaliengebührenverordnung; [SR 813.153.1](#))

### **Art. 14** Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

- 1 Die Herstellerin einer Zubereitung kann für einen Stoff eine alternative chemische Bezeichnung verwenden, wenn:
  - a. sie nachweist, dass die Angabe der Bezeichnung eines Stoffs auf der Etikette oder dem Sicherheitsdatenblatt ihre Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere ihr geistiges Eigentum, gefährden würde; und
  - b. der Stoff den Kriterien nach Anhang I Abschnitt 1.4 der CLPV in der gemäss Anhang 2 Ziffer 1 massgebenden Fassung entspricht.
- 2 Die alternative chemische Bezeichnung entspricht einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, oder einem Ersatznamen.
- 3 Will die Herstellerin eine alternative chemische Bezeichnung verwenden, so muss sie bei der Anmeldestelle ein schriftliches Gesuch einreichen.
- 4 Die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung eines Stoffs kann nur beantragt werden für eine Zubereitung:
  - a. in einer bestimmten Zusammensetzung;
  - b. mit einem bestimmten Handelsnamen oder einer bestimmten Bezeichnung; und
  - c. für bestimmte Verwendungszwecke.
- 5 Die Bewilligung zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung wird der Herstellerin gewährt; sie ist nicht übertragbar.
- 6 Während der ersten sechs Jahre nach der Anmeldung eines neuen Stoffs ist für die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung keine Bewilligung erforderlich. Danach muss die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 der CLPV verwendet werden, oder es muss ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung eingereicht werden.

### **Art. 15** Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

- 1 Das Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung eines Stoffs in einer Zubereitung muss in einer Amtssprache oder auf Englisch und in dem von der Anmeldestelle verlangten Format elektronisch eingereicht werden. Das Begleitschreiben muss in einer Amtssprache eingereicht werden.
- 2 Das Gesuch muss enthalten:
  - a. den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Herstellerin;
  - b. folgende Angaben zu denjenigen Stoffen, deren Identität im Rahmen der Kennzeichnung geheim gehalten werden soll:
    1. die chemische Bezeichnung,
    2. die vom Chemical Abstract Service festgelegte Nummer (CAS-Nr.),
    3. die EG-Nr.;
  - c. den Ersatznamen des Stoffs;
  - d. die Begründung für das Gesuch;
  - e. den Handelsnamen oder die Bezeichnung der Zubereitung;
  - f. die Angaben zu den Inhaltsstoffen nach den Bestimmungen über das Sicherheitsdatenblatt;
  - g. die Einstufung der Zubereitung;
  - h. die Kennzeichnung der Zubereitung;
  - i. die Verwendungszwecke der Zubereitung;
  - j. den Aggregatzustand;
  - k. gegebenenfalls das Sicherheitsdatenblatt.
- 3 Die Anmeldestelle entscheidet im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen über das Gesuch.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## Artikel 25 Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett

(1) Besitzt ein Stoff oder Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, die in Anhang II Abschnitte 1.1 und 1.2 genannten physikalischen oder gesundheitsgefährdenden Eigenschaften, so werden entsprechende Hinweise in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufgenommen.

Die Hinweise lauten wie in Anhang II Abschnitte 1.1 und 1.2 sowie Anhang III Teil 2 angegeben.

Ist ein Stoff in Anhang VI Teil 3 aufgeführt, sind alle darin enthaltenen zusätzlichen Gefahrenhinweise für den Stoff in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufzunehmen.

~~(2) Fällt ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/414/EWG, so wird ein entsprechender Hinweis in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufgenommen.~~

~~Der Hinweis lautet wie in Anhang II Teil 4 sowie Anhang III Teil 3 der vorliegenden Verordnung angegeben.~~

- ▶ Für Pflanzenschutzmittel sind die Kennzeichnungsanforderungen in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zur ChemV zu beachten (PSMV; [SR 916.161](#))

(3) Der ~~Lieferant~~ Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV kann — zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen — weitere Informationen in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufnehmen, sofern sie die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Kennzeichnungselemente nicht schwerer erkennbar machen, weitere Einzelheiten enthalten und den durch diese Elemente vermittelten Informationen nicht widersprechen oder diese fraglich erscheinen lassen.

(4) Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreigenschaften des Stoffes oder Gemisches hinweisen oder nicht mit der Einstufung des Stoffes oder Gemisches im Einklang stehen, dürfen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett oder der Verpackung des Stoffes oder Gemisches erscheinen.

~~(5) wurde gestrichen durch die 2. ATP zur CLPV. Die neue GHS-Gefahrenklasse "Die Ozonschicht schädigend" ist in Anhang I Teil 5 der CLPV aufgenommen worden. Dieser Anhang ist auch in der Schweiz verbindlich.~~

(6) Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff, so wird es gemäß Anhang II Teil 2 gekennzeichnet.

Die Hinweise lauten wie in Anhang III Teil 3 angegeben und werden in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufgenommen.

Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den Produktidentifikator nach Artikel 18 sowie Namen, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten des betreffenden Gemisches.

## Artikel 26 Rangfolgeregelung für Gefahrenpiktogramme

(1) Würde die Einstufung eines Stoffes oder Gemisches mehr als ein Gefahrenpiktogramm auf dem Kennzeichnungsetikett nach sich ziehen, wird folgende Rangfolgeregelung angewendet, um die Zahl der erforderlichen Gefahrenpiktogramme zu verringern:

- a) Muss mit dem Gefahrenpiktogramm „GHS01“ gekennzeichnet werden, so ist die Verwendung der Gefahrenpiktogramme „GHS02“ und „GHS03“ mit Ausnahme der Fälle, in denen mehr als eines dieser Gefahrenpiktogramme verbindlich ist, fakultativ.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017



b) Muss mit dem Gefahrenpiktogramm „GHS06“ gekennzeichnet werden, so erscheint das Gefahrenpiktogramm „GHS07“ nicht.

c) Muss mit dem Gefahrenpiktogramm „GHS05“ gekennzeichnet werden, so erscheint das Gefahrenpiktogramm „GHS07“ nicht für Haut- oder Augenreizung.

d) Muss mit dem Gefahrenpiktogramm „GHS08“ für Sensibilisierung der Atemwege gekennzeichnet werden, so erscheint das Gefahrenpiktogramm „GHS07“ nicht für Sensibilisierung der Haut oder Haut- und Augenreizung.

e) Muss mit dem Gefahrenpiktogramm "GHS02" oder "GHS06" gekennzeichnet werden, so ist die Verwendung des Gefahrenpiktogramms "GHS04" fakultativ.

(2) Würde die Einstufung eines Stoffes oder Gemisches mehr als ein Gefahrenpiktogramm für die gleiche Gefahrenklasse nach sich ziehen, enthält das Kennzeichnungsetikett für jede betroffene Gefahrenklasse das Gefahrenpiktogramm, das der schwerwiegendsten Gefahrenkategorie zugeordnet ist.

Bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 aufgeführt sind und zugleich der Einstufung nach Titel II unterliegen, enthält das Kennzeichnungsetikett für jede betroffene Gefahrenklasse das Gefahrenpiktogramm, das der schwerwiegendsten Gefahrenkategorie zugeordnet ist.

#### **Artikel 27 Rangfolgeregelung für Gefahrenhinweise**

Ist ein Stoff oder Gemisch in mehreren Gefahrenklassen oder Differenzierungen einer Gefahrenklasse eingestuft, so erscheinen alle aufgrund dieser Einstufung erforderlichen Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett, sofern keine eindeutige Doppelung vorliegt oder sie nicht eindeutig überflüssig sind.

#### **Artikel 28 Rangfolgeregelung für Sicherheitshinweise**

(1) Führt die Auswahl der Sicherheitshinweise dazu, dass bestimmte Sicherheitshinweise aufgrund des Stoffes, Gemisches oder seiner Verpackung eindeutig überflüssig oder unnötig sind, werden sie nicht in das Kennzeichnungsetikett aufgenommen.

(2) Wird der Stoff oder das Gemisch an die breite Öffentlichkeit abgegeben, trägt das Kennzeichnungsetikett einen Sicherheitshinweis zur Entsorgung des Stoffes oder Gemisches sowie zur Entsorgung der Verpackung, es sei denn, dies ist nach Artikel 22 nicht erforderlich.

In allen anderen Fällen ist kein Sicherheitshinweis zur Entsorgung erforderlich, sofern klar ist, dass die Entsorgung des Stoffes, des Gemisches oder der Verpackung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

(3) Auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren machen eine größere Anzahl erforderlich.

#### **Artikel 29 Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften**

(1) Ist die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches entweder so gestaltet oder geformt oder aber so klein, dass es nicht möglich ist, die Anforderungen von Artikel 31 hinsichtlich eines Kennzeichnungsetiketts in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu

##### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

erfüllen, so erfolgt die Anbringung der Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.1.

(2) Ist es nicht möglich, die Kennzeichnungsangaben vollständig in der in Absatz 1 festgelegten Weise anzubringen, so können diese Angaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.2 reduziert werden.

(3) Wird ein gefährlicher Stoff oder ein gefährliches Gemisch, der bzw. das in Anhang II Teil 5 genannt ist, unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben, so ist ihm eine Kopie der Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 beizufügen.

(4) Für bestimmte als gefährlich für die Umwelt eingestufte Gemische können nach dem in Artikel 53 genannten Verfahren Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die umweltbezogene Kennzeichnung oder spezielle Vorschriften in Bezug auf diese Kennzeichnung festgelegt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Auswirkungen auf die Umwelt verringert wurden. Derartige Ausnahmen bzw. spezielle Vorschriften sind in Anhang II Teil 2 festgelegt.

~~(5) Die Kommission kann die Agentur ersuchen, weitere Entwürfe für Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.~~

- ▶ zusätzlich zu beachten: Art. 12 ChemV sieht für bestimmte Ausnahmesituationen die Möglichkeit für eine Ausnahme von der Kennzeichnung auf begründeten Antrag vor. Art. 12 der ChemV vom 5. Juni 2015 soll wie der vorherige Art. 48a der ChemV vom 18. Mai 2005 lediglich in Härtefällen zur Anwendung gelangen. Entsprechend bleiben die Anforderungen an die Begründung im Einzelfall hoch. Nebst den bereits nach bisherigem Kennzeichnungssystem möglichen Gründen für eine Ausnahme (Abs. 1 Bst. a und b) kommt neu auch die Abweichung beim Geltungsbereich (Bst. c) hinzu. Ausführungen hierzu finden sich bei Art. 1 in diesem Anhang (Geltungsbereich).

#### **Art. 12 ChemV Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften**

1 Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Stoffe oder Zubereitungen oder für bestimmte Gruppen von Stoffen oder Zubereitungen gewähren und zulassen, dass diese nicht oder in einer anderen geeigneten Form gekennzeichnet werden, wenn:

- a. geringe Abmessungen oder eine andere ungünstige Beschaffenheit der Verpackung eine Kennzeichnung nach Artikel 10 verunmöglichen;
- b. der Stoff oder die Zubereitung in so geringer Menge abgegeben wird, dass er oder sie unter Berücksichtigung der Gefahreneigenschaften kein Risiko für Mensch und Umwelt darstellt; oder
- c. der Stoff oder die Zubereitung nicht in den Geltungsbereich der CLP-Verordnung fällt.

2 Sie erlässt eine Verfügung auf begründeten Antrag hin oder erlässt eine Allgemeinverfügung.

3 Sie führt eine Liste der gewährten Ausnahmen und veröffentlicht sie auf ihrer Website.

#### **Artikel 30 Aktualisierung der Informationen auf den Kennzeichnungsetiketten**

- ▶ Art. 44 ChemV ist massgebend für die Aktualisierung von Informationen in der Schweiz. Die Neubeurteilung hat durch die Herstellerin unmittelbar bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu erfolgen. Daraus kann gegebenenfalls eine neue Klassierung und eine entsprechend neue Kennzeichnung resultieren für ab diesem Zeitpunkt neu hergestellte (importierte) Produkte. Für die Aktualisierung der Etikette bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind die VBP ([SR 813.12](#)) und die PSMV ([SR 916.161](#)) zu beachten.

#### **Art. 44 ChemV Neubeurteilung von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen**

Die Herstellerin muss Stoffe und Zubereitungen sowie Gegenstände mit gefährlichen Inhaltsstoffen neu oder ergänzend beurteilen und sie gegebenenfalls neu einstufen, kennzeichnen und verpacken, wenn:

- a. sie für andere Zwecke abgegeben werden sollen;
- b. sie auf andere Weise verwendet werden sollen;
- c. sie in wesentlich grösseren Mengen als bisher verwendet werden sollen;
- d. Abweichungen in der Art und Menge von Verunreinigungen auftreten, die sich auf den Menschen oder die Umwelt nachteilig auswirken können;

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

e. die Gefährdung des Menschen oder die Umweltverträglichkeit aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der praktischen Anwendung, aufgrund neuer Angaben oder aufgrund neuer Erkenntnisse anders beurteilt werden muss.

~~(1) Der Lieferant sorgt dafür, dass das Kennzeichnungsetikett bei jeder Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung des Stoffes oder Gemisches unverzüglich aktualisiert wird, wenn die neue Gefahr größer ist oder wenn neue zusätzliche Kennzeichnungselemente nach Artikel 25 erforderlich sind, wobei die Art der Änderung hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu berücksichtigen ist. Die Lieferanten arbeiten gemäß Artikel 4 Absatz 9 zusammen, um die Kennzeichnung unverzüglich zu ändern.~~

~~(2) Sind andere als die in Absatz 1 genannten Änderungen der Kennzeichnung erforderlich, so gewährleistet der Lieferant, dass das Kennzeichnungsetikett binnen 18 Monaten aktualisiert wird.~~

~~(3) Der Lieferant eines unter die Richtlinie 91/414/EWG oder die Richtlinie 98/8/EG fallenden Stoffes oder Gemisches aktualisiert das Kennzeichnungsetikett gemäß diesen Richtlinien.~~

## KAPITEL 2

### **Anbringung der Kennzeichnungsetiketten**

#### **Artikel 31 Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten**

(1) Ein Kennzeichnungsetikett wird fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält, und ist waagrecht lesbar, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.

(2) Farbe und Aufmachung eines Kennzeichnungsetiketts sind so gestaltet, dass sich das Gefahrenpiktogramm deutlich abhebt.

(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.

(4) Form, Farbe und Größe eines Gefahrenpiktogramms sowie die Abmessungen des Kennzeichnungsetiketts entsprechen Anhang I Abschnitt 1.2.1.

(5) Ein Kennzeichnungsetikett ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 auf der Verpackung selbst deutlich dargestellt sind. In solchen Fällen gelten die Vorschriften dieses Kapitels für Kennzeichnungsetiketten für die auf der Verpackung angebrachten Informationen.

#### **Artikel 32 Anordnung der Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett**

(1) Die Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise werden zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet.

(2) Der ~~Lieferant~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** kann über die Reihenfolge der Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett entscheiden. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden jedoch alle Gefahrenhinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert.

Der ~~Lieferant~~ **Hersteller nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV** kann über die Reihenfolge der Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett entscheiden. Vorbehaltlich des Absatzes 4 werden jedoch alle Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen gruppiert.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

(3) Die in Absatz 2 genannten Gruppen von Gefahren- und Sicherheitshinweisen werden zusammen auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprachen angeordnet.

(4) Die ergänzenden Informationen werden in den in Artikel 25 genannten Abschnitt für ergänzende Informationen eingefügt und mit den anderen in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Kennzeichnungselementen angeordnet.

(5) Zusätzlich zu ihrer Verwendung in Gefahrenpiktogrammen können Farben auch in anderen Bereichen des Kennzeichnungsetiketts verwendet werden, um besondere Kennzeichnungsvorschriften zu erfüllen.

~~(6) Kennzeichnungselemente aufgrund der Vorschriften anderer Gemeinschaftsrechtsakte werden in dem in Artikel 25 genannten Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet.~~

► Der Inhalt von Abs. 6 ist in der Schweiz sinngemäss umgesetzt in:

**Art. 10 Abs. 4 ChemV** Sind aufgrund der Vorschriften anderer Erlasse weitere Kennzeichnungselemente erforderlich, so sind diese im Abschnitt für ergänzende Informationen nach Artikel 25 der CLPV anzubringen.

Im Schweizerischen Recht enthält bspw. die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; [SR 814.81](#)) zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen für bestimmte Stoff- und Produktgruppen (vergleichbar mit Anforderungen in Anhang XVII der REACH-Vo).

### **Artikel 33 Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äußerer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung**

► Unter den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sind die Schweizerischen Bestimmungen über den Post-, Eisenbahn, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr und die Rohrleitung zu verstehen (Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV).

(1) Besteht ein Versandstück aus einer äußeren und einer inneren Verpackung sowie einer Zwischenverpackung und entspricht die äußere Verpackung den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, so werden die innere Verpackung und die Zwischenverpackung gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Die äußere Verpackung kann ebenfalls gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht auf der äußeren Verpackung angebracht zu werden.

(2) Muss die äußere Verpackung eines Versandstücks nicht den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, so werden sowohl die äußere als auch alle inneren Verpackungen einschließlich aller Zwischenverpackungen gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet. Ist jedoch die Kennzeichnung auf der inneren Verpackung oder der Zwischenverpackung trotz der äußeren Verpackung deutlich erkennbar, braucht die äußere Verpackung nicht gekennzeichnet zu werden.

► zu beachten: Äussere Verpackungen von Versandstücken, welche den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter über den Post-, Eisenbahn, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr und die Rohrleitung (Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV) in der Schweiz entsprechen, müssen entsprechend der bisherigen Praxis in der Schweiz auch weiterhin nicht nach der Chemikalienverordnung gekennzeichnet werden. Diese Praxis steht nun auch im Einklang mit den in Kap. 5.4 der Version 3.0 der [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung](#) zusätzlich eingefügten Ausführungen zu Art. 33 CLPV. Diese präzisieren, dass im EWR diejenige äussere Verpackung nach CLP/GHS zu kennzeichnen ist, die übrig bleibt, wenn die Transportpackung entfernt wurde.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

(3) Im Falle einer Einzelverpackung, die den Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entspricht, wird diese sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gekennzeichnet. Betreffen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) und die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die gleiche Gefahr, braucht/brauchen das/die gemäß dieser Verordnung erforderliche(n) Gefahrenpiktogramm(e) nicht angebracht zu werden.

#### **Artikel 34 Bericht über die Information zur sicheren Verwendung von Chemikalien**

~~(1) Bis 20. Januar 2012 führt die Agentur eine Studie über die Information der Öffentlichkeit über die sichere Verwendung von Stoffen und Gemischen und über den etwaigen Bedarf an zusätzlichen Informationen auf den Kennzeichnungsetiketten durch. Diese Studie wird in Konsultation mit den zuständigen Behörden und den interessierten Kreisen durchgeführt und stützt sich gegebenenfalls auf entsprechende bewährte Verfahren.~~

- ▶ Die Studie ist in verschiedenen Sprachen einsehbar unter: [Communication on the safe use of chemicals](#)
- ▶ In der Schweiz wurde die Einführung von GHS/CLP von einer GHS-Informationskampagne begleitet um die neue Kennzeichnung inkl. der Gefahrensymbole bekannt zu machen und um an die einfachen Verhaltensregeln zum korrekten Umgang mit chemischen Produkten zu erinnern: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

~~(2) Unbeschadet der Kennzeichnungsvorschriften dieses Titels legt die Kommission auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Studie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und unterbreitet, sofern begründet, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zur Änderung dieser Verordnung.~~

#### **TITEL IV VERPACKUNG**

##### **Artikel 35 Verpackung**

- ▶ Die ChemV verweist für das Verpacken von Stoffen und Zubereitungen direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der CLPV.
  - Der in Art. 8 ChemV genannte Art. 35 der CLPV ist seit dem 1.12.2012 zum **Verpacken von Stoffen** und seit dem 1.6.2015 zum **Verpacken von Zubereitungen** verbindlich.
  - Für **Aerosolpackungen**, die nicht in den Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung fallen, sind gemäss Art. 9 ChemV weiterhin zusätzliche Bestimmung der Aerosol-Richtlinie (RL 75/324/EWG), zuletzt geändert durch RL 2013/10/EU, zu beachten. Mit dieser Änderung vom 20.3.2013 wurde die Aerosol-RL an das Kapitel 2.3 des GHS angepasst.

(1) Die Verpackung gefährlicher Stoffe oder Gemische entspricht folgenden Anforderungen:

- a) Die Verpackung ist so ausgelegt und beschaffen, dass der Inhalt nicht austreten kann, soweit keine anderen, spezifischeren Sicherheitseinrichtungen vorgeschrieben sind.
- b) Die Materialien von Verpackung und Verschlüssen dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie vom Inhalt beschädigt werden oder mit diesem zu gefährlichen Verbindungen reagieren können.
- c) Die Verpackungen und Verschlüsse sind in allen Teilen so fest und stark, dass sie sich nicht lockern und allen bei der Handhabung normalerweise auftretenden Belastungen und Verformungen zuverlässig standhalten.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

d) Verpackungen mit Verschlüssen, welche nach Öffnung erneut verwendbar sind, sind so beschaffen, dass sie sich mehrfach neu verschließen lassen, ohne dass der Inhalt austreten kann.

(2) Verpackungen eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, haben weder eine Form oder ein Design, die/das die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen könnte, noch weisen sie eine ähnliche Aufmachung oder ein ähnliches Design auf, wie sie/es für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet wird, wodurch die Verbraucher irreführt werden könnten.

Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch gemäß den Kriterien in Anhang II Abschnitt 3.1.1 enthalten, werden mit kindergesicherten Verschlüssen gemäß Anhang II Abschnitte 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4.2 versehen.

Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch gemäß den Kriterien in Anhang II Abschnitt 3.2.1 enthalten, werden mit einem tastbaren Gefahrenhinweis gemäß Anhang II Abschnitt 3.2.2 versehen.

Flüssige für ~~den Verbraucher~~ **private Verwender (Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV)** bestimmte Waschmittel gemäss Definition in ~~Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates~~ **Anhang 2.1 ChemRRV (SR 814.81; Entsprechung gemäss Anhang 1 ChemV)**, die in einer auflösbaren Verpackung für den einmaligen Gebrauch enthalten sind, müssen zusätzliche Anforderungen gemäss Anhang II Abschnitt 3.3 erfüllen.

(3) Verpackungen von Stoffen und Gemischen gelten als den Anforderungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c entsprechend, wenn sie den Anforderungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Luft-, See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffsverkehr genügen.

## **TITEL V**

### **HARMONISIERUNG DER EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG VON STOFFEN UND DAS EINSTUFUNGS- UND KENNZEICHNUNGSVERZEICHNIS**

Titel V der CLPV regelt:

- das Verfahren zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (gelistet in Anhang VI der CLPV), und
- die Errichtung eines Verzeichnisses (inkl. Meldepflicht für die Hersteller), welches die Einstufung und Kennzeichnung sämtlicher im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebrachten gefährlichen Stoffe enthält.

Beide Sachverhalte bilden europäische Verfahren ab und sind deshalb in der ChemV nicht umgesetzt.

- ▶ **Hinweis zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen:** Die nach den Art. 36-38 CLPV resultierenden Einträge in Anhang VI der CLPV (harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen) sind in der Schweiz in gleichem Umfang verbindlich wie im EWR. Die jeweils gültige Fassung von Anhang VI der CLPV wird bei den massgebenden technischen Vorschriften in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV bezeichnet. Die Übergangsfristen für neue oder geänderte harmonisierte Einträge sind in Anhang 2 Ziff. 4 ff ChemV geregelt.  
Nähere Informationen hierzu enthält Kap. 3.3 dieser Wegleitung.
- ▶ Die **Bedeutung des Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnisses** nach den Art. 39-42 CLPV für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen in der Schweiz ist in Kap. 4.4.4 dieser Wegleitung näher ausgeführt

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

- ▶ Die Anforderungen, die sich aus der **Meldepflicht nach Art. 40 CLPV für Schweizer Firmen beim Export** von gefährlichen Stoffen in den europäischen Wirtschaftsraum ergeben, sind in Kap. 6.2 dieser Wegleitung ausgeführt.
- ▶ **Hinweis zur Meldepflicht nach ChemV:** In der Schweiz sind für in Verkehr gebrachte Stoffe und Zubereitungen die Meldepflichten nach den Artikeln 48-54 ChemV zu beachten. Informationen hierzu unter: [www.bag.admin.ch/meldepflichtchem](http://www.bag.admin.ch/meldepflichtchem)

Meldepflichtig sind nach Art. 48 ChemV alle Chemikalien, die auch im Rahmen der Erstellungspflicht für Sicherheitsdatenblätter nach Art. 19 ChemV zu beachten sind. Dies sind:

- a. gefährliche Stoffe und Zubereitungen;
- b. PBT- und vPvB-Stoffe;
- c. Stoffe nach Anhang 3;
- d. Zubereitungen, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind und mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:
  1. einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1,0$  Gewichtsprozent (nicht gasförmige Zubereitungen) beziehungsweise von  $\geq 0,2$  Volumenprozent (gasförmige Zubereitungen),
  2. einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent,
  3. einen Stoff nach Anhang 3 in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent,
  4. einen Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in den Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG oder 2009/161/EU festgelegt ist.

Ausnahmen von der Meldepflicht nach Art. 48 ChemV sind in Art. 54 ChemV aufgeführt.

#### ~~KAPITEL 1~~

#### ~~Schaffung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen~~

#### ~~Artikel 36 Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen~~

#### ~~Artikel 37 Verfahren zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen~~

#### ~~Artikel 38 Inhalt von Stellungnahmen und Entscheidungen über die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung in Anhang VI Teil 3; Zugänglichkeit von Informationen~~

#### ~~KAPITEL 2~~

#### ~~Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis~~

#### ~~Artikel 39 Anwendungsbereich~~

#### ~~Artikel 40 Meldepflicht gegenüber der Agentur~~

- ▶ Art. 40 CLPV muss von CH-Firmen beim Export in den Europäischen Wirtschaftsraum beachtet werden. Das Meldeverfahren ist näher erläutert in der [Praxisanleitung 7 zur Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#). CH-Exporthändler sollten insbesondere Kap. 4.2 (Gruppenmeldungen) beachten.

~~(1) Jeder Hersteller oder Importeur bzw. jede Gruppe von Herstellern oder Importeuren (nachstehend als „Anmelder“ bezeichnet), der/die einen in Artikel 39 genannten Stoff in Verkehr bringt, teilt der Agentur folgende Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis gemäß Artikel 42 mit:~~

- ~~a) die Identität des Anmelders oder der Anmelder, der/die für das Inverkehrbringen des Stoffes oder der Stoffe gemäß Anhang VI Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verantwortlich ist/sind;~~

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
 BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
 Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
 Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
 August 2017



~~b) die Identität des Stoffes oder der Stoffe gemäß Anhang VI Abschnitte 2.1 bis 2.3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;~~

~~e) die Einstufung des Stoffes oder der Stoffe gemäß Artikel 13;~~

~~d) im Fall der Einstufung eines Stoffes in einige, aber nicht in alle Gefahrenklassen oder Differenzierungen, einen Hinweis darauf, ob dies auf fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten zurückzuführen ist;~~

~~e) gegebenenfalls spezifische Konzentrationsgrenzwerte oder M-Faktoren gemäß Artikel 10 dieser Verordnung zusammen mit einer Begründung unter Verwendung der relevanten Teile von Anhang I Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;~~

~~f) die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten Kennzeichnungselemente für den Stoff oder die Stoffe zusammen mit zusätzlichen Gefahrenhinweisen für den Stoff gemäß Artikel 25 Absatz 1.~~

~~Die in den Buchstaben a bis f genannten Informationen werden nicht gemeldet, wenn sie der Agentur als Teil einer Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 übermittelt wurden oder wenn sie der betreffende Anmelder bereits gemeldet hat.~~

~~(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Informationen werden von dem betreffenden Anmelder oder den betreffenden Anmeldern aktualisiert und der Agentur gemeldet, wenn im Anschluss an die Überprüfung nach Artikel 15 Absatz 1 entschieden wurde, die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes zu ändern.~~

~~(3) Stoffe, die ab dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, werden gemäß Absatz 1 innerhalb eines Monats nach ihrem Inverkehrbringen gemeldet. Stoffe, die vor dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, können auch vor diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 gemeldet werden.~~

~~(3) Stoffe, die ab dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, werden gemäß Absatz 1 innerhalb eines Monats nach ihrem Inverkehrbringen gemeldet. Stoffe, die vor dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, können auch vor diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 gemeldet werden.~~

#### **Artikel 41 Einvernehmliche Einträge**

#### **Artikel 42 Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis**

### **TITEL VI**

#### **ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND DURCHSETZUNG**

#### **Artikel 43 Benennung der zuständigen Behörden und der für die Durchsetzung zuständigen Behörden und zwischenbehördliche Zusammenarbeit**

- ▶ Die zuständigen Behörden in der Schweiz sowie die Bestimmungen zum Vollzug in den CLP-relevanten Bereichen sind in den Artikeln 77-90 ChemV geregelt.

#### **Artikel 44 Auskunftsstelle**

- [Anmeldestelle Chemikalien](#) (Art. 77 ChemV inkl. REACH-Helpdesk)

#### **Fachkontakt (Art. 78 ChemV):**

- [Bundesamt für Gesundheit BAG: Gesundheits-/Verbraucherschutz](#)
- [Bundesamt für Umwelt BAFU: Umweltschutz](#)
- [Staatssekretariat für Wirtschaft SECO: Arbeitnehmerschutz](#)

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

#### **~~Artikel 45 Benennung der mit der Entgegennahme der Informationen über die gesundheitliche Notversorgung beauftragten Stelle~~**

- ▶ **Entgegennahme der Informationen:** Meldungen nach Art. 48-54 ChemV an die [Anmeldestelle Chemikalien](#)
- ▶ **Beratung im Vergiftungsfall:** [Tox Info Suisse](#) (Art. 79 ChemV): **Tel. 145** (24h)

#### **~~Artikel 46 Durchsetzung und Berichterstattung~~**

- ▶ Die zuständigen Behörden in der Schweiz sowie die Bestimmungen zum Vollzug in den CLP-relevanten Bereichen sind in den Artikeln 77-90 ChemV geregelt.

#### **~~Artikel 47 Sanktionen bei Verstößen~~**

- ▶ Art. 49-52 Chemikaliengesetz (ChemG; [SR 813.1](#))
- ▶ Art. 60-62 Umweltschutzgesetz (USG; [SR 814.01](#))

### **TITEL VII**

#### **ALLGEMEINE UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **~~Artikel 48 Werbung~~**

- ▶ Art. 60 ChemV ist massgebend für "Werbung" in der Schweiz.

#### **Art. 60 ChemV Werbung**

1 Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder über deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer oder missbräuchlicher Verwendung oder Entsorgung verleiten.

2 In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie «abbaubar», «ökologisch ungefährlich», «umweltfreundlich» und «gewässerfreundlich» nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.

3 Wer für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen wirbt, welche die private Verwenderin kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemeinverständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.

4 Absatz 3 gilt auch für Zubereitungen, die nach Artikel 25 Absatz 6 der CLPV gekennzeichnet sind.

5 Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht für Verwendungen angepriesen werden, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

#### **~~Artikel 49 Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen und Anforderung von Informationen~~**

- ▶ Art. 45 ChemV ist massgebend für die Aufbewahrung der Unterlagen in der Schweiz.

#### **Art. 45 ChemV Ergänzung und Aufbewahrung der Unterlagen**

1 Die Herstellerin muss die zur Verfügung stehenden Unterlagen laufend durch neue gesundheits- und umweltrelevante Angaben ergänzen, solange sie den Stoff, die Zubereitung oder den Gegenstand mit gefährlichen Inhaltsstoffen in Verkehr bringt.

2 Sie muss die für die Beurteilung und Einstufung verwendeten wichtigen Unterlagen zusammen mit dem Ergebnis der Beurteilung und der Einstufung während mindestens 10 Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen aufbewahren oder für ihre Verfügbarkeit sorgen. Muster und Proben muss sie so lange aufbewahren, wie deren Zustand eine Auswertung zulässt.

#### **~~Artikel 50 Aufgaben der Agentur~~**

#### **~~Artikel 51 Freier Warenverkehr~~**

- ▶ Mit der Umsetzung von GHS in der Schweiz auf Basis der europäischen CLPV soll weiterhin gewährleistet sein, dass die Anforderungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

und Zubereitungen mit dem europäischen Recht harmonisiert sind. Insbesondere sollen dadurch technische Handelshemmnisse vermieden werden.

#### **Artikel 52 Schutzklausel**

- ▶ Geregelt in Art. 41 ChemG (ChemG; [SR 813.1](#))

#### **Artikel 53 Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt**

- ▶ Anpassungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATP's zur CLPV) werden in der Schweiz möglichst zeitgleich umgesetzt in der ChemV ([SR 813.11](#)). Massgebend ist dabei für die allgemeinen Bestimmungen die in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 4 ChemV festgelegte Fassung der CLPV sowie für die Anhänge I-VII der CLPV die in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung der Anhänge der CLPV. Nähere Informationen hierzu enthält Kap. 3.3 dieser Wegleitung.

#### **Artikel 54 Ausschussverfahren**

#### **Artikel 55 Änderung der Richtlinie 67/548/EWG**

#### **Artikel 56 Änderung der Richtlinie 1999/45/EWG**

#### **Artikel 57 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung**

#### **Artikel 58 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ab dem 1. Dezember 2010**

#### **Artikel 59 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ab dem 1. Juni 2015**

#### **Artikel 60 Aufhebung**

Die Richtlinie 67/548/EWG und die Richtlinie 1999/45/EG werden mit Wirkung vom 1. Juni 2015 aufgehoben.

- ▶ Im Rahmen der Totalrevision der ChemV 2015 wurde das bisherige System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Schweiz per 1. Juli 2015 aufgehoben.

#### **Artikel 61 Übergangsbestimmungen**

- ▶ Massgebend sind die Übergangsbestimmungen in Art. 93 ChemV, welche abgestimmt sind auf den Systemwechsel in der Schweiz. Nähere Informationen hierzu enthält Kap. 3.2.2 dieser Wegleitung.

#### **Artikel 62 Inkrafttreten**

- ▶ Die Einführung von GHS auf Basis der CLPV erfolgte in der Schweiz schrittweise im Rahmen mehrerer Revisionen der Chemikalienverordnung. Nähere Informationen hierzu enthält Kap. 3.2.1 dieser Wegleitung.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## **Anhänge I-VII CLPV:**

Die Anhänge I-VII der CLPV sind verbindlich zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen (seit 1.12.2012) und von Zubereitungen (seit 1.6.2015). Sie sind in Anhang 2 ChemV bei den massgebenden technischen Vorschriften gelistet. Dort wird auch ihre gültige Fassung bezeichnet und es werden die Fristen für die Umsetzung von Anpassungen (ATPs zur CLPV) festgelegt. Eine Übersicht zur Umsetzung von ATPs zur CLPV im CH-Chemikalienrecht findet sich in Kap. 3.3.3 dieser Wegleitung:

### **Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen (Stand: 1.1.2017)**



Enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).

### **Anhang II: Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische (Stand: 1.1.2017)**



Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter eingestufte Stoffe und Gemische (EUH-Sätze), Vorschriften für zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind sowie besondere Vorschriften für die Verpackung (kindergesicherte Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise).

### **Anhang III: Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente (Stand: 1.1.2017)**



Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union.

### **Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise (Stand: 1.1.2017)**



Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## Anhang V: Gefahrenpiktogramme (Stand: 1.1.2017)



Enthält die Gefahrenpiktogramme aus dem UN GHS inklusive deren Codes.

## Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe (Stand: 1.1.2017)



- ▶ In der täglichen Praxis können die harmonisierten Einträge aus Anhang VI CLPV in folgender Datenbank recherchiert werden: [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA](#)

## Anhang VII: Tabelle für die Umwandlung einer Einstufung gemäss Richtlinie 67/548/EWG in eine Einstufung gemäss dieser Verordnung (Stand: 1.1.2017)



Hilfsinstrument für die Umwandlung einer bisherigen Einstufung in eine Einstufung nach CLP/GHS.

### ▶ wichtiger Hinweis:

Derzeit sind folgende Änderungen der Anhänge zusätzlich zu beachten, die in den konsolidierten Versionen (pdf) vom 1.1.2017 noch nicht berücksichtigt worden sind:

- [Verordnung \(EU\) 2016/918](#) [8. ATP]: betrifft die Anhänge I-VII CLPV

Die 8. ATP ist seit dem 1.12.2016 in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV aufgenommen und ab dem 1.2.2018 verbindlich. Stoffe und Zubereitungen, welche die Anforderungen der 8. ATP nicht erfüllen, dürfen in der Schweiz bis zum 31. Januar 2020 abgegeben werden, wenn sie vor dem 31. Januar 2018 verpackt und gekennzeichnet worden sind (Übergangsbestimmung in Anhang 2 Ziff. 6.1 ChemV).

- [Verordnung \(EU\) 2016/1179](#) [9. ATP]: betrifft ausschliesslich Anhang VI CLPV

Die 9. ATP wird seit dem 1.12.2016 in Anhang 2 Ziff. 1 ChemV als massgebende Fassung bezeichnet. In der 9. ATP aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen in der Schweiz noch bis zum 28.2.2018 abgegeben werden (Übergangsbestimmung in Anhang 2 Ziff. 6.2 ChemV), wenn ihre Einstufung und Kennzeichnung die Anforderungen der 9. ATP nicht erfüllen.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

## Anhang 2: Bestimmungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken in der ChemV

Anhang 2 gibt einen Überblick über die für das Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen massgebenden Bestimmungen in der ChemV. Dabei wird einerseits gezeigt, wo die ChemV direkt auf die CLPV verweist und welche inhaltlichen Bestimmungen hinter diesen Verweisen stehen. Andererseits soll damit auch aufgezeigt werden, welche zusätzlichen Bestimmungen in der ChemV zu beachten sind.

ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
<b>Definition "gefährlich"</b>		
Art. 3 gefährliche Stoffe und Zubereitungen	für Stoffe und Zubereitungen indirekter Verweis auf CLP-Anhänge (via Anhang 2 Ziff. 1 ChemV: technische Vorschriften)	relevante CLP-Anhänge: Anhang I Teile 2-5 mit den UN-GHS-Kriterien für: phys. Gefahren (Anhang I; Teil 2) Gesundheitsgefahren (Anhang I; Teil 3) Umweltgefahren inkl. Ozonschichtschädigend (Anhang I, Teil 4 und 5)
<b>Selbstkontrolle</b>		
Art. 5	-	Grundpflichten der Selbstkontrolle in der Schweiz (CH)
<b>Einstufung von Stoffen und Zubereitungen</b>		
<b>Art. 6</b> Einstufung von Stoffen  Art. 6 Abs. 1	Art. 5, 7-13 und 15 CLPV	generelle Regeln zum Einstufen von Stoffen: <b>Ermittlung und Prüfung von Informationen</b> <i>Artikel 5</i> Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe <i>Artikel 7</i> Tierversuche und Versuche am Menschen <i>Artikel 8</i> Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische <b>Bewertung der Gefahreigenschaften und Entscheidung über die Einstufung</b> <i>Artikel 9</i> Bewertung der Gefahreigenschaften für Stoffe und Gemische <i>Artikel 10</i> Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen <i>Artikel 11</i> Berücksichtigungsgrenzwerte <i>Artikel 12</i> Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle <i>Artikel 13</i> Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen <i>Artikel 15</i> Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen
	in den obgenannten CLP-Bestimmungen wird zudem indirekt verwiesen auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: <b>Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen:</b> <i>enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).</i> <b>Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.</b> <i>Enthält harmonisierte Einträge für Stoffe nach GHS (Tab. 3.1) und nach bisherigem System (Tab. 3.2).</i> <b>Anhang VII: Umwandlungstabelle</b>

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
Art. 6 Abs. 2	Art. 4 Abs. 3 CLPV	ergänzende Herstellereinstufung für Stoffe mit einem harmonisierten Eintrag (Legaleinstufung) nach Anhang VI CLPV in der gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV massgebenden Fassung
Art. 6 Abs. 4	-	Kompetenz zur Festsetzung von Legaleinstufungen auf Departementsstufe, wenn Anhang VI der CLPV in der gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV massgebenden Fassung a) keine harmonisierte Klassierung für einen Stoff oder b) keine harmonisierte Einstufung hinsichtlich einer bestimmten Gefahrenklasse eines gelisteten Stoffes enthält.
<b>Art. 7</b> Einstufung von Zubereitungen	Art. 6-15 CLPV	generelle Regeln zum Einstufung von Zubereitungen <b>Ermittlung und Prüfung von Informationen</b> <i>Artikel 6</i> Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische <i>Artikel 7</i> Tierversuche und Versuche am Menschen <i>Artikel 8</i> Gewinnung neuer Informationen für Stoffe und Gemische <b>Bewertung der Gefahreigenschaften und Entscheidung über die Einstufung</b> <i>Artikel 9</i> Bewertung der Gefahreigenschaften für Stoffe und Gemische <i>Artikel 10</i> Konzentrationsgrenzwerte und M-Faktoren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen <i>Artikel 11</i> Berücksichtigungsgrenzwerte <i>Artikel 12</i> Eine weitere Bewertung erfordernde Sonderfälle <i>Artikel 13</i> Entscheidung über die Einstufung von Stoffen und Gemischen <i>Artikel 14</i> Sondervorschriften für die Einstufung von Gemischen <i>Artikel 15</i> Überprüfung der Einstufung von Stoffen und Gemischen
	in den obgenannten CLP-Bestimmungen wird zudem indirekt verwiesen auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: <b>Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen:</b> <i>enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).</i> <b>Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.</b> <i>Enthält harmonisierte Einträge für Stoffe nach GHS (Tab. 3.1) und nach bisherigem System (Tab. 3.2).</i> <b>Anhang VII: Umwandlungstabelle</b>
<b>Verpackung von Stoffen und Zubereitungen</b>		
<b>Art. 8</b> Verpackung	Art. 35 CLPV	allgemeine Grundsätze zum Verpacken (Beschaffenheit / Gestaltung / Besondere Vorschriften / Ausnahmen)
	sowie indirekter Verweis in Art. 8 auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	relevante CLP-Anhänge: <b>Anhang I Teil 1</b> sowie <b>Anhang II</b> . bspw.: - <i>Verpackungsausnahmen Explosive (Anhang I, 1.3.5),</i> - <i>auf lösbare Verpackungen für einmaligen Gebrauch (Anhang I, 1.5);</i> - <i>Kindersichere Verschlüsse (Anhang II, 3.1.) ,</i> - <i>tastbare Gefahrenhinweise (Anhang II, 3.2),</i> - <i>Liquid Caps (Anhang II., 3.3.1</i> - <i>unverpackte Publikumsprodukte (Anhang II, 5)</i>
<b>Art. 9</b> Verpackung von Aerosolpackungen	Verweis auf die für das Verpacken von	Für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes (LMG, <a href="#">SR 817.0</a> ) fallen, gelten

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017



ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
	Aerosolpackungen massgebenden Bestimmungen in der Aerosol-RL 75/324/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/10/EU.	zusätzlich zu den Verpackungsvorschriften nach Art. 8 ChemV auch die Artikel 1, 2 sowie die Ziffern 2.1, 2.3, 3, 4, 5 und 6 des Anhangs der Aerosol-RL 75/324/EWG.
<b>Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen</b>		
<p><b>Art. 10</b>  <b>Kennzeichnung</b></p> <p>Art. 10 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Art. 17 Absatz 1, 18 ausgenommen Absatz 2 letzter Satz, 19–23, 25 Absätze 1, 3 und 4, 26–28, 29 Absätze 1–4, 31, 32 Absätze 1–5</p> <p>in den obgenannten CLP-Bestimmungen wird zudem indirekt verwiesen auf die für die Kennzeichnung relevanten CLP-Anhänge I-VI. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.</p>	<p><b>Inhalt des Kennzeichnungsetiketts</b></p> <p><i>Artikel 17 Allgemeine Vorschriften</i></p> <p><i>Artikel 18 Produktidentifikatoren / (Angabe gefährlicher Inhaltstoffe auf dem Etikett 18 (3))</i></p> <p><i>Artikel 19 Gefahrenpiktogramme</i></p> <p><i>Artikel 20 Signalwörter</i></p> <p><i>Artikel 21 Gefahrenhinweise</i></p> <p><i>Artikel 22 Sicherheitshinweise</i></p> <p><i>Artikel 23 In besonderen Fällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen</i></p> <p><i>Artikel 25 Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett: (1) Ergänzende Gefahrenmerkmale für eingestufte Stoffe und Zubereitungen / EUH-Sätze nach Anhang II Teil 1 CLPV; (3) Ergänzende obligatorische / nicht obligatorische Kennzeichnung; (4) Verbot irreführender Kennzeichnung.</i></p> <p><i>Artikel 26 Rangfolgeregelung für Gefahrenpiktogramme</i></p> <p><i>Artikel 27 Rangfolgeregelung für Gefahrenhinweise</i></p> <p><i>Artikel 28 Rangfolgeregelung für Sicherheitshinweise</i></p> <p><i>Artikel 29 Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften</i></p> <p><b>Anbringung der Kennzeichnungsetiketten</b></p> <p><i>Artikel 31 Allgemeine Vorschriften für die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten</i></p> <p><i>Artikel 32 Anordnung der Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett</i></p> <p>relevante CLP-Anhänge:</p> <p><b>Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen:</b>  enthält allgemeine Grundsätze für die Einstufung und Kennzeichnung (Teil 1) sowie die Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente zu den jeweiligen aus dem UN GHS übernommenen Gefahrenklassen und -kategorien in Teil 2 (physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren), Teil 4 (Umweltgefahren) und Teil 5 (weitere Gefahren).</p> <p><b>Anhang I, 1.2: Abmessung und Aufmachung der Kennzeichnungselemente</b>  <u>Kennzeichnungsausnahmen</u></p> <p><b>Anhang I Ziff. 1.3: in Sonderfällen geltende Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften</b></p> <p><b>Anhang I Ziff. 1.5: Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften</b></p> <p><b>Anhang II Teil 5: Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen für die Art. 29 (3) CLPV gilt</b></p> <p><b>Anhang II: Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische</b></p>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
August 2017

ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
		<p>Enthält verschiedene Elemente aus dem bisherigen europäischen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem. Dazu gehören besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter eingestufte Stoffe und Gemische (EUH-Sätze), Vorschriften für zusätzliche Gefahrenhinweise, die auf dem Kennzeichnungsetikett bestimmter Gemische aufzunehmen sind sowie besondere Vorschriften für die Verpackung (kindergesicherte Verschlüsse, tastbare Gefahrenhinweise).</p> <p><b>Anhang III: Liste der Gefahrenhinweise, ergänzenden Gefahrenmerkmale und ergänzenden Kennzeichnungselemente</b></p> <p>Enthält die H-Sätze aus dem UN GHS sowie die EUH-Sätze und die zusätzlichen Kennzeichnungselemente aus Anhang II in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union</p> <p><b>Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise</b></p> <p>Enthält in Teil 1 eine Übersicht über die Zuordnung der P-Sätze aus dem UN-GHS zu den Gefahrenklassen und -kategorien. In Teil 2 sind alle P-Sätze in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union aufgeführt.</p> <p><b>Anhang V: Gefahrenpiktogramme</b></p> <p><b>Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe.</b></p> <p>Enthält harmonisierte Einträge für Stoffe nach GHS/CLP (Tab. 3).</p>
Art. 10 Abs. 1 Bst. b	Art. 33 CLPV	enthält besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von äusserer Verpackung, innerer Verpackung und Einzelverpackung (Schnittstelle zur Kennzeichnung als Gefahrgut nach den Transportvorschriften).
Art.10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1	Art. 25 (6) CLPV i. V. mit Art. 4 (7) CLPV sowie indirekter Verweis in Art. 10 Abs. 1 auf die relevanten CLP-Anhänge. Für die CLP-Anhänge ist die gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ChemV festgelegte Fassung massgebend.	
Art. 10 Abs. 3 Bst. a (CH-Hersteller)	-	Benennung derjenigen Fälle, wo die Adresse eines CH-Herstellers auf dem Etikett erforderlich ist.
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	-	CH- Sprachanforderungen (Umsetzung von Art. 17 (2) CLPV).
Art. 11 Kennzeichnung von Aerosolpackungen	Verweis auf die für das Kennzeichnen von Aerosolpackungen massgebenden Bestimmungen in der Aerosol-RL 75/ 324/ EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/10/EU.	Für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes (LMG, <a href="#">SR 817.0</a> ) fallen, gelten zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften nach Art. 10 auch die Artikel 1, 2, 8 Absatz 1a, die Ziffern 1.8, 1.9 und 1.10, die einleitende Bestimmung der Ziffer 2 sowie die Ziffern 2.2 und 2.3 des Anhangs der Aerosol-RL 75/324/EWG.
Art. 12 Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften	CH-Bestimmung	Enthält nebst den bisherigen Ausnahmegründen ( <i>ehemaliger Art. 48a ChemV 2005</i> ) auch eine Möglichkeit Kennzeichnungsausnahmen für Stoffe und Zubereitungen zu gewähren, die zwar im Geltungsbereich der ChemV nicht aber im Geltungsbereich der CLPV sind. Dieser Fall kann dann auftreten, wenn Ausnahmen über den Geltungsbereich der jeweiligen Spezialgesetzgebung in der EU und in der

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
 Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
 Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
 August 2017

ChemV 2015	Verweis auf CLPV	Inhalt
<p><del>Art. 13 Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen für die Ausfuhr</del></p> <p>Aufgehoben durch Ziff. III 1 der V vom 22. März 2017, mit Wirkung seit 1. Mai 2017 (<a href="#">AS 2017 2593</a>)</p>	-	<p>Schweiz definiert werden.</p> <p>Minimalanforderungen an die Kennzeichnung bei der Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien.</p> <p>Werden seit dem 1.5.2017 geregelt in Art. 5 der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (Chemikalien PIC-Verordnung (<a href="#">SR 814.82</a>)).</p>
<p>Art. 14 Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung</p> <p>Art. 15 Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung</p>	<p>Umsetzung von Art. 24 CLPV (Verfahren via ECHA) ins CH-Recht.</p> <p>Für die Vergabe von Ersatznamen wird direkt verwiesen auf die einstufigsbasierten Kriterien in Anhang I Ziff. 1.4. CLPV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren in CH via Anmeldestelle Chemikalien.</li> <li>- Definition der Anforderungen an das CH-Gesuch.</li> </ul>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
 BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
 Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.  
 Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.  
 August 2017

## Anhang 3: Abkürzungen und Begriffe

### **ATP**

Anpassungen an den technischen Fortschritt (im europäischen Recht)

### **BAFU**

Bundesamt für Umwelt

### **BAG**

Bundesamt für Gesundheit

### **BLW**

Bundesamt für Landwirtschaft

### **ChemRRV:**

Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), SR 814.81

### **ChemV:**

Verordnung vom 05. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11

### **ChemPICV:**

Verordnung vom 10. November 2004 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV), SR 814.82

### **CH-Recht**

Schweizerisches Recht. Schweizerische Gesetze und Verordnungen können kostenlos abgerufen werden unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

### **CLP**

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (**C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging)

### **CLP-Verordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008,.

Massgebend ist dabei in der Schweiz:

- Für die Bestimmungen des Basistexts der CLP-Verordnung die in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 4 ChemV festgelegte Fassung;
- Für die Anhänge I-VII der CLP-Verordnung die in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV festgelegte Fassung.

### **Detergentien-Verordnung**

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien; ABl. L104/1 vom 8.4.2004.

### **ECHA**

Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency) (<http://echa.europa.eu>)

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

**EKAS**

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

**EU**

Europäische Union

**EWR**

Europäischer Wirtschaftsraum

**H-Satz**

Gefahrenhinweis aus dem UN GHS: Textaussage zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschreibt;

**KMU**

Kleine und mittlere Betriebe; <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home.html>

**PBT**

persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent, bioaccumulative and toxic)

**P-Sätze**

Sicherheitshinweis aus dem UN GHS: Textaussage, die eine (oder mehrere) empfohlene Maßnahme(n) beschreibt, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden;

**Swiss-CLP**

Umsetzung der CLP-Verordnung in der Schweiz

**REACH-Verordnung:**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Massgebend ist dabei für die Schweiz:

- Für die Bestimmungen des Basistexts der REACH-Verordnung die in der Fussnote zu Art. 2 Abs. 4 ChemV festgelegte Fassung;
- Für den Anhang II der REACH-Verordnung die in Anhang 2 Ziffer 3 ChemV festgelegte Fassung;
- Für den Anhänge VI-XI der REACH-Verordnung die in Anhang 4 ChemV festgelegte Fassung.

**SECO**

Staatssekretariat für Wirtschaft

**Stoff-RL**

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. *ABI. 196 vom 16.8.1967*

**SUVA**

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (<https://www.suva.ch>)

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

**SVHC**

Besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern)

**UN SCE GHS**

UN Sub-Committee of Experts on the Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals; [http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs\\_welcome\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html)

**vPvB**

sehr persistente und sehr bioakkumulierbar (very persistent and very bioaccumulative)

**Zubereitungs-RL**

Richtlinie 1999/45/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen; ABI L200/1 vom 30.7.1999

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017

## Änderungen dieses Dokuments

Datum	Anpassung
Juli 2016	<b>Swiss CLP_Version 1.0 (d/f)</b>
August 2017	<p><b>Swiss CLP_Version 2.0 (d/f/i)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Sprachen:</b> Neu ist eine italienische Version verfügbar.</li> <li>- <b>Grundlagen:</b> basiert neu auf ChemV vom 1.12.2016 und konsolidierter Fassung der CLPV vom 1.1.2017.</li> <li>- <b>Verweise:</b> Sämtliche Verweise sind aktualisiert nach Web-Relaunch des BAG.</li> <li>- <b>Kommentare der kantonalen Vollzugsbehörden</b> zu Version 1.0 sind eingearbeitet.</li> <li>- <b>Übergangsfristen/Abverkauf: Kap.3.2.2 wurde aktualisiert.</b> Ablauf der Abverkaufsfrist für Zubereitungen ist berücksichtigt.</li> <li>- <b>Umsetzung von Anpassungen an den technischen Fortschritt (ATP)</b> in der Chemikalienverordnung: Kap. 3.3 wurde aktualisiert. Die Umsetzung der <b>8. ATP und 9. ATP</b> zur CLPV in der Schweiz wurde berücksichtigt und Hinweise auf die <b>10. ATP</b> und den neuen Anhang VIII CLPV sind eingearbeitet.</li> <li>- Harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen: <b>neuer Abschnitt in Kap. 4.4.1 zum europäischen Verfahren und zu den öffentlichen Konsultationen der ECHA.</b></li> <li>- <b>Verwendung alternativer Testmethoden</b> beim Einstufen: neuer Abschnitt in Kap. 4.4.5.</li> <li>- <b>Mindestkennzeichnung bei der Ausfuhr:</b> Die Streichung von Art. 13 ChemV sowie der neue Art. 5 ChemPICV sind in Kap. 5.1.1 und in Anhang 2 der Wegleitung berücksichtigt.</li> </ul>

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

August 2017